

Rechtsanwalt Wilfried Schmitz

Medienkritik

**Argumente gegen zwangsfinanzierte
Propaganda**

Medienkritik

Argumente gegen zwangsfinanzierte Propaganda

**Warum das systematische Versagen der
öffentlich-rechtlichen Sender das Gewissen
verletzt**

von

Rechtsanwalt Wilfried Schmitz

3. Auflage 2023
Copyright © 2023

Umschlaggestaltung: Wilfried Schmitz

Copyright an Coverbild: Wilfried Schmitz

Verlag:
tredition GmbH
Halenreihe 40-44
22359 Hamburg

Softcover: 978-3-347-97718-1

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags und des Autors unzulässig. Das gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort:

Da die Menschen überall und auch in diesem Lande - gerade auch in Zeiten der sog. „Corona-Krise“ - immer wieder durch massenmediale Desinformation und Beeinflussung in Angst und Panik versetzt wurden, hatte ich mich vor einigen Jahren dazu entschlossen, einen Beitrag zur Aufklärung der Menschen zu leisten.

Ich wollte ihnen viele gute Argumente mitgeben, die sie für ihren individuellen – auch juristischen - Protest gegen die zwangsweise Durchsetzung der Rundfunkgebührenbescheide verwenden konnten.

Also habe ich jahrelang meine Vorlagen zu Widersprüchen, Klage- und Berufungsschriftsätzen zu solchen Rundfunkgebührensachen auf meiner Kanzlei-Homepage veröffentlicht und damit für alle Interessierten kostenlos zugänglich gemacht.

Diese Vorlagen waren in ständiger Überarbeitung, damit zumindest einige der übelsten neuesten Beispiele von öffentlich-rechtlicher Propaganda, aber auch der wichtigsten neuen Erkenntnisse und Beiträge zu dieser Thematik berücksichtigt werden konnten.

Die wichtigsten Strukturen und Einflussfaktoren, die die "Berichterstattung" der öffentlich-rechtlichen Medien schon seit Jahren maßgeblich prägen, sind m.E. bereits im Wesentlichen aufgedeckt worden.

Portale wie „Die Propagandaschau“ haben schon lange vor den Ereignissen ab März 2020 mit sehr viel Sachverstand die Techniken der Manipulation und Propaganda aufgedeckt.

Wenn die Mehrheit der Bevölkerung diese Techniken der Manipulation bereits im März 2020 gekannt hätte, dann hätte sich die mit der Inszenierung der „Corona-Pandemie“ einhergehende massenmediale Schockstrategie mit Sicherheit nicht mit so großem Erfolg umsetzen lassen.

Gegen Oktober 2022 habe ich mich dann dazu entschieden, fortan anderen den Protest gegen die Rundfunkgebühren zu überlassen. Seitdem nehme ich auch keine Mandate mehr in diesem Bereich an.

Ich bitte alle Leser dieses Buchs, diese Entscheidung zu respektieren und mich nicht mehr wegen der Übernahme eines Mandats im Zusammenhang mit Rundfunkgebühren zu kontaktieren. Über viele Jahre hinweg habe ich große private Opfer gebracht, um auch in

diesem Bereich einen guten Beitrag zur Aufklärung leisten zu können. Jetzt möchte ich den Stab an andere weiterreichen.

Diese 3. Auflage hat somit den Charakter eines Testaments, da sie die Argumente beinhaltet, die ich in diesem Kontext bis in das Jahr 2023 hinein zusammengetragen habe. Damit schließt sich dieses Kapitel für mich endgültig. Ich möchte mich fortan anderen Themen zuwenden.

Meine Motive, mein Engagement in diesem Bereich zu beenden, gleichen denen der Macher der vorgenannten „Propaganda-schau“: Es ist längst alles gesagt, die Methoden der Manipulation ändern sich im Grunde nicht mehr, es gibt halt nur immer wieder neue Beispiele. Neu ist allenfalls der Maßstab der propagandistischen Angriffe, die sich ab März 2020 faktisch gegen alle Menschen in aller Welt gerichtet haben.

Für die, die sich gegen einen Rundfunkgebührenbescheid juristisch zur Wehr setzen möchten, sei abermals ausdrücklich klar-gestellt:

Bitte beachten Sie, dass die öffentlich-rechtlichen Sender alle Widersprüche und alle (Ober-)Verwaltungsgerichte alle Klagen und Anträge auf Zulassung der Berufung im

Verfahren gegen die Rundfunkgebührenbescheide ausnahmslos zurückweisen, soweit sich die juristische Begründung auf eine Verletzung von Grundrechten wie die Gewissensfreiheit und auf das systematische Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender bezieht.

Die Erfolgsaussichten solcher Verfahren sind somit faktisch gleich Null.

Aber diese Widersprüche und Klagen sind ein sehr wichtiges Zeichen des zivilen Ungehorsams und Protests. Die Sender und die Richter müssen Ihre Kritik und Ihre Argumente zur Kenntnis nehmen, und eine Wahrheit, die der Geist eines Menschen erst einmal aufgenommen hat, die kann er fortan nicht mehr verdrängen.

Solche Verfahren lösen zudem nur sehr geringe Kosten aus, wenn man sie ohne Anwälte betreibt. Lediglich in Berufungsverfahren besteht Anwaltszwang. Bitte beachten Sie, dass schon der Antrag auf Zulassung der Berufung zwingend von einem Anwalt gestellt werden muss.

Eine Programmbeschwerde ist ein weiteres kostenloses Instrument, um den verantwortlichen Redakteuren der Sender einmal den

Spiegel vorzuhalten. Nehmen Sie dreiste Verdrehungen von Fakten nicht einfach ohne jeden Protest hin.

Wer sich mit dem seit vielen Jahren zu beobachtenden strukturellen Versagen der öffentlich-rechtlichen Medien befasst, der kann sich selbst die Frage beantworten, ob er den Verlautbarungen der sog. (öffentlich-rechtlichen) Mainstreammedien und derer, die ihre Inhalte maßgeblich bestimmen, immer noch blindes Vertrauen entgegenbringen kann.

Die hier abgedruckte Mustervorlage kann viele Argumente und Anregungen dazu liefern, warum gerade in solchen (selbst inszenierten?!) Krisenzeiten höchste Achtsamkeit und besonders Misstrauen gegenüber den sog. Alt- bzw. Mainstream-Medien ratsam ist.

Soweit sich die nachfolgenden Vorlagen auf den WDR beziehen, für Ihre Region aber ein anderer Sender zuständig ist, müssen Sie natürlich die jeweils maßgebende Rechtsquelle (z.B. SWR- oder NDR-Staatsvertrag) oder ganz einfach den letztlich für alle Sender maßgebenden Medienstaatsvertrag (vormals: Rundfunkstaatsvertrag) in Bezug nehmen.

Zum Einstieg in eine differenzierte Würdigung von „Mainstream-Medien“ kann ich u.a. folgen-

de Studie von Swiss Policy Research empfehlen:

<https://swprs.org/wp-content/uploads/2018/07/die-propaganda-matrix-spr-hdv.pdf>

Es gibt zahlreiche Bücher, mit denen Sie die Erkenntnisse zu dieser Propaganda-Matrix weiter vertiefen können, insbesondere „**Warum schweigen die Lämmer?**“ von Prof. Rainer Mausfeld oder „**Meinungsmacht**“ von Dr. Uwe Krüger.

Eine Vorlage für einen „Widerspruch“ braucht es nicht, so dass sich in diesem Buch keine solche Vorlage findet. Es reicht aus, schriftlich gegen den jeweiligen Festsetzungsbescheid Widerspruch einzulegen und an die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides genannte Stelle per Post zu übermitteln.

Wichtig ist im Rahmen dieses Widerspruchs insbesondere auch der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (= Vollstreckung) gem. § 80 Abs. 4 VwGO, damit bis zum Abschluss des Widerspruchs- und Klageverfahrens keine Vollstreckung veranlasst wird. Ein solcher Antrag ist auch Voraussetzung für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, den man dann – wenn man dies möchte – später im Rahmen der

Klageerhebung stellen könnte. Den Inhalt dieser Normen bitte einfach in § 80 VwGO nachlesen. Alle Gesetze sind kostenlos im Web abrufbar.

Für die, die Rundfunkgebühren zurückfordern möchten:

Ich würde jedenfalls empfehlen, den Beitragsservice ohne Mahnbescheid mit einem außergerichtlichen / formlosen Schreiben (mit Fristsetzung) – das auch außerhalb eines Widerspruchs gegen einen Festsetzungsbescheid jederzeit möglich ist – zu einer solchen Erstattung aufzufordern. So etwas können Sie mit wenigen Sätzen auch in eine Programmbeschwerde einbauen.

Das kostet – vom Porto abgesehen – nichts. Mahnbescheide lösen hingegen Gerichtskostengebühren aus, wenn auch nur in sehr geringer Höhe. Solche Kosten machen aber m.E. letztlich nur dann Sinn, wenn man nach dem zu erwartenden Widerspruch der Gebühreneinzugszentrale (gegen den Mahnbescheid) auch wirklich vor dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht auf Rückzahlung dieser Gebühren klagen möchte. Diesen Ansatz würde ich nicht empfehlen.

Natürlich kann man es auch bei einem solchen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides

belassen. Niemand muss dann klagen. Das ist lediglich eine Option.

Hier finden Sie konkrete Anleitungen zum Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids:

<https://www.mahngerichte.de/verfahrensueberblick/antragstellung/zulaessige-vordrucke/>

Zum Ablauf ganz allgemein, wenn Sie die freiwillige Zahlung der Rundfunkgebühren verweigern möchten und die Zahlung einstellen:

Wer die Zahlung der Rundfunkgebühren einstellt, der bekommt zunächst Mahnungen, die er ignorieren darf, und dann irgendwann einen sog. **Festsetzungsbescheid**, gegen den er - wenn er seinen Protest aufrechterhalten möchte – dann einen sog. Widerspruch einlegen sollte, wenn der Bescheid nicht bestandskräftig und damit unanfechtbar werden soll.

Oft erhalten Sie nach einem Widerspruch auch erst einmal ein Schreiben, in dem der Sender Sie fragt, ob Sie auf einen Widerspruchsbescheid bestehen. In diesem Falle teilen Sie dem Sender mit, dass Sie darauf bestehen, damit Sie auch gegen diesen Widerspruchsbescheid vorgehen und die Sache vor Gericht ziehen können.

In Ihrer Widerspruchs begründung sollten Sie auf jeden Fall die Verletzung von Grundrechten durch diese Beitragspflicht (Gewissensfreiheit etc.) und das totale strukturelle Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender rügen. Das ist sehr wichtig! Pauschale Kritik am Programm der Sender reicht nicht. Sog. „Popularklagen“ – also Klagen im öffentlichen Interesse ohne eigene Betroffenheit – gibt es hier nicht. Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger die Verletzung eigener (Grund-)Rechte rügt.

Auf diesen Widerspruch hin erhalten Sie also sodann einen sog. **Widerspruchsbescheid**, gegen den vor dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht (VG) geklagt werden muss. Welches Gericht das ist, das steht in der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids.

In 1. Instanz besteht kein Anwaltszwang, eine anwaltliche Vertretung wäre aber hier aber ggf. durchaus sinnvoll, wenn Sie sich mit der Situation überfordert fühlen.

Wenn man nach Klageabweisung in 1. Instanz mit einem Antrag auf Zulassung der Berufung in die 2. Instanz zum jeweils zuständigen OVG gehen will dann besteht definitiv Anwaltszwang.

Wenn Sie sich gegen diese Rundfunkgebührenbescheide wehren wollen, dann lassen Sie diese nicht (durch den Verzicht auf fristgerecht eingelegten Widerspruch und fristgerecht erhobene Klage) erst bestandskräftig werden, weil dann – sobald der Beitragsservice diesen bestandskräftigen Bescheid vollstrecken lassen möchte – im Grunde nur noch eine sog. Vollstreckungsgegenklage möglich wäre. Diese hat aber dann aber wegen dem Rechtsgedanken des § 767 Abs. 2 ZPO regelmäßig keine Erfolgsaussichten.

Von daher bitte ich insbesondere auch darum von Anfragen dazu, ob gegen die Vollstreckung eines bestandskräftigen Rundfunkgebührenbescheides noch jur. Gegenwehr möglich ist, abzusehen. Da hier regelmäßig keine Erfolgsaussichten mehr bestehen berate und vertrete ich in solchen Vollstreckungssachen auch nicht mehr.

Die Menschen in diesem Sender sollten aus den Ereignissen der letzten Jahre die Konsequenzen ziehen. Das Versagen der Sender ist m.E. unverzeihlich. Reformen der Sender dürften m.E. nicht mehr möglich sein. Es müssen ganz neue Strukturen aufgebaut werden.

Erst hat der sog. „Main-Stream ab März 2020 die gesamte Bevölkerung mit ständig neuen Horror-

meldungen über die angeblich so tödliche Corona-Pandemie in Angst und Schrecken versetzt, die nach den Metastudien von Professor Ioannidis lediglich eine IFR im Bereich einer gewöhnlichen Grippe hat. Und dann haben die Sender auch noch massiv für diese Covid-19-Injektionen geworben und gegen alle Ungeimpften agitiert, die sich dem „Impf“-zwang nicht freiwillig beugen wollten. Auf Portalen wie „**Ich habe mitgemacht**“ sind sehr viele üble Beispiele für die unfassbar aggressive Hetze gegen Ungeimpfte dokumentiert.

Dann haben die Sender der Öffentlichkeit auch noch über viele Monate hinweg die vielen schweren Nebenwirkungen der Covid-19-Injektionen verschwiegen.

Die strafrechtliche Relevanz des beharrlichen Schweigens der Verantwortlichen der öffentlich-rechtlichen Sender und anderer Behörden im Hinblick auf die erheblichen Risiken und Gefahren der sog. Corona-„Schutzimpfung“ hat Friedemann-Willemer in seinem Beitrag vom 3.1.2022, abrufbar unter:

<https://apolut.net/die-strafrechtliche-relevanz-der-corona-schutzimpfung-von-friedemann-willemer/>

rechtlich gewürdigt.

Es ist offensichtlich: Ohne die Unterstützung der Medien hätte die Politik niemals ab März 2020 einen solchen gewaltigen Druck auf die Menschen ausüben können, um sie in diese hochexperimentellen Covid-19-Injektionen zu treiben. Für das Leid der ganzen Opfer, die die sog. Anti-Corona-Maßnahmen und die Covid-19-Injektionen ausgelöst haben, sind die Verantwortlichen der öffentlich-rechtlichen Sender hauptverantwortlich.

Ich möchte erwähnen, dass es in diesem Lande mittlerweile sehr viele Menschen gibt, die die Zahlung von Rundfunkgebühren aus vielen Gründen ablehnen, insbesondere mit der Aussage, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sie in ihrer Menschenwürde und in ihrer Gewissensfreiheit verletzt.

Olaf Kretschmann ist nur einer von vielen weiteren „Aktivisten“, die sich mit allem Nachdruck gegen Rundfunkgebühren zu Wehr gesetzt haben, siehe:

<http://rundfunkbeitrag.blogspot.com/2019/03/verfassungsbeschwerde-gegen-den.html>

Der nachfolgende Text soll eine Formulierungshilfe und Anregung sein.

Wer sich mit Medienkritik befasst, der wird auf zahlreiche weitere gute Quellen stoßen, die seinen Horizont erweitern können.

Einige besonders lesenswerte Quellen werden nachfolgend benannt.

Einleitend noch ein paar formale Tipps:

I.

Einen Klageschriftsatz an das Verwaltungsgericht in 1. Instanz baut man wie folgt auf:

Klage

des Herrn...

(ggf. Prozessbevollmächtigter: ...)

gegen

den ..., Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Intendanten ..., Straße..., Ort...

Prozessbevollmächtigter: nicht bekannt

wegen Anfechtung des Rundfunkgebührenbescheids

Streitwert: um gerichtliche Festsetzung wird gebeten

Ich erhebe Klage und beantrage zu erkennen:

1. Die Rundfunkgebühren-Festsetzungsbescheide des Beklagten vom und vom zu Beitragsnummer in Gestalt des

Widerspruchsbescheids“ des Beklagten vom werden aufgehoben.

2.Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Anlagen:

Kopie des Festsetzungsbescheids vom...in der Anlage K 1

Kopie meines Widerspruchs vom ...in der Anlage K 2

Kopie des Widerspruchbescheids vom ... in der Anlage K 3

Klagebegründung:

(Argumente kommen nachfolgend)

II.

Schriftsätze im Berufungsverfahren an das OVG sind – wie gesagt – nur mit Anwalt möglich.

Ihr Anwalt wird wissen, wie er solche Schriftsätze aufzubauen hat.

So, dann sehen wir uns einmal an, welche materiellen Einwendungen man gegen einen Rundfunkgebührenbescheid vortragen könnte.

Die letzten drei Jahre haben natürlich noch unzählige weitere Beispiele geliefert. Meine nachfolgend wiedergegebene Vorlage entspricht meiner persönlichen Auswahl, die ich zudem jede Woche um weitere gute Beispiele ergänzen könnte.

Mein Buch „**Ein Plädoyer für Heinrich**“, das ebenfalls über tredition verlegt wird, in dem Strafverfahren gegen den Arzt Heinrich Habig vor dem LG Bochum enthält weitere Argumente.

In der Verwaltungsstreitsache

... gegen ... – Anstalt des öffentlichen Rechts

AZ: ...

begründe ich den Antrag auf Zulassung der Berufung wie folgt:

A)

Die Berufung des Klägers ist schon deshalb zuzulassen, weil die Rechtssache **grundsätzliche Bedeutung** hat (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 3

VwGO) und die Berufung in jeder Hinsicht begründet ist:

I.

Der Kläger verweigert die Zahlung der Rundfunkgebühr vollkommen zu Recht, da die öffentlich-rechtlichen Medien – wie der Kläger in seiner Klage dargelegt hat – ihrer Verpflichtung zu neutraler Berichterstattung und damit ihrem staatsvertraglichen Informationsauftrag nicht ansatzweise nachkommen.

Durch die regelmäßige und systematische Unterschlagung und Verzerrung äußerst relevanter Informationen üben die öffentlich-rechtlichen Medien faktisch Selbstzensur (Verstoß gegen Zensurverbot gem. Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG), wodurch sie (auch) den Kläger in seinem Recht verletzen, sich ungehindert aus öffentlich zugänglichen Quellen zu unterrichten, und das schließt gezielte Irreführung im Rahmen der „Informationsvermittlung“ aus (Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG).

Ein Dokumenten-Leak hat erhell, wie die Bundesregierung an einer „Narrativ-Gleichschaltung“ zum Ukraine-Krieg arbeitet.

Den Betreibern des Webportals NachDenkSeiten wurde exklusiv ein internes Dokument der Bundesregierung zugespielt. Nach der Darstellung der Macher der

NachDenkSeiten konnte der Inhalt dieses Dokuments verifiziert werden. Die Identität des Whistleblowers soll bekannt sein.

Wenn dieses Dokument also – wofür alles spricht - authentisch sein sollte, dann gibt das in der Tat einen erhellenden Einblick in das gigantische Ausmaß der Strukturen einer regelrechten bundesdeutschen Staatspropaganda, insbesondere was die behördliche Einbindung von Medien, westlichen Social-Media-Konzernen, Bildungseinrichtungen und den sogenannten „Faktencheckern“ angeht.

Die NachDenkSeiten haben dieses Dokument in zwei Teilen veröffentlicht und kommentiert, Teil 1 am 29.9.2022, Teil 2 am 4.10.2022:

<https://www.nachdenkseiten.de/?p=88618>

<https://www.nachdenkseiten.de/?p=88771>

In dem Teil 1 des Beitrags der NachDenkSeiten zu diesem Dokumenten-Leak vom 29.9.2022 heißt es u.a.:

„Laut dem vorliegenden Dokument vernetzt sich das AA in Fragen der Desinformation **vor allem („intensiv und bilateral“)** mit **Vertretern der USA**. Explizit genannt werden in diesem Zusammenhang das International Partnership to

Counter State-Sponsored Disinformation (IPCSD) sowie die Counter Foreign Interference Group (CFI).

Aufschlussreich ist auch der letzte in dem Dokument aufgeführte Punkt hinsichtlich der Aktivitäten des AA. Dort ist von „(...) Förderung der von Deutsche Welle und DW Akademie eingebrachten Projektvorschläge zum Ausbau der Berichterstattung für UKR/RUS sowie Stärkung der Medienkompetenz (...)“ die Rede. Wir halten fest, das Auswärtige Amt, ein Bundesministerium unter Führung der Grünen-Spitzenpolitikerin Annalena Baerbock, plant die Förderung von Projekten des deutschen Auslandssenders Deutsche Welle. Wie sich das mit dem Deutsche-Welle-Gesetz (DWG) verträgt, welches zur Ermöglichung „einer unabhängigen Meinungsbildung“ verpflichtet, wäre nur eine von mehreren Fragen angesichts dieser im Dokument aufgedeckten Planungen des AA.

Das Bundespresseamt (BPA) leitet zusammen mit dem AA die sogenannte „EG Desinformation“ (auf telefonische Nachfrage der NDS am 27.9., wofür in diesem Zusammenhang EG steht, konnte die verantwortliche Chefin vom Dienst beim BPA keine Auskunft geben). Das BPA ist laut dem Dokument verantwortlich für die „regierungsinterne Sensibilisierung für das

Thema und den Umgang mit Desinformation“. Darüber hinaus bietet es ein „ressortübergreifendes Schulungsangebot“ zu Desinformation an. Pikant hierbei: Die Schulungen macht nicht das BPA selbst, sondern private Drittanbieter wie das „Institute for Strategic Dialogue“ (ISD) und der „Business Council for Democracy“ der Hertie-Stiftung.

Das ISD, mit **explizit transatlantischer Ausrichtung** und Hauptsitz in London, hat im Vorstand so illustre Personen sitzen wie Karl-Theodor zu Guttenberg, den Unternehmensberater Roland Berger und den Vorstandsvorsitzenden der Axel Springer SE, Matthias Döpfner.

„Ressortübergreifende Schulungen“ zu Desinformation für Mitarbeiter der Bundesministerien werden also von einer **transatlantischen Lobbyorganisation**, in deren „Board“ aufgeflogene Plagiatoren und der Chef der – apropos Desinformation – regelmäßig Fakenews verbreitenden Springer-Presse sitzen, sowie der privaten Stiftung eines Kaufhaus-Magnaten durchgeführt. Viel besser kann sich der Outsourcing-Ansatz in Bundesbehörden wohl nicht ad absurdum führen.

Abschließend wird in dem Dokument aufgeführt, dass die Vize-Regierungssprecher regelmäßig

im „bilateralen Austausch mit Google/YouTube, Twitter, Meta, Tiktok und LinkedIn“ stehen, um die „jeweiligen Strategien der Plattformen zur Bekämpfung von Desinformation, insbesondere im Kontext des Krieges in der Ukraine“ zu besprechen.

Das heißt, laut dem Dokument haben sowohl das Innen- und Außenministerium als auch das Bundespresseamt jeweils regelmäßige bilaterale Treffen (auf Staatssekretär-Level) mit den großen Plattformbetreibern zu „russischer Desinformation“ im Kontext des Ukraine-Krieges. Den dadurch aufgebauten Konformitäts- und Zensurdruck kann man wohl als signifikant bewerten.“ (Zitat Ende)

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der vorgenannten Beiträge verwiesen.

Wir sehen: Von der angeblichen Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages) ist in der Praxis also offensichtlich nichts mehr übriggeblieben.

Der Rundfunkgebührenzahler bezahlt also letztlich dafür, dass er gem. dem Willen von solchen „Influencern“ gelenkt und regelrecht indoktriniert wird, ohne dass er das in den

Produktionen der öffentlich-rechtlichen Sender überhaupt erkennen kann.

Der Konsument dieser öffentlich-rechtlichen Sendungen wird jedenfalls nicht mit Hinweisen wie „Diese Sendung wurde gemäß den Wünschen unserer US-amerikanischen Partner und den Anregungen des Institute for Strategic Dialogue (ISD) gestaltet“ darüber aufgeklärt, wer da in dem jeweiligen Rundfunkbeitrag zu ihm gesprochen und somit in Wahrheit auf seine Meinungsbildung Einfluss genommen hat.

B)

Es gibt aber noch viel folgenschwerere Beispiele für das systematische Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender, die zuerst die Panik vor der sog. Corona-Pandemie geschürt und der Öffentlichkeit dann bis Anfang 2022 die erheblichen Risiken und Gefahren der Covid-19-Injektionen verschwiegen habe.

Das vielmonatige Verschweigen der erheblichen Risiken und Gefahren auf Grund der Covid-19-Injektionen dürfte mit Abstand der größte Medienskandal der Nachkriegsgeschichte sein, der nicht nur ein systematisches Versagen aller – dem Schutz der Grundrechte verpflichteten -

öffentlich-rechtlichen Sender, sondern auch strafrechtliche Fragen aufwirft.

Zur Einführung in die Sachverhalte, die den Grund für diese Strafanzeige gegeben habe, empfehle ich Ihnen das YouTube-Video mit dem Titel „**Medienkonferenz: Strafanzeige gegen Swissmedic**“, abrufbar unter dem Link

<https://www.youtube.com/watch?v=AJCGCe8bkis&list=FLCzhxhg0PXUCFr1GBiqSJig&index=12&t=6180s>

Diesem Video werden Sie schon eine ganze Reihe von hochqualifizierten Sachverständigen entnehmen können, die sich sicherlich nicht einer sachverständigen Beratung der deutschen Justiz verweigern würden, insbesondere:

Dr. Michael Palmer zur Besonderen Wirkungsweise von mRNA-Injektionen,
Prof. Dr. Andreas Sönnichsen zur (fehlenden) Wirksamkeit dieser Injektionen,
Prof. Dr. Dr. Martin Haditsch zu den Risiken der mRNA-Injektionen,
Prof. Dr. Konstantin Beck zur Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch diese Covid-19-Injektionen (Übersterblichkeit etc.).

Zu Ihrer weitergehenden Information übermittle ich Ihnen hier

als Anlage 1

den Volltext der Strafanzeige der schweizer Rechtsanwälte Kruse Law vom 14.7.2022, die Sie hinreichend darüber aufklären wird, dass und – spätestens – ab wann und warum (auch) den Verantwortlichen des PEI und damit den hier Beschuldigten positiv bekannt sein musste, dass diese Covid-19-Injektionen bedenkliche Arzneimittel im Sinn des § 5 AMG sind, so dass sie kraft ihrer gesetzlichen Zuständigkeit dazu verpflichtet waren zu verhindern, dass diese Arzneimittel – überhaupt jemals und weiter - in den Verkehr gelangen und bei Menschen angewendet werden.

Die Voraussetzungen einer bedingten Zulassung haben nie vorgelegen, und das war von allem Anfang an evident, so dass es ab einem noch zu ermittelnden Zeitpunkt auch den Beschuldigten bewusst gewesen sein.

Weiterführende Anlagen und Quellen zu der vorgenannten Strafanzeige können Sie im Web unter dem folgenden Link aufrufen:

<https://coronaanzeige.ch>

Darüber hinaus stehen Ihnen auch hier in Deutschland noch weitere, wohl noch

umfangreiche Quellen zur Verfügung, die den dringenden Verdacht der Verwirklichung der hier angezeigten Straftatbestände verwirklichen, u.a. abrufbar über meine Webseite unter dem Link „Soldaten gegen Impfpflicht“, siehe:

<https://www.anwalt-schmitz.eu/soldaten-gegen-impfpflicht/>

Unter diesem Link findet sich u.a. auch den Schriftsatz von Prof. Dr. Martin Schwab vom 20.7.2022 an das Bundesverwaltungsgericht zur Begründung der Anhörungsrüge, die dort nunmehr unter den AZ. BVerwG 1 WB 48.22 und BVerwG 1 WB 49.22 geführt wird, siehe:

<https://www.anwalt-schmitz.eu/wp-content/uploads/2022/07/20.7.22-Anhoerungsruege-anonymisiert-2.pdf>

Für den, der die Akten des BVerwG zu den vorgenannten Aktenzeichen BVerwG 1 WB 48.22 und BVerwG 1 WB 49.22 einsieht, wird auch sofort nachvollziehbar, warum die Entscheidung des BVerwGs in dieser Sache vom 7.7.2022 absolut unvertretbar war.

Weil der vorgenannte Schriftsatz von Prof. Schwab das Versagen der Beschuldigten aus den Reihen des PEI, sehr gut zusammengefasst hat, wird er hier

als Anlage 2

überreicht.

Eine wehrhafte Demokratie erfordert eben auch von den Verantwortlichen in den öffentlich-rechtlichen Medien eine grundsätzliche Bereitschaft, sich gegen ungesetzliche politische Einflussnahmen zur Wehr zu setzen, mit einem Wort „Zivilcourage“.

So hat das Truppendienstgericht Süd den Verantwortlichen der Bundeswehr in seinem Beschluss vom 29.9.2022 - AZ. S 5 BLc 11/22 äußerst deutlich vorgehalten, was Zivilcourage ist und welche fatalen Folgen sich ergeben, wenn die Verantwortlichen nicht den Mut zur Zivilcourage aufbringen und ihre Fürsorgepflicht verletzen.

In diesem bemerkenswerten Beschluss heißt es insbesondere (Zitat):

„Ein Soldat als Staatsbürger in Uniform und damit Grundrechtsträger (vgl. § 6 Satz 1 SG) **muss sich bei bestehender Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 31 SG) und der**

Vorgesetzten (§ 10 Abs. 3 SG) grundsätzlich nicht in ein „Experimentierfeld“ mit für ihn nicht einigermaßen kalkulierbarem Ausgang begeben, wenn dadurch nicht tatsächlich, also nachweisbar, überragende Gemeinschaftsgüter geschützt werden.“ (Fettdruck durch Unterzeichner hinzugefügt)

Weiter heißt es dort (Zitat):

„Es erstaunt, dass Vorgesetzte, die gegenüber unterstellten Soldaten zuvörderst zur Fürsorge verpflichtet sind (vgl. § 10 Abs. 3 SG), leichtfertig deren Gesundheit durch entsprechende Befehle auf's Spiel zu setzen bereit sind, ohne sich anscheinend einmal näher mit den Rechtswidrigkeits-(§ 10 Abs. 4 SG) und Unverbindlichkeitsgründen (insbesondere § 11 SG) von Befehlen auseinandergesetzt zu haben. Auch wenn derzeit die Covid-19-Schutzimpfung im Impfkatalog der verbindlichen Impfungen aufgeführt ist, haben sie bei einer Umsetzungsbefehlsgebung **selbständig** die vorgenannten Gründe zu prüfen. Von dieser Verantwortung werden sie nicht entbunden. Dabei sollten bei gewissenhafter Dienstausbübung, soweit nicht vollständige

Ignoranz gegenüber Fakten und inzwischen auch wissenschaftlichen Studien herrscht, sich objektiv aufdrängende Gefahrenaspekte dieser Impfung sowie deren fehlende Wirksamkeit zur Kenntnis genommen und dann in die maßgeblichen rechtlichen Kategorien der Unzumutbarkeit und Unverhältnismäßigkeit eingeordnet werden.

Sich dieser eigenen rechtlichen Verantwortung mit Hinweis auf angebliche Bindungen (wie den Impfkatalog) bewusst entziehen zu wollen, stellte für einen Soldaten eine bemerkenswerte Verantwortungslosigkeit in für das Leben und die Gesundheit von unterstellten Soldaten entscheidenden Fragen dar. Jeder vermeidbare gesundheitliche Schaden, den ein Soldaten durch einen unverhältnismäßigen bzw. unzumutbaren Impfbefehl erleidet, geht „auf das Konto“ solcher in dieser Hinsicht – da eine Auseinandersetzung mit ihren Vorgesetzten und Nachteile für ihre Karriere anscheinend befürchtenden – „bequemen“ Vorgesetzten, mit dem sie in der Zukunft leben müssen. Auch hier ist „Zivilcourage“ im militärischen Bereich gefragt und nicht „blindes“ Folgen.“ (Zitat Ende)

Quelle:

<https://www.anwalt-schmitz.eu/wp-content/uploads/2022/10/Wichtiger-Beschluss-des-Truppendienstgerichts-Sued-4.-Kammer-Beschluss-vom-29.9.2022-S-5-BLc-1122-gegen-Vollstreckung-Disziplinarbusse.pdf>

Das kann man nicht besser auf den Punkt bringen.

Die Verantwortlichen der Beklagten, die sich trotz aller Fakten, die sie seit März 2020 und im Hinblick zu den Gefahren der genbasierten Injektionen insbesondere seit Anfang 2021 zur Kenntnis nehmen mussten, bis zuletzt immer noch hinter diese Covid-19-„Impf“-Kampagne gestellt haben, sollten sich diese richterlichen Sätze eingerahmt auf ihren Schreibtisch stellen und am besten noch gleich über dem Eingang Ihres Dienstgebäudes eingravieren lassen, damit sie immer und immer wieder an seinen Inhalt erinnert werden, bis zu dem Tage, an dem diese unsägliche Covid-19-„Impf“-Kampagne beendet wird.

„Nachweisbar“ - und hier auch bereits nachgewiesen – ist lediglich, dass diese

experimentellen Covid-19-Injektionen nicht bloß wirkungs- und nutzlos sind, **sondern sogar negativ wirksam sind**, so dass sie die Gefahr schwerer Verläufe erhöhen und mit erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit aller Menschen verbunden sind.

Der Richter des Truppendienstgerichts Süd, der die vorgenannte Entscheidung verkündet hat, hat seinen gesetzlichen Auftrag also offensichtlich verstanden, und so spricht er die Wahrheiten aus, die angesichts eindeutiger Fakten und Studien nicht mehr dementiert werden können.

Die Menschen warten bis heute darauf, dass die öffentlich-rechtlichen Medien diese Wahrheiten ebenfalls aussprechen.

Ein Wehrbeschwerdeverfahren beim BVerwG gegen die Impfpflicht der Soldaten, das am 7.7.2022 - vorläufig (!), da (Stand 10. Juli 2023) noch Anhörungsrügen und Befangenheitsanträge laufen – mit einem absolut unvertretbaren Ergebnis endete, siehe:

<https://www.bverwg.de/pm/2022/44>

hat immerhin bewirkt, dass sich sogar einige öffentlich-rechtliche Sender genötigt sahen, nach vielen Monaten des Verschweigens und Relativierens darüber zu berichten, dass diese Covid-19-Injektionen eindeutig nachweisbar und unbestreitbar mit ganz erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden und somit alles andere als (wie von Bundesminister Lauterbach grob irreführend behauptet) „nebenwirkungsfrei“ sind.

Dieses Wehrbeschwerdeverfahren lieferte insbesondere die Erkenntnis, dass diese Covid-19-Injektionen nicht zumutbar i.S. des § 17 a Abs. 4 S. 2 SG sind, da sie mit erheblichen Gefahren für Leben und (!) Gesundheit bis hin zum Tod verbunden sind. Der Vortrag hierzu zog sich wie ein roter Faden durch den gesamten Vortrag der Beschwerdeführer.

Hierzu sei noch einmal besonders an den Inhalt des **Schriftsatzes von Prof. Dr. Martin Schwab vom 3.6.2022** und den Inhalt der von ihm eingereichten **Anlage BV-MS 66** mit einer „Auswahl von Fallberichten nach Covid-19-Impfung“. Beide Dokumente sind auf meiner Webseite unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.anwalt-schmitz.eu/soldaten-gegen-impfpflicht/>

Wie hoch ist doch gleich der Etat des Beklagten? Wie viele Beschäftigte hat er? Haben diese Ressourcen etwa nicht ausgereicht, um diese Thematik aufzuarbeiten?

Alleine schon der Vortrag des Kollegen Ulbrich vom 19.6.2022 (ebenfalls abrufbar unter vorgenanntem Link) zum Prinzip des Risikoausschlusses in der Luftfahrt, das für Angehörige der Luftstreitkräfte noch viel strenger ist, hätte den Senat zwingend dazu veranlassen müssen, die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 4 S. 2 SG zu bejahen.

Und es bedarf eigentlich keiner weiteren Klarstellung, dass nicht nur das Leben von Soldaten in allerhöchster Gefahr ist, wenn ein Flugzeug der Bundeswehr auf Grund einer „impf“-bedingten Bewusstseinsbeeinträchtigung eines Piloten der Bundeswehr über einem bewohnten Gebiet abstürzt. Es ist unfassbar, dass sich die Richter eines Bundesgerichts über derart eindeutige Befunde und Nachweise sowie gesetzliche Vorgaben hinwegsetzen konnten.

Kein Mensch kann noch ernsthaft dementieren, dass diese Covid-19-Injektionen mit ganz erheblichen Gefahren und Risiken für Leben und Gesundheit aller „Geimpften“ verbunden sind und dass sich diese Gefahren und Risiken auch

in Deutschland schon hundertausendfach realisiert haben.

Nahezu Täglich werden neue Horrormeldungen zu schweren Nebenwirkungen und den damit verbundenen Leidensgeschichten veröffentlicht, so u.a. in einem Beitrag auf dem Portal SciFi vom 13.7.2022 zu **150 Studien** „zu angeblich ganz seltenen schweren Nebenwirkungen“, siehe:

<https://sciencefiles.org/2022/07/13/wie-dick-ist-ihr-fell-150-studien-zu-angeblich-ganz-seltenen-schweren-nebenwirkungen-die-so-haeufig-sind-dass-man-selten-neu-definieren-muss-200-leidensgeschichten/>

<https://auf1.info/weltweit-13-millionen-impf-tote-laut-studie-die-zensiert-wurde/>

Ein Soldat, der sich in Kenntnis dieser Fakten auf eine Covid-19-Injektion einlässt, der würde nicht nur „grob fahrlässig“, sondern zumindest schon billigend und somit vorsätzlich in Kauf nehmen, dass er seine Gesundheit massiv und dauerhaft beeinträchtigt. Dies verstößt evident gegen seine Gesunderhaltungspflicht nach § 17 a Abs. 1 SG.

Die Beschwerdeführer hatten in diesen Verfahren weiter schlüssig dargelegt und nachgewiesen, dass und warum diese Injektionen evident einen Eingriff in das Recht

auf Leben der Soldaten darstellen, **so dass hier nicht einmal das Zitiergebot nach § 17 a Abs. 2 S. 2 SG gewahrt wird.** Die Verletzung des Zitiergebots kann nicht dementiert werden. Selbst die Rechtsprechung des BVerfGs hat bestätigt, dass diese Covid-19-Injektionen tödliche Nebenwirkungen haben können.

Die Beschwerdeführer hatten weiter schlüssig dargelegt und nachgewiesen, dass „ärztliche Maßnahmen“, die mehr Schaden als Nutzen stiften, schon keine „ärztlichen“ Maßnahmen im Sinne des § 17 a Abs. 2 S. 1 SG sein können.

Entgegen der am 7.7.2022 vertretenen Auffassung des erkennenden 1. Wehrdienstsenats des BVerwGs ist auch das Tatbestandsmerkmal „ärztliche Maßnahme“ der Auslegung fähig, denn sonst wäre alles als „ärztliche“ Maßnahme zu verstehen, die gegen alle international anerkannten ethischen Grundsätze von Ärzten verstoßen, solange die Maßnahme von einem Arzt ausgeführt wird.

Die Beachtung der Berufspflichten und insbesondere auch der **Grundsätze des Nürnberger Kodex** steht aber für keinen Arzt zur Disposition, zumal sie in Art. 7 des IPbürgR **völkerrechtlich verankert** sind (vgl. Art. 25 GG). Es gibt hierzu keine Bereichsausnahme,

auch nicht für die „zivile pharmakologische Forschung“.

Das Gleiche gilt für die Richter eines Bundesgerichts, die über Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG an die Grundrechte und an Recht und Gesetz gebunden sind.

Alle Einwendungen gegen jede Form von Impfpflicht wurde von KRiStA – dem „Netzwerk Kritische Richter und Staatsanwälte n.e.V.“ – vollumfänglich bestätigt, siehe:

<https://netzwerkkrista.de/wp-content/uploads/2022/03/Netzwerk-Kritische-Richter-und-Staatsanwaelte-Stellungnahme-Impfpflicht-Gesundheitsausschuss-21.3.2022.pdf>

Der erkennende Senat hat am 7.7.2022 nicht ein einziges schlüssiges Argument geliefert, mit dem diese Einwendungen ausgeräumt worden wären. Es gibt auch keine Gegenargumente zu diesen Einwendungen.

Die öffentlich-rechtlichen Medien – der Beklagte eingeschlossen – hat diesen Justizskandal nicht als das thematisiert was er war: ein ungeheuerlicher Justizskandal. Warum nicht?

Die Beschwerdeführer hatten auch schlüssig dargelegt und nachgewiesen, dass diese Covid-19-Injektionen **evident weder der Verhütung noch der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen**, so dass nicht einmal die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 2 S. 1 SG erfüllt sind.

Die Datenpfuscherei durch RKI und PEI bestätigt nachdrücklich, dass diese Behörden in Wahrheit sehr genau darum wissen, dass dies der Fall ist. Zudem müssen auch diesen Behörden von der **Datenmanipulation durch Pfizer** zur angeblich so hohen Wirksamkeit von Comirnaty gehört haben, die der Kollege Tobias Ulbrich in seinem Schriftsatz an das BVerwG vom 19.6.2022 thematisiert hatte (abrufbar unter dem o.g. Link).

Was sogar wir Anwälte in Erfahrung bringen können, dass muss eine solche Fachbehörde, die sich nur mit solchen Dingen befasst, erst recht wissen. **Öffentlich-rechtliche Sender mit einem Milliarden-Budget natürlich auch.**

Die Befragung der Experten von RKI und PEI vor dem BVerwG am 2. und 4. Verhandlungstag hatte für jeden, der diesen Befragungen beigewohnt hat, also auch für die anwesenden Vertreter der öffentlich-rechtlichen Medien, überdeutlich bestätigt, dass die Arbeitsweise dieser Behörden nicht nur gesetzliche Pflichten

verletzt, sondern teilweise auch so mangelhaft und geradezu stümperhaft organisiert ist, dass diese Behörden der Öffentlichkeit **keine validen bzw. belastbaren Daten liefern**, auf die man eine „Impf“-Kampagne oder gar eine „Impf“-Pflicht stützen könnte.

Hierzu verweise ich nur auf den Beitrag von Dr. Hans-Joachim Kremer auf tkp.at vom 7.7.2022:

<https://tkp.at/2022/07/07/politisches-urteil-duldungspflicht-der-covid-impfung-bei-deutscher-bundeswehr-zulaessig/>

Jedenfalls ist diese „**institutionalisierte Täuschung**“ durch RKI und PEI für jeden kritischen Beobachter längst so offensichtlich, dass hierzu schon viele Artikel erschienen sind, insbesondere auf corona-blog.net und tkp.at, aber auch auf dem Portal Rubikon, zuletzt am 16.7.2022, siehe:

<https://www.rubikon.news/artikel/institutionalisierte-tauschung>

<https://www.rubikon.news/artikel/die-datenmanipulateure>

<https://www.rubikon.news/artikel/die-datenmanipulateure-2>

In den vorgenannten Wehrbeschwerdeverfahren wurde insbesondere schlüssig dargelegt und – teilweise auch mit sachverständigen Experten – nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Duldungspflicht der Soldaten nach § 17 a SG nicht vorliegen, insbesondere,

weil diese Covid-19-Injektionen weder der Verhütung noch der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen,

weil im Hinblick auf mit diesen Injektionen verbundenen Eingriffe in das Leben der Soldaten nicht einmal das Zitiergebot gewahrt wurde,

weil diese Injektionen auf Grund ihrer erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit der Soldaten nicht zumutbar sind und

weil angesichts des massiven Drucks auf alle Soldaten nicht einmal eine wirksame Einwilligung der Soldaten in diese Injektionen möglich war und ist,

dass das Aufklärungsmerkblatt der Bundeswehr zu diesen Covid-19-Injektionen – so wie die gesamte Werbekampagne von PEI und RKI - eindeutig grob lücken- und fehlerhaft ist, so dass die gesamte Bevölkerung (Soldaten eingeschlossen) nicht hinreichend über alle

relevanten Aspekte dieser Injektionen aufgeklärt wurden,

dass die Bundeswehr selbst von der Notwendigkeit einer Einwilligung der Soldaten zu diesen Injektionen ausgeht, diese Einwilligungen aber nicht wirksam sein können, wenn sie auf einer in wesentlicher Hinsicht unzutreffenden Information basieren und – wie schon gesagt - zudem mit Befehlen zur Impfung und der Androhung von Disziplinar- und Strafverfahren regelrecht abgenötigt werden,

dass die Bundeswehr keinerlei „Impf-Monitoring“ vornimmt, also keine Tests vor und nach diesen Covid-19-Injektionen veranlasst hat, die zuverlässig Auskunft über die Folgen dieser Injektionen geben können,

dass die Bundeswehr mit doppelten Standards arbeitet, wenn sie die Influenza-Impfungen nicht mit Disziplinar- und Strafverfahren durchgesetzt hat, diese Covid-19-Injektionen aber schon,

die Covid-19-„Injektionen“ keine Impfstoffe im klassischen Sinne, sondern Gentherapeutika sind,

dass diese genbasierten Injektionen allesamt hochexperimentell sind, nicht nur auf Grund der fehlenden Langzeitstudien und der den

Zulassungsbehörden immer noch nicht vorliegenden Daten, sondern sogar nach den eigenen Angaben der Hersteller,

dass diese genbasierten Injektionen schon wegen dieses experimentellen Charakters auf Grund der Prinzipien des Nürnberger Kodex (der Bestandteil von Art. 7 S. 2 des IpbürgR ist) niemals einer Duldungs- bzw. Impfpflicht unterliegen können,

dass diese genbasierten Injektionen mit zahlreichen Grundrechten sowie mit dem Europa- und Völkerrecht unvereinbar sind, insbesondere mit der Würde des Menschen und dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit,

dass die EMA niemals eine bedingte Zulassung erteilen durfte und auch niemals hätte verlängern dürfen, dass, seit wann und warum die Auflagen der bedingten Zulassung gar nicht mehr erfüllt werden können, dass der Widerruf dieser Zulassung schon längst hätte erfolgen müssen und dass das PEI diese Stoffe schon längst als bedenklich i.S. von § 5 AMG hätte einstufen und aus dem Verkehr ziehen müssen,

dass diese genbasierten Injektionen mangels Wirksamkeit mit keinerlei Nutzen, aber angesichts der bereits bekannt gewordenen

Impfschadensfälle unbestreitbar mit den allergrößten Risiken für Leben und Gesundheit verbunden sind,

dass ein Pathologe wie Prof. Burkhardt in seiner Karriere noch nie solche Schadensbilder gesehen hat wie bei den Menschen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer Covid-19-Injektion verstorben sind,

dass u.a. auch Pathologen wie Prof. Burkhardt und Prof. Schirmacher auf Grund ihrer Obduktionen von einem ganz erheblichen Underreporting ausgehen,

dass allem Anschein nach viele Impfschadensfälle vorschnell als Long- oder Post-Covid-Fälle deklariert werden, wodurch die verheerenden Folgen dieser Covid-19-„Impf“-Kampagne vertuscht werden,

dass seit März 2020 zu keiner Zeit eine Überlastung des Gesundheitswesens oder der Intensivmedizin drohte, sondern – ganz im Gegenteil - in den sog. „Pandemiejahren“ 2020 und 2021 eine massive Unterbelegung der Krankenhäuser im Vergleich zu den Jahren vor 2020 gegeben war,

dass die PCR-Testungen nachweislich (Gutachten Prof. Dr. Ulrike Kämmerer)

vollkommen untauglich sind, um eine Infektion oder Infektiosität festzustellen und somit niemals eine Anamnese und Differentialdiagnose ersetzen können, so dass alle auf diesen Tests basierenden Fallzahlen basierenden sog. Anti-Corona-Maßnahmen zu keiner Zeit eine valide Basis hatten.

dass die Behauptung, Menschen ohne Symptome könnten Dritte mit SARS-CoV2 infizieren, nachweislich auf falschen Annahmen basiert und widerlegt worden ist,

dass somit die Behauptung, SARS-CoV2 würde den Betrieb der Bundeswehr beeinträchtigen oder gar lahmlegen, falsch ist, weil der Betrieb der Bundeswehr offensichtlich nur deshalb beeinträchtigt wird, dass gesunde Soldaten ohne Symptome getestet und bei einem positiven Testergebnis in Quarantäne geschickt werden.

dass es hochwirksame alternative Heilmethoden und Behandlungsprotokolle für Covid-19-Erkrankungen gibt und dass es wenig glaubhaft ist, wenn das RKI die Kenntnis dieser Alternativen dementiert,

dass die aktuelle Omicron-Variante bei weitem milder ist als die Vorgänger-Varianten, die schon in 2020 eine Infektionssterblichkeit (IFR) hatten, die deutlich unter der IFR einer gewöhnlichen

saisonalen Grippe lag, so dass diese Injektionen schon deshalb zu keiner Zeit indiziert waren, schon gar nicht bei Kindern und Jugendlichen,

dass das PEI seine Pflichten zur Pharmakovigilanz gem. § 13 Abs. 5 IfSG – unbestreitbar (und auch nach Ansicht des BVerwGs unstreitig) - nicht erfüllt hat,

dass das PEI selbst bei 2.810 Todesverdachtsfällen und zehntausenden schweren Nebenwirkungsfällen kein Warnsignal erkennt und passiv bleibt,

dass das PEI die Observed-versus-Expected-Methode so anwendet, dass sich faktisch schon aus mathematischen Gründen niemals ein Warnsignal ergeben kann,

dass das PEI und RKI Daten so aufbereiten und darstellen, dass ihre Publikationen in wesentlicher Hinsicht unvollständig und intransparent sind und deshalb mehr verdunkeln als erhellen,

dass die Vertreter von PEI und RKI, auch vor dem BVerwG, bezüglich der Wirksamkeit und Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen Aussagen getätigt haben, die den Fakten eindeutig widersprechen,

dass die Behauptung von der angeblich ach so hohen Wirksamkeit der mod. mRNA-Injektionen von BioNTech/Pfizer auf einem manipulativen Umgang mit den Daten aus der Zulassungsstudie von Pfizer basiert,

dass das PEI seine Pflichten zur gewissenhaften Chargenprüfung verletzt hat, wenn es für das PEI sogar kein unverzüglich aufzuklärendes Warnsignal darstellt, wenn 5 % der Chargen für 95% schwerster Nebenwirkungen bis zum Tod verantwortlich sind,

dass diese Injektionen mit Nebenwirkungen wie Konzentrations- und sonstigen Bewusstseinsstörungen verbunden sind, die die Flugsicherheit beeinträchtigen können, was für Piloten ein zwingendes Ausschlusskriterium ist,

und vieles mehr...

Zusammenfassend kann somit insbesondere als erwiesen angesehen werden, eben dass

1.

das „Nutzen-Risiko-Verhältnis“ dieser Covid-19-Injektionen zu keiner Zeit positiv war, da diese Injektionen nicht nur wirkungslos, sondern sogar (nachweislich) negativ wirksam und mit

vielfältigen schweren Nebenwirkungen bis hin zum Tod verbunden sind,

2.

diese Injektionen mit keinem Nutzen für die öffentliche Gesundheit verbunden waren, der die Gefahr aufgrund noch fehlender Daten überwog, ganz im Gegenteil,

3.

es aufgrund höchst wirksamer und nebenwirkungsfreier/-armer alternativer Heilmittel und Behandlungsprotokolle in Wahrheit auch zu keiner Zeit eine „medizinische Versorgungslücke“ gab, die durch solche experimentellen Covid-19-Injektionen geschlossen werden musste,

4.

die gesamte Faktenlage so erdrückend war und ist, dass man sich im Grunde nur noch über den Zeitpunkt unterhalten kann, ab dem man nicht nur den Herstellern der Covid-19-Injektionen, sondern gerade auch den hier Beschuldigten vorhalten kann und muss, zum Nachteil aller in Deutschland/Europa lebenden Menschen schwere und schwerste Nebenwirkungen bis hin

zum Tod zumindest billigend in Kauf genommen zu haben,

5.

wir es hier mit dem wohl folgenschwersten Versagen von Arzneimittelaufsichts-behörden und dem wohl größten Skandal der Medizingeschichte und in der Geschichte der Bundeswehr zu tun haben.

Die Schriftsätze mit dem Vortrag der Beschwerdeführer füllen weit mehr als 1.000 Seiten, die Anlagen hierzu sind noch einmal um ein Vielfaches umfangreicher. Eine Fundgrube für Staatsanwälte.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen folglich nur einen sehr kleinen, aber für die Begründung einer Strafanzeige besonderes relevanten Ausschnitt aus den vorgenannten Quellen dar.

Wenn die STIKO in ihren Empfehlungen wiederholt über die eindeutige Faktenlage hinweggegangen ist, dann bestätigt das nur die Korrumpierung dieser STIKO.

1.

Einige ihrer Mitglieder unterhalten bekanntlich ausgezeichnete Kontakte zur Pharmaindustrie.

Kein Gemeinderat dürfte unter Mitwirkung eines befangenen Ratsmitglieds abstimmen. Für die STIKO gelten solche Regeln, die vor jedem Anschein vor Befangenheit schützen sollen, offensichtlich nicht.

Ich zitiere aus einem Schriftsatz von Prof. Schwab vom 12.12.2022, den dieser im Rahmen des vorgenannten Wehrbeschwerdeverfahrens an das BVerwG übermittelt hat:

„So gibt z.B. Prof. Dr. Ulrich Heininger, Pädiatrische Infektiologie und Vakzinologie Universitäts-Kinderspital, Basel selbst als mögliche Interessenskonflikte an, dass er in Projekten mit GlaxoSmithKline, Sanofi-Pasteur, Takeda, IQVIA, Task Force for Global Health, Merck, Pfizer und AstraZeneca arbeitet bzw. gearbeitet hat.

https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Mitgliedschaft/Mitglieder/Profile/Heininger_Profil.html

Er ist eines der Mitglieder der Arbeitsgruppe COVID-19-Impfung innerhalb der StIKo.

Prof. Dr. Klaus Überla, Institutsdirektor des Virologischen Instituts - Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums

Erlangen, gibt zumindest an, dass er AstraZeneca einmal beraten hat.

Auch er ist eines der Mitglieder der Arbeitsgruppe COVID-19-Impfung.

Frau Univ.-Prof. Dr. Ursula Wiedermann, MD, MSc, PhD, Institut für Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin Wien gibt als mögliche Interessenskonflikte eine Zusammenarbeit mit den Pharma-Konzernen Novartis, Pfizer, Baxter, Themis Bioscience, GlaxoSmithKline an.

https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Mitgliedschaft/Mitglieder/Profile/Wiedermann-Schmidt_Profil.html

Auch sie ist Mitglied in der Arbeitsgruppe COVID-19-Impfung.

Prof. Dr. Fred Zepp, Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin an der Johannes- Gutenberg-Universität Mainz, erwähnt CureVac, Sanofi Pasteur, Novartis, GlaxoSmithKline und die Bill and Melinda Gates Foundation in seinem Profil.

https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Mitgliedschaft/Mitglieder/Profile/Zepp_Profil.html

Immerhin er ist kein Mitglied der Arbeitsgruppe COVID-19-Impfung. Doch auch bei ihm lassen sich beispielhaft die engen Verbindungen der STIKO-Mitglieder zur Pharmaindustrie belegen, die eine Unabhängigkeit in der Beurteilung grundsätzlich in Frage stellen.“ **(Zitat Ende)**

Diese Vernetzung mit den Interessen der Pharmaindustrie muss Ihnen bewusst sein, wenn sie nach den Motiven der Beschuldigten fragen. Diese Motive sind m.E. sehr naheliegend.

Vor dem Hintergrund dieser massiven Interessenkonflikte muss sich jeden neutralen Betrachter der konkrete Verdacht aufdrängen, dass die STIKO letztlich nur ein Club aus Pharmalobbyisten ist, so dass hier der Bock zum Gärtner gemacht wurde. Die STIKO kann evident nicht „unabhängiges“ Gremium bezeichnet werden.

Diese Kritik an der STIKO ist auch nicht neu, sondern in Wahrheit schon sehr alt. Sie werden im Web zahlreiche ältere Pressebeiträge finden, in denen die offenkundigen Interessenkonflikte von STIKO-Mitgliedern thematisiert worden ist.

2.

Hierbei ist zu beachten, dass das PEI und das RKI, mit denen die STIKO kooperiert international bestens vernetzt sind.

Auf der Homepage des PEI heißt es hierzu beispielsweise (Zitat):

„Expertinnen und Experten des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) sind in Gremien und Arbeitsgruppen internationaler Organisationen aktiv.

Europäische Arzneimittelagentur (European Medicines Agency, EMA)

Leitungen der europäischen

Zulassungsbehörden für Human- und Tierarzneimittel (Heads of Medicines Agencies, HMA)

Europäisches Direktorat für die Qualität von Arzneimitteln (European Directorate for the Quality of Medicines, EDQM)

Europäische Kommission (European Commission, EC)

Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO)

Global Health Protection Programme (GHPP)

Blut-Informationssystem für Krisenintervention und -management (BISKIT)

Bilaterale internationale Kooperationen

Center for the State Control of Drugs and Medical Devices of the Republic of Cuba(CECMED, Kuba)
Federal Commission for the Protection against sanitary Risks (COFEPRIS, Mexiko)
Food and Drug Administration (FDA, USA)
Food and Drugs Authority Ghana (Ghana FDA)
Health Canada
Health Sciences Authority (HSA, Singapur)
National Institute of Food and Drug Safety Evaluation (NIFDS, Südkorea)
National Institutes for Food and Drug Control (NIFDC, China)
Scientific Centre for Expert Evaluation of Medical Products (SCEEMP, Russland)
Swissmedic (Schweiz)
Therapeutic Goods Administration (TGA, Australien)² **(Zitat Ende)**

Quelle: <https://www.pei.de/DE/institut/pei-international/pei-international-inhalt.html>

Auch das RKI ist bestens vernetzt, siehe:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Biosicherheit/Kooperation/Kooperation_node.html

Auf Grund dieser hervorragenden internationalen Vernetzung darf davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigten, die für die Fortsetzung der Agenda der Covid-19-Injektionen verantwortlich sind und in enger Kooperation mit dem PEI und dem RKI standen und stehen, im Hinblick auf die **Wirkungslosigkeit und Gefährlichkeit** der Covid-19-Injektionen seit Beginn der Umsetzung der Covid-19-„Impf“-Kampagne Ende 2020 stets den gleichen Kenntnisstand hatte wie andere Arzneizulassungsbehörden, etwa auch Swissmedic.

Wiederholt musste auch der Kläger unkritischen Geistern hören, dass die EMA die Covid-19-Injektionen vor ihrer Zulassung hinsichtlich „Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit“ gründlich (!) überprüft“ habe.

Also befassen wir uns gleich einleitend mit dieser Behauptung, damit gleich ein paar mögliche Vorurteile und Denkblockaden aus der Welt geräumt werden.

In einem Beitrag auf tkp.at vom 8.2.2022 mit dem Titel „Geleakte Emails der EMA: Politik verlangte Freigabe der Corona-Impfstoffe praktisch ohne Prüfung“ heißt es u.a. (Zitat):

„Die Zulassungsverfahren für die Corona Impfstoffe wurden im Eiltempo durchgezogen, ohne dass eine Prüfung der Wirksamkeit und Sicherheit möglich gewesen wäre. Die noch nie dagewesene extreme Abkürzung der Zulassung eines Medikaments wurde mit dem Begriff „teleskopiertes Verfahren“ schöngeredet. Tatsächlich wurde ein enormer Druck seitens der höchsten Politik geführt von der deutschen EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen auf die Behördenmitarbeiter ausgeübt.

Etwa 900 Seiten Emails aus der zweiten Jahreshälfte von 2020 von Pfizer's "Impfstoff" Chemistry Manufacturing and Controls (CMC) Abteilung, die für die Einreichung der Zulassungen bei der EMA zuständig ist, wurden an eine Reihe von Journalisten geleakt. Die Dokumente enthielten auch den E-Mail-Verkehr zwischen einigen der Prüfer und leitenden Angestellten der EMA. Über die undichte Stelle wurde im [British Medical Journal berichtet](#), das die Echtheit der Dokumente bestätigen konnte.

Wichtige Seiten davon hat Sasha Latypova in [ihrem Substack-Blog](#) ausgewertet. Sie ist ein Veteranin in der Pharma Branche mit Spezialisierung auf Regulatory Affairs, also die

Zulassung von Medikamenten. Sie hat kürzlich aufgedeckt, dass in den USA die Aufträge an die Pharmafirmen zur Entwicklung, Herstellung und Vertrieb der Corona-Impfungen durch das US Verteidigungsministerium DOD (Department of Defense) erfolgten und daher keiner zivilen Kontrolle mehr unterliegen und Haftungen ausgeschlossen sind. Dargestellt hat sie es in diesem Rumble Video: [COVID-19 Countermeasures: Evidence of the Intent to Harm – by Sasha Latypova](#)

Die E-Mail-Dateien der EMA, die Latopava auswertet, enthalten 14 Screenshots von E-Mails von Mitte bis Ende November 2020. Der Austausch stammt von EMA-Mitarbeitern und leitenden Angestellten. Sie fasst den Inhalt dieser E-Mails wie folgt zusammen:

1. Die EMA-Prüfer standen unter massivem politischem Druck, neue Wege zu erfinden, um die unzulässigen gefährlichen Produkte zu genehmigen. Der Druck kam von ganz oben aus den Regierungen der USA, Großbritanniens und der EU.

2. EU-Kommissarin Ursula von der Leyen machte den Mitgliedstaaten Versprechungen, die sie nie einhalten wollte, um sie alle in einen einzigen Pakt für Impfstoffverträge einzubinden und so jede unabhängige Entscheidung in ihren eigenen Ländern zu verhindern.

3. Es gab schwerwiegende und – angesichts des absichtlich unrealistischen Zeitplans – nicht zu lösende Probleme mit der Qualität des Produkts, zu dessen Genehmigung die EMA-Mitarbeiter gedrängt wurden. Einigen war es unangenehm, dies zu tun und ihre Bedenken zu äußern. Andere „übersahen“ eindeutig erfundene Daten. Letztendlich spielten die behördliche Prüfung selbst und die geäußerten Bedenken keine Rolle – das Produkt wurde trotzdem auf den Markt gebracht. Wir wissen jetzt genau, warum – die Aufsichtsbehörden hatten keine Regelungsbefugnis für das Produkt. Die pharmazeutischen Aufsichtsbehörden beaufsichtigen keine militärischen Materialien, die als „Gegenmaßnahmen“ und „Herstellungsdemonstrationen“ bekannt sind (eine verdeckte Sprache, die die von der gefangenen US-Regierung und ihren globalen Partnern hergestellten Biokampfstoffe verschleiert). Aus den E-Mails geht hervor, dass die meisten Mitarbeiter der EMA unwissentlich an diesem Spiel beteiligt waren...“

Quelle:

<https://tkp.at/2023/02/08/geleakte-emails-der-ema-politik-verlangte-freigabe-der-corona-impfstoffe-praktisch-ohne-pruefung/>

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den übrigen Inhalt des vorgenannten Beitrags verwiesen.

Sehen wir uns zu Beginn im Detail an, **wie „gründlich“ die EMA die „Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit“ der Covid-19-Injektionen im Rahmen ihrer bedingten Zulassung „überprüft“ hat.** Hiermit überreiche ich als

Anlage 3

einen Schriftsatz der Kollegin Dr. Röhrig an das BVerwG vom **28.3.2022**, in dem sie dieser Frage einmal vertieft nachgegangen ist, ebenda auf den Seiten 50 bis 70.

Beachten Sie auch die dortigen Ausführungen ab Seite 70 dazu, warum das PEI **schon nach dem damaligen Erkenntnisstand seiner Pflicht zum Schutz der öffentlichen Gesundheit evident nicht nachgekommen ist.**

In einem weiteren Schriftsatz der Kollegen Dr. Röhrig an das BVerwG vom **30.5.2022** zu den vorgenannten Wehrbeschwerdeverfahren heißt es ab Seite 10 (Zitat):

„3.1 Vergleich zwischen Standardanforderungen an Zulassungsunterlagen für Arzneimittel gemäß Anhang I Teil I Ziffern 4 und 5 der Richtlinie 2001/83/EG und Gentherapeutika gemäß Anhang I Teil IV Ziffern 4.2 und 4.3 mit den tatsächlich verlangten Unterlagen

Üblicherweise sind für die Erlangung von Zulassungen für Arzneimittel die nachfolgend in **standardmäßig schwarzer Schrift** aufgeführten Unterlagen gemäß Anhang I Teil I Ziffern 4 und 5 der Richtlinie 2001/83 in der Präklinik und Klinik zwingend Teil des Zulassungsdossiers. Die Unterlagen sind im Rahmen eines sog. „Common Technical Documents“, CTD, in 5 Modulen einzureichen. Dabei betrifft Modul 3 die Qualität, Modul 4 die Präklinik und Modul 5 die klinischen Unterlagen. In allen Modulen 3 – 5 wurden den Antragstellern erhebliche Erleichterungen gegenüber den grundsätzlich geltenden Anforderungen eingeräumt. Die nachfolgende Darstellung wird sich zunächst auf die Module 4 und 5 beschränken. Die hinsichtlich der Qualitätsanforderungen eingeräumten dramatischen Erleichterungen und Unklarheiten in Bezug auf die Qualität des Wirkstoffes, der Hilfsstoffe und auch des Fertigproduktes werden separat dargestellt.

Zusätzlich werden in Modul 4 und Modul 5 für die Erteilung einer Arzneimittelzulassung für ein

Gentherapeutikum weitere Ergebnisse von Untersuchungen gefordert. Dies ergibt sich aus dem Anhang Teil IV Ziffer 4.2 und 5.2 der Richtlinie 2001/83/EG. Die Einzelheiten über die Umsetzung dieser Anforderungen sind in sog. Leitlinien, Guidelines, der EMA erläutert. Für Gentherapeutika kommt die Guideline EMA/CAT/80183/2014 „**Guideline on the quality, non-clinical and clinical aspects of gene therapy medicinal products**“ (Leitlinie zu den qualitativen, nicht-klinischen und klinischen Aspekten von gentherapeutischen Arzneimitteln), die 2018 in Kraft getreten ist und detaillierte Ausführungen zu den geforderten und unten dargestellten Untersuchungen einschließlich Shedding (Ziffer 5.4.2 der Guideline) enthält.

Beweis: Guideline on the quality, non-clinical and clinical aspects of gene therapy medicinal products, EMA/CAT/80183/2014, (https://www.ema.europa.eu/en/documents/scientificguideline/guideline-quality-non-clinical-clinical-aspects-genetherapy-medicinal-products_en.pdf)

In weinroter Schrift werden die gemäß Anhang I Teil IV Ziffer 4.2 **zusätzlich für Gentherapeutika geforderten Unterlagen** dargestellt. **Durchgestrichen** sind alle Unterlagen, die für

Comirnaty (und auch für Spikevax) nicht gefordert wurden.

3.1.1 Anforderungen an die Präklinik, Modul 4, der genbasierten Injektionen

Die Untersuchungen im Rahmen der Präklinik sind gemäß Richtlinie 2004/10/EG (**Anlage 28**) grundsätzlich unter Einhaltung der Grundsätze der „Guten Laborpraxis“ – Good Laboratory Practice“ durchzuführen. Dabei handelt es sich um die Festlegung von Regeln und Kriterien für ein Qualitätssystem, das sich mit dem organisatorischen Prozess und den Bedingungen befasst, unter denen nichtklinische Gesundheits- und Umweltsicherheitsstudien geplant, durchgeführt, überwacht, aufgezeichnet, gemeldet und archiviert werden. Die Einhaltung dieser Regeln ist grundsätzlich erforderlich, um die Aussagekraft der nichtklinischen Studien zu gewährleisten.

Für die Ergebnisse der Untersuchungen in Modul 4 ergibt sich folgendes Bild für die Anforderung an Untersuchungen **mit dem Fertigprodukt**:

Schwarze Schrift = generelle Anforderungen
**Rote Schrift = zusätzliche Anforderungen für
 Gentherapeutika**

~~Durchgestrichen~~ = nicht für die genbasierten Injektionen verlangt

Zu der nachfolgenden Übersicht ist folgendes anzumerken:

1. Es wurden zwar Studien zur Verteilung im Rahmen der Pharmakokinetik durchgeführt. Diese wurden aber **nicht mit dem Fertigprodukt**, sondern lediglich mit den Lipidnanopartikeln durchgeführt. Darüber hinaus waren die **Studien nicht GLP-gerecht**. (s. EPAR S. 45 f)
2. **Studien zum Metabolismus und zur Ausscheidung** wurden ausschließlich für die Lipidnanopartikel ALC-0159 und ALC-0315 durchgeführt, **nicht mit dem Fertigprodukt** und nicht mit den anderen Lipidnanopartikeln im Produkt.

Pharmakologie

— Primäre Pharmakodynamik

~~— In vitro und In vivo Studien zu Wirkungen im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen therapeutischen Zweck (d. h. Pharmakodynamik-Studien zum Nachweis des Wirkprinzips („proof of concept“))~~

~~— Zielselektivität: Soll ein Gentherapeutikum eine selektive oder auf das Ziel begrenzte Funktion erfüllen, sind Studien vorzulegen, die die **Spezifität**~~

**~~und Dauer von Funktion und Aktivität
in den Zielzellen und Geweben
bestätigen.~~**

- Sekundäre Pharmakodynamik
- Pharmakologie zur Unbedenklichkeit
(Sicherheitspharmakologie)
- pharmakokinetische
Wechselwirkungen

Pharmakokinetik

- Analyseverfahren und
Validierungsberichte
- Resorption
- Verteilung – hier wurde für
**Lipidnanopartikel und eine andere
modifizierte RNA untersucht**, in
Untersuchungen, die nicht der Guten
Laborpraxis entsprechen - (EPAR, S. 46)

- ~~Studien zur Biodistribution müssen
Untersuchungen von Persistenz,
Clearance und Mobilisierung
umfassen. In den
Biodistributionsstudien ist zudem
auf die Gefahr eines Gentransfers
in die Keimbahn einzugehen~~

- Metabolismus – nur für
Lipidnanopartikel – EPAR S. 45

— Ausscheidung – nur für Lipidnanopartikel – EPAR S. 45

- ~~Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind Untersuchungen zur Ausscheidung und zur Gefahr der Übertragung auf Dritte vorzulegen,~~

— pharmakokinetische Wechselwirkungen (präklinisch)
 — sonstige pharmakokinetische Studien

Toxikologie

— Toxizität bei einmaliger Verabreichung
 — Toxizität bei wiederholter Verabreichung (wurde in Ratten durchgeführt, obwohl zuvor keine ausführlichen pharmakologischen Studien in Ratten durchgeführt wurden, (EPAR, S. 54) — Genotoxizität
 — in vitro
 — in vivo (einschließlich zusätzlicher toxikokinetischer Bewertungen)
 — Karzinogenität
 — Langzeitstudien
 — Kurzzeitstudien oder Studien mittlerer Dauer
 — sonstige Studien
 — Reproduktions- und Entwicklungstoxizität

- ~~Studien zur Wirkung auf die Fruchtbarkeit und die allgemeine Fortpflanzungsfunktion sind vorzulegen.~~
- ~~Studien zur embryonalen und fötalen sowie zur perinatalen Toxizität und~~
- ~~Studien zur Übertragung in die Keimbahn sind ebenso vorzulegen;~~

— Fertilität und embryonale Frühentwicklung
 — embryonale/fötale Entwicklung
 — prä- und postnatale Entwicklung
 — Studien, in denen die Nachkommen (Jungtiere) Dosenerhalten und/oder weitere Bewertungen an ihnen durchgeführt werden. — lokale Verträglichkeit

Sonstige Toxizitätsstudien

- ~~Studien zur Integration: Studien zur Integration sind für jedes Gentherapeutikum vorzulegen, es sei denn, ihr Fehlen ist wissenschaftlich begründet, z. B. weil die Nukleinsäuresequenzen~~

~~nicht in den Zellkern eindringen. Für Gentherapeutika, bei denen man nicht davon ausgeht, dass sie zur Integration befähigt sind, sind dennoch Studien zur Integration durchzuführen, wenn die Daten zur Biodistribution auf die Gefahr einer Übertragung in die Keimbahn hindeuten.~~

- Antigenität
- Immunotoxizität
 - Immunogenität und Immunotoxizität: Potenzielle immunogene und immunotoxische Wirkungen sind zu untersuchen.
- mechanistische Studien
- Abhängigkeit
- Metaboliten
- Verunreinigungen
- Sonstiges

3.1.2 Anforderungen an die Klinik, Modul 5, der genbasierten Injektionen

Gemäß oben dargestelltem Schema für das Modul 4 werden nachfolgend auch die

Anforderungen an Modul 5 des Zulassungsdossiers für genbasierte Injektionen zum Zeitpunkt der Erteilung der bedingten Zulassung dargestellt.

Die Darstellung dessen, was seitens der EMA für die Erteilung der bedingten Zulassung verlangt wurde, ist kurz:
Es handelte sich um

- 1) Eine **begonnene** klinische Phase 1/2 – Dosisfindungsstudie – mit jeweils 12 Probanden je Dosis, EPAR S. 56 und
- 2) Eine **begonnene** klinische Phase 1/2/3-Studie mit geplanten 44.000 Probanden, EPAR S. 56.

Bei der nachfolgenden Übersicht ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen bzgl. der klinischen Unterlagen sich auf **abgeschlossene Studien** beziehen.

Das bedeutet, dass eine Zulassungserteilung standardmäßig und auch für Gentherapeutika nur in Betracht kommt, wenn die Studien, die Basis für die vorzulegenden Unterlagen sind, vollständig abgeschlossen und ausgewertet wurden!

Berichte über klinische Studien

— ~~Berichte über biopharmazeutische Studien~~

- ~~— Berichte über Bioverfügbarkeitsstudien~~
- ~~— Berichte über vergleichende Studien zur Bioverfügbarkeit und Bioäquivalenz~~
- ~~— Berichte über In-vitro-/In-vivo-Korrelationsstudien~~
- ~~— Berichte über bioanalytische und analytische Verfahren~~

~~— **Berichte über Studien zur Pharmakokinetik unter Einsatz von menschlichem Biomaterial**~~

- ~~— Berichte über Studien zur Plasmaproteinbindung~~
- ~~— Berichte über Studien zur hepatischen Metabolisierung und zu Wechselwirkungen~~
- ~~— Berichte über Studien unter Einsatz sonstiger menschlicher Biomaterialien~~

~~— **Berichte über pharmakokinetische Studien am Menschen**~~

- ~~— Berichte über Studien zur Pharmakokinetik und anfänglichen Verträglichkeit bei gesunden Probanden~~
- ~~— Berichte über Studien zur Pharmakokinetik und anfänglichen Verträglichkeit bei Patienten~~
- ~~— Berichte über Studien zum Einfluss innerer Faktoren auf die Pharmakokinetik~~

- ~~Berichte über Studien zum Einfluss äußerer Faktoren auf die Pharmakokinetik~~
- ~~Berichte über populationsbezogene Studien zur Pharmakokinetik~~

~~□ Die Studien zur Pharmakokinetik am Menschen müssen Folgendes beinhalten:~~

- ~~a) Studien zur Ausscheidung des Gentherapeutikums;~~
- ~~b) Studien zur Biodistribution;~~
- ~~c) pharmakokinetische Studien über das Arzneimittel und die durch Genexpression entstandenen wirksamen Anteile (z. B. exprimierte Proteine oder Genomsignaturen).~~

— Berichte über pharmakodynamische Studien am Menschen

- ~~Berichte über Studien zur Pharmakodynamik und Pharmakokinetik /Pharmakodynamik bei gesunden Probanden~~
- ~~Berichte über Studien zur Pharmakodynamik und Pharmakokinetik /Pharmakodynamik bei Patienten~~

~~In Studien zur Pharmakodynamik am Menschen sind~~

- ~~□ die Expression und die Funktion der Nukleinsäuresequenz nach Verabreichung des Gentherapeutikums zu untersuchen.~~

Im Rahmen der zuvor beschriebenen Studien wurden Daten zur Immunogenität erhoben, EPAR S. 58 ff.

— Berichte über Studien zur Wirksamkeit und Unbedenklichkeit

— Berichte über (Anmerkung: abgeschlossene!) kontrollierte klinische Studien zur vorgesehenen Indikation – Es wurden ausschließlich Zwischenergebnisse der oben beschriebenen begonnenen Studien herangezogen, EPAR S. 58 ff.

~~— Berichte über unkontrollierte klinische Studien~~

~~— Berichte über die Analyse der Daten aus mehr als einer Studie einschließlich förmliche integrierte Analysen, Meta-Analysen und Bridging-Analysen~~

~~— Berichte über weitere Studien~~

~~□ In Unbedenklichkeitsstudien ist Folgendes zu untersuchen:~~

- ~~a) Entstehen eines replikationskompetenten Vektors,~~
- ~~b) Entstehen neuer Stämme,~~
- ~~c) Austausch bestehender Genomsequenzen („Reassortment“),~~
- ~~d) neoplastische Vermehrung aufgrund von Insertionsmutagenese.~~

Darüber hinaus ist bei obiger Darstellung zu berücksichtigen, dass die standardmäßig und zusätzlich für Gentherapeutika geforderten Studien grundsätzlich **hintereinander durchzuführen sind**, um das Risiko für die Studienteilnehmer möglichst gering zu halten. Bei den genbasierten Injektionen wurden diese Studien **„teleskopiert“**, also ineinander geschoben wurden. Das beinhaltete ein nicht kalkulierbares Risiko nicht nur für die Menschen, die nach Erteilung der bedingten Zulassungen die Injektionen verabreicht bekamen, sondern selbstredend auch für die Studienteilnehmer.

3.2 Reduzierung der Anforderungen durch Klassifizierung der genbasierten Injektionen als „Impfstoffe“

Die oben dargestellten Reduzierungen der Anforderungen an die Zulassungsdossiers für die Erteilung der bedingten Zulassungen für die genbasierten Injektionen ergab sich aufgrund der Klassifikation der genbasierten Injektionen als „Impfstoffe“ in Anwendung des Satzes

***„Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten
sind keine Gentherapeutika“***

des Anhangs Teil IV Ziffer 2.1 der Richtlinie 2001/83/EG.

Aufgrund dieser **wissenschaftlich und medizinisch ungerechtfertigten geänderten Klassifikation** wurden die zur Sicherheit der Patienten als erforderlich angesehenen Untersuchungen dramatisch reduziert. Durch diese „Umklassifizierung“ ohne wissenschaftliche Begründung wandten die Zulassungsbehörden die für Impfstoffe geltenden Regularien an, die sich im Wesentlichen aus den Leitlinien der EMA, die sich an die internationalen Leitlinien und die Leitlinien der WHO anlehnt.

In der „Guideline on the clinical evaluation of new vaccines“, EMEA/CHMP/VWP/ 164653/2005 werden die Ausnahmen der klinischen Studien für Impfstoffe festgelegt. In Bezug auf die Ausnahmen für präklinische Studien verweist die

EMA in ihren Ausführungen in den jeweiligen Beurteilungsberichten auf die „WHO Guideline on nonclinical evaluation of vaccines, WHO Technical Report Series, No. 927, 2005, https://www.who.int/docs/default-source/biologicals/vaccinequality/46-annex-1nonclinical-p31-63.pdf?sfvrsn=94e6b48f_1&download=true)

3.3 Reduzierung der Qualitätsanforderungen

Zusätzlich zu den unter Ziffern 1.1 und 1.2 dargestellten Erleichterungen für die Module 4 und 5, Präklinik und Klinik, wurden weitere Erleichterungen gewährt aufgrund der Anwendung der Vorschriften über die bedingte Zulassung, Art. 14-a der VO Nr. 726/2004/EG sowie der Kommissions-VO Nr. 507/2006/EG (s. ausführliche Ausführungen im Schriftsatz vom 28.3.2022).

Diese Erleichterungen fanden ihren Niederschlag zum einen darin, dass die oben unter 1.1.2 dargestellten klinischen Studien nicht abgeschlossen sein mussten. Es reichte das Vorliegen eines ersten Zwischenergebnisses, Art. 14-a Abs. 1 S. 1 der VO Nr. 726/2004/EG.

Zum anderen ergab sich die Erleichterung aufgrund der Anwendung der Regelung des Art. 14-a Abs. 1 S. 2 der VO Nr. 726/2004/EG, nach

der in „Krisensituationen“ die bedingte Zulassung auch bei unvollständigen präklinischen oder pharmazeutischen Daten (Qualitätsdokumentation) erteilt werden kann:

zusätzliche Daten erforderlich sind. In Krisensituationen kann eine Zulassung solcher Arzneimittel erteilt werden, selbst wenn noch keine vollständigen vorklinischen oder pharmazeutischen Daten vorgelegt wurden.

Dies führte dazu, dass – wie bereits im Schriftsatz vom 28.3.2022, S. 63 ff erläutert, erhebliche Abstriche an den Anforderungen zur Qualität gemacht wurden.

Grundsätzlich werden folgende Anforderungen an den Nachweis der Qualität gestellt, wobei die Teile rot markiert werden, die im Hinblick auf die Ergebnisse unvollständig waren. Diese Teile waren entweder Gegenstand besonderer Bedingungen (specific obligations – SO) oder aber Gegenstand von „Empfehlungen für die weitere Qualitätsentwicklung (Recommendation for further quality development). Diese Angaben ergeben sich sowohl aus dem EPAR vom 19.2.2021, S. 36 ff, als auch aus dem EPAR zur Verlängerung der bedingten Zulassung, https://www.ema.europa.eu/en/documents/variation-report/comirnaty-h-c5735-r-0046-epar-assessment-report-renewal_en.pdf .

Wirkstoff

Charakterisierung

- Erläuterung der Struktur und anderer Merkmale
- Verunreinigungen

Kontrolle des Wirkstoffes

- Spezifikation
- Analytische Verfahren
- Validierung der analytischen Verfahren
- Chargenanalysen
- Begründung der Spezifikation

Referenzstandards oder -materialien

Behältnis und Verschlussystem

Stabilität

- Zusammenfassung und Schlussfolgerungen zur Stabilität
- Stabilitätsstudienprotokoll und –
Verpflichtungserklärung zur Stabilitätsprüfung für die Zeit nach der Zulassung
- Stabilitätsdaten

Fertigarzneimittel

Beschreibung und Zusammensetzung des Arzneimittels

Pharmazeutische Entwicklung

- Bestandteile des Arzneimittels
- **Wirkstoff**
- **Hilfsstoffe**
- **Arzneimittel**
- **Entwicklung der Formulierung**
- Zuschlage
- physikalisch-chemische und biologische Eigenschaften
- **Entwicklung des Herstellungsprozesses**
- Behltnis und Verschlussystem
- mikrobiologische Eigenschaften
- Kompatibilitt

Herstellung

- Hersteller
- Chargenformel
- **Beschreibung des Herstellungsprozesses und der Prozesskontrollen**
- **Kontrollen kritischer Herstellungsschritte und Zwischenprodukte,**
- **Prozessvalidierung und/oder -bewertung**

Kontrolle der Hilfsstoffe

- Spezifikationen
- Analytische Verfahren
- Validierung der analytischen Verfahren
- Begründung der Spezifikationen
- Hilfsstoffe menschlicher oder tierischer Herkunft
- neuartige Hilfsstoffe

Kontrolle des Fertigarzneimittels

- Spezifikation(en)
- Analytische Verfahren
- Validierung der analytischen Verfahren
- Chargenanalysen
- Charakterisierung der Verunreinigungen
- Begründung der Spezifikation(en)

Referenzstandards oder -materialien

Behältnis und Verschlussystem

Haltbarkeit

Ein vollständiger Nachweis einwandfreier Qualität der Inhaltsstoffe und des Fertigarzneimittels wurden daher nicht erbracht. Ob dies zwischenzeitlich der Fall ist, kann diesseits nicht beurteilt werden. Auf der

Webseite der EMA wird ausgeführt, dass mit nachfolgenden Änderungsanzeigen die Qualitätsauflagen für Comirnaty mittlerweile erfüllt wurden. Die betreffenden Beurteilungsberichte des Ausschusses für Humanarzneimittel sind jedoch bislang seit 3 bzw. 5 Monaten nicht veröffentlicht.

https://www.ema.europa.eu/en/documents/procedural-steps-after/comirnatyepar-procedural-steps-taken-scientific-information-after-authorisation_en.pdf

Die seitens 5 Chemie-Professoren seit Februar 2022 beim PEI begehrte Information hierüber sowie die Übermittlung der Beurteilungsberichte des CHMP durch das PEI blieb bislang seitens des PEI unerfüllt.

Für Spikevax sind nach wie vor nicht alle Qualitätsauflagen erfüllt. Dies ist aus der Produktinformation der EMA für Spikevax ersichtlich.

https://www.ema.europa.eu/en/documents/product-information/spikevaxpreviously-covid-19-vaccine-moderna-epar-product-information_de.pdf

(Zitat Ende)

Mit den oben wiedergegebenen Aussagen von STIKO / RKI – und ihnen folgenden Bereichen der öffentlichen Verwaltung wie der Bundeswehr - werden die **auch schon am Anfang 2021 (!) allgemein zugänglichen und bekannten** Fakten, die seitdem durch immer wieder neue Erkenntnisse bestätigt worden sind, bis auf den heutigen Tag beharrlich ignoriert, mit potentiell fatalen Folgen für Gesundheit und Leben unzähliger Menschen in diesem Land.

RKI und STIKO behaupten (Zitat):

„Es besteht **kein erkennbares Risiko** einer Integration von mRNA in das humane Genom.“

Der o.g. Strafanzeige der schweizer Kollegen von Kruse Law vom 14.7.2022 können wir aber konkrete Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass diese Aussage nicht stimmt. Dort heißt es ab Seite 66 (ab RN 148) u.a. (Zitat):

„1.1.2. Verbotene Anwendung von GVO am Menschen?

Überdies bestehen Hinweise, dass es sich bei den mRNA-«Impfstoffen» nicht «nur» um eine «Gentherapie», sondern gar um gentechnisch veränderte Organismen (GVO) handelt.

So stufte etwa das **Bundesamt für Umwelt (BAFU)** den mRNA-«Impfstoff» aufgrund der Kombination der mRNA mit den Lipidnanopartikeln **als gentechnisch veränderten Organismus (GVO)** ein. Legt man diese Einschätzung der vorliegenden Substanz zugrunde, so hätte eine «befristete Zulassung» zu keinem Zeitpunkt erteilt werden dürfen:

Bei GVO handelt es sich um Einheiten (inkl. Gemische etc.), die fähig sind, sich zu vermehren oder **genetisches Material zu übertragen**, und dabei so hergestellt bzw. verändert worden sind, «wie dies **unter natürlichen Bedingungen** durch Kreuzen oder natürliche Rekombination **nicht vorkommt**». Liegt ein solcher GVO vor, werden an eine Zulassung massiv erhöhte Anforderungen gestellt, auf welche hinten (N 551 ff., N 565, N 569, 599 f., N 750 ff.) näher eingegangen wird und die mit einer befristeten Zulassung in keiner Weise erfüllt werden können. Fände gar eine Übertragung des genetischen Materials in menschliche **Keimzellen** statt, so würde dadurch die Integrität des menschlichen Erbguts verletzt, welche nach **Art. 119 Abs. 2 lit. a BV absolut geschützt ist: «alle [...] Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen und Embryonen sind unzulässig»**. Dabei reicht es aus, dass auch

nur schon einzelne Gensequenzen direkt verändert werden, wie dies etwa bei der **CRISPR/Cas9-Technologie** der Fall ist, bei welcher gezielt DNA-Sequenzen «herausgeschnitten» und punktgenau durch gentechnisch veränderte DNA-Sequenzen ersetzt werden.

Die vorgesehene Wirkungsweise der mRNA-«Impfstoffe» sieht zwar vordergründig keinen direkten Eingriff in die DNA vor. Allerdings lagen bereits Ende 2020 **diverse Studien vor, die in menschlichen Zellen eine sogenannte «reverse Transkription» von mRNA in DNA gezeigt haben**. Die mRNA in den «Impfstoffen» wurde so modifiziert (insbesondere: Ersatz von Uridin durch Pseudouridin, modifizierte Verkappung des 5'-Endes), dass sie länger im Körper «überlebt» und vor einem Abbau durch Enzyme («Ribonukleasen») und vor dem Immunsystem geschützt wird. Mit dieser künstlichen Anpassung der mRNA wird das Ziel verfolgt, diese sicher in die Zellen zu bringen und so möglichst viel Spike-Protein synthetisieren zu können. (Anmerkung: Das haben die Beschwerdeführer ebenfalls vorgetragen). Die Gefahr durch das «Spike-Protein» wurde durch die Swissmedic als «gering eingeschätzt», weil mit einer «minimalen systemischen Exposition nach intramuskulärer Anwendung» zu rechnen sei. Bereits Ende 2020 war bekannt, dass eine

anhaltende Expression des toxischen Spike-Proteins einerseits durchaus das **Potential möglicher Nebenwirkungen (wie Krebserkrankungen) erhöht** (zur Toxizität des Spike-Proteins und den entsprechenden Folgen eingehend hinten N 172, N 185 ff., N 265 ff.). Andererseits führt die künstliche Modifizierung dazu, dass die mRNA sich länger als unter natürlichen Umständen im Körper aufhält – und möglicherweise an Orte gelangt, wo sie nicht hingelangen sollte, wie zum Beispiel in die Geschlechtsorgane, was bei Tierversuchen festgestellt wurde. Im beiliegenden Evidenzrapport wird eingehend dargelegt, dass auf diese Weise ein – **ungewolltes – Einwirken der mRNA auf die menschliche DNA in den Keimzellen stattfinden könnte.**

Swissmedic war diese Problematik im Grundsatz bereits Ende 2020 bekannt. Sie hielt in einem Schreiben an Moderna vorsorglich fest, dass die **Gefahr einer Integration in das Genom für «sehr gering» gehalten** werde. Auf die Durchführung von Studien, welche diese Gefahr ausgeschlossen hätten, bestand Swissmedic in völlig unverständlicher Weise jedoch nicht. Swissmedic wies die Öffentlichkeit noch nicht einmal auf die – wenn auch allenfalls «sehr geringe» – Gefahr hin, sondern verwischte diesen Umstand vielmehr. Konträr zur damals vorliegenden Datenlage

liess Swissmedic in der ersten Version der Fachinformation von Comirnaty (Rubrik «Genotoxizität/Karzinogenität») verlauten: **«Insbesondere ist davon auszugehen, dass die mRNA nicht in den Zellkern gelangt oder mit dem Genom interagiert.»** Dieser Passus wurde in nachfolgenden Versionen **gelöscht** – Gründe hierfür sind offiziell nicht bekannt.

Ob die mRNA-Substanzen das Potential haben, die DNA des Menschen dauerhaft (vererbbar) zu modifizieren, kann daher nicht ausgeschlossen werden. Wäre dies der Fall, verstiesse die Anwendung von mRNA gegen zwingende Verfassungsbestimmungen. Zudem reicht nur schon das Potential, die DNA eines einzigen Menschen zu verändern, aus, damit die für GVO (inkl. CRISPR/Cas9) geltenden strengen Zulassungsvoraussetzungen zwingend hätten erfüllt werden müssen. Die Veränderung der DNA eines einzelnen Menschen – und erst recht das Potential zur dauerhaften, vererbbaaren Veränderung des menschlichen Erbguts – würde wohl das sofortige Ende der mRNA-Forschung bedeuten, da sie gegenüber CRISPR/Cas9 über keinerlei regulatorische Vorteile mehr verfügen würde.

Angesichts dieser gravierenden Unsicherheiten liegt in einer gleichwohl erfolgten Zulassung ein Verstoss gegen das heilmittelrechtliche

Vorsorgeprinzip vor: Bei einer **potentiell genverändernden Wirkungsweise der mRNA-Substanzen** – der **potentiell dauerhaften, irreversiblen Veränderung des Erbguts des Menschen** – handelt es sich nicht bloß um einen kaum bis nicht kalkulierbaren «Risikofaktor», sondern um ein **absolutes Ausschlusskriterium für jedwede Zulassung. Auch diese Tatsache war der Zulassungsbehörde im Zeitpunkt der ersten Zulassung per Dezember 2020 bekannt.**“
(Zitat Ende)

Die deutsche Rechtslage ist insofern ebenfalls eindeutig. Das Embryonenschutzgesetz verbietet Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen und von Embryonen. So auch die Information des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, siehe:

<https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/zielgerichtet-in-das-erbgut-eingreifen.html>

Sehen wir uns weiter den „Impfmythos“ an, wonach (Zitat) **„Es ... keine Hinweise darauf (gibt), dass Frauen wegen der Impfung unfruchtbar werden könnten...“**

In einem Beitrag auf tkp.at vom 8.1.2023 mit dem Titel „Studie bestätigt: Covid-19 Impfung schadet Schwangeren besonders“ (Zitat):

„Es gab von Beginn an Warnungen von verantwortungsvollen Ärzten und Wissenschaftlern, dass bei Schwangeren eine Covid Impfung mit einem experimentellen Präparat ethisch und medizinisch absolut kontraindiziert sei. Dennoch wurde, offenbar um Verkaufsförderung für die milliardenfach um Steuergelder gekauften Impfdosen zu betreiben, die Schwangeren von Impfkommisionen, Politikern und ihren „Experten“ zur Impfung gedrängt.

Erschwerend kommt hinzu, dass Schwangere von den Studien vor der Zulassung penibel ausgeschlossen wurden und auch danach nie wissenschaftlich einwandfreie Untersuchungen gemacht wurden. Das war aber den „Experten“ und Politikern offenbar egal.

Aber es gibt nachträglich Auswertungen der Folgen der Spritzen, wie die von James A. Thorp, Peter A. McCullough et al mit dem Titel „COVID-19 Vaccines: The Impact on Pregnancy Outcomes and Menstrual Function“ (COVID-19-Impfstoffe: Auswirkungen auf Schwangerschaftsergebnisse und Menstruationsfunktion). Es handelt sich um eine bevölkerungsbasierte retrospektive

Kohortenstudie. Untersucht wurden US und globale Einträge im Vaccine Adverse Events Reporting System (VAERS) der US Centers for Disease Control and Prevention (CDC) im Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 30. Juni 2022.

Von James A. Thorp hat TKP diesen sehr lesenswerten Offenen Brief veröffentlicht, der die Impfung von Schwangeren als ungeheuerlichsten Verstoß gegen die Ethik in der Geschichte der Medizin geißelt. Dr. James A. Thorp ist ein zertifizierter Gynäkologe und Arzt für Geburtshilfe und Fetalmedizin mit über 43 Jahren Erfahrung in der Geburtshilfe.

Die Studie, die am 30.12.2022 veröffentlicht wurde, berichtet, dass COVID-19-Impfstoffe im Vergleich zu den Influenza-Impfstoffen mit einem signifikanten Anstieg unerwünschter Ereignisse verbunden sind, darunter:

- Menstruationsanomalien
- Fehlgeburten
- fötale Chromosomenanomalien
- fötale Missbildungen
- fetale zystische Hygrome
- fötale Herzstörungen

- fötale Herzrhythmusstörungen
- fötaler Herzstillstand
- fötale vaskuläre Malperfusion
- fötale Wachstumsanomalien
- fötale abnormale Surveillance
- fötale Thrombose der Plazenta
- niedrige Fruchtwassermenge
- Präeklampsie
- Frühgeburt
- Vorzeitiger Blasensprung (Ruptur)
- Fötaler Tod/Totgeburt
- und vorzeitiger Kindstod

(alle p-Werte waren viel kleiner als 0,05, die Ergebnisse also statistisch hoch signifikant). Die Studie kam zu dem Schluss:

„Wenn man sie nach der verfügbaren Zeit, den verabreichten Dosen oder den empfangenen Personen normalisiert, überschreiten alle unerwünschten Ereignisse des COVID-19-Impfstoffs bei weitem das Sicherheitssignal bei allen anerkannten Schwellenwerten...Ein weltweites Moratorium für die Verwendung von

COVID-19-Impfstoffen in der Schwangerschaft wird empfohlen.“(Zitat Ende)

Quelle:

<https://tkp.at/2023/01/08/studie-bestaetigt-covid-19-impfung-schadet-schwangeren-besonders/>

Die vorgenannte Strafanzeige der Schweizer Kanzlei Kruse Law vom 14.7.2022 befasst sich ebenfalls an zahlreichen Stellen mit den Risiken für Schwangere, auch mit denen, die **schon Ende Dezember 2020** bekannt waren.

So heißt es dort u.a. auf Seite 69 unter Ziff. 1.1.5.2 (Zitat):

„1.1.5.2 Britische Gesundheitsbehörde und WHO: Keine Empfehlung für Schwangere

173 Eine abschliessende Beurteilung der Risiken für die Schwangerschaft bei Tieren – geschweige denn bei Menschen – war auf dieser Grundlage in keiner Weise möglich. Selbst die WHO empfahl daher im Februar 2021 die Impfung von Schwangeren nicht in genereller Weise. Und die britische Gesundheitsbehörde hatte bereits per 8. Dezember 2020 in der britischen Arzneimittelinformation richtigerweise festgehalten,

- dass der **Einfluss auf die Fruchtbarkeit nicht bekannt** sei,
- dass die **Impfung von Pfizer nicht für die Verwendung während der Schwangerschaft empfohlen** werden könne,
- dass eine Schwangerschaft vor der Impfung ausgeschlossen werden müsse und
- Frauen im gebärfähigen Alter eine Schwangerschaft für mindestens zwei Monate nach der zweiten Dosis vermeiden sollten.

1.1.5.3 Australische Gesundheitsbehörde ignoriert Warnungen ebenfalls

Ähnlich wie in der Schweiz empfahl auch in Australien der Begutachter der präklinischen Daten, dass Comirnaty nur unter einem Risikohinweis, wonach Tierstudien unzureichend oder fehlend seien, für Schwangere zuzulassen sei..

.1.5.4 Zwischenfazit

Bereits im **Dezember 2020** wusste Swissmedic also, dass in **präklinischen Studien ein mögliches Risiko bei Schwangerschaften** festgestellt worden war. Auch dieses Risiko hat Swissmedic in keiner Weise angemessen

adressiert – ja sogar **verheimlicht** –, was hinten N 704 ff. ausführlicher dargestellt wird. ...“ (**Zitat Ende**)

Weiter heißt es dort auf Seite 108 unter Ziff. 3.1.13 (Zitat):

„3.1.13. Schwangere: Unzureichendes Risikomanagement und verwirklichtes Risiko

3.1.13.1 Immer noch fehlende Daten

Wie zuvor (N 172 ff.) ausgeführt, wiesen die spärlich durchgeführten Tierstudien auf mögliche Fehlbildungen hin, was die blinde Zulassung für Schwangere zum Hochrisiko-Projekt machte. Da würde man erwarten, dass dieses grosse Risiko angemessen adressiert würde. Doch Gegenteiliges war der Fall:

Noch Ende 2021 hat Pfizer den Teilnehmenden einer Comirnaty-Studie eine Einwilligungserklärung vom 15. Dezember 2021 mit folgendem Passus unterbreitet: **«Die Auswirkungen des Impfstoffs COVID-19 auf Spermien, eine Schwangerschaft, einen Fötus oder ein stillendes Kind sind nicht bekannt.»**

3.1.13.2 Herstellerdaten: Mehrere Totgeburten bei Schwangeren

Gänzlich fehlten Daten indes nicht: So legte Pfizer im «*Post Marketing Pharmacovigilance-Report*» offen, dass allein in den ersten 2.5 Monaten nach Marktzulassung bei 270 Schwangeren Nebenwirkungen im Zusammenhang mit Comirnaty aufgeführt wurden: In **23 Fällen handelte es sich um einen Abort**, bei zwei Fällen um eine frühzeitige Geburt mit anschließendem Versterben des Kindes, bei zwei Fällen um einen intrauterinen Tod (Versterben des Kindes in der Gebärmutter), in fünf Fällen war das Resultat zum Ausgang des Falles hängig, und in 238 Fällen waren «keine Angaben» verfügbar.“ (**Zitat Ende**)

Und weiter heißt es dort ab Seite 126 (Zitat):

„4.1.5. Schwangere: Besorgniserregende Anzahl Fehlgeburten

*4.1.5.1 Immer noch fehlende Daten –
Hinhaltetaktik der Hersteller*

Auch ein Jahr nach Zulassung mussten die Hersteller von Comirnaty und Spikevax gegenüber den Zulassungsbehörden anfangs 2022 noch immer einräumen, dass **«das Sicherheitsprofil des Impfstoffs bei schwangeren oder stillenden Frauen nicht bekannt»** ist.

Dies, weil die Schwangeren von der klinischen Zulassungsstudie ausgeschlossen worden waren (dazu vorn 172). Als Ersatz wurden zwar im Februar 2021 Studien mit Schwangeren gestartet. Die entsprechenden Ergebnisse liegen – soweit ersichtlich – noch immer nicht vor. Ohnehin ist fraglich, ob diese Studien überhaupt brauchbare Ergebnisse liefern können, wurde doch bei einer dieser Kernstudien abermals das Auftragsforschungsinstitut *Ventavia* beauftragt. Also genau jenes Institut, welches offenkundig schon bei den Zulassungsstudien Daten verfälscht hatte (vorn N 272).

Diese **Hinhaltetaktik der Hersteller** in einem derart sensiblen Bereich ist in keiner Weise mit einem laufenden Zulassungsverfahren vereinbar. Insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass sich weltweit die Meldungen über Früh- und Totgeburten bereits bis Ende 2021 längst gehäuft hatten und im Jahr 2022 leider nochmals erheblich zunahmen, fragt sich, auf welcher empirischen Datenbasis Swissmedic die Zulassung der COVID- «Impfstoffe» gerade für Schwangere überhaupt noch rechtfertigen konnte:

4.1.5.2 Weltweite Meldungen über Totgeburten massiv gestiegen

Bereits zuvor (N 389) wurde graphisch dargestellt, dass für Comirnaty und Spikevax in der EU und den USA **2–3.8 Totgeburten pro 1 Million Impfdosen** festzustellen sind. In absoluten Zahlen sind dies in der EU und den USA bereits **2'177 Totgeburten bei Co-mirnaty** und **810 Totgeburten bei Spikevax** – Underreporting nicht eingerechnet. Dies nur schon bis Mai 2022 – angesichts der neunmonatigen Verzögerung (Dauer Schwangerschaft) dürften diese geradezu alarmierenden Zahlen nur die Spitze des Eisbergs darstellen.

4.1.5.3 Österreichische Hebammen schlagen Alarm: Gehäufte Fehlgeburten

Dass **viele Geburtskomplikationen und Todesfälle nicht gemeldet** werden, ergibt sich auch anhand eines Aufrufs von über 200 besorgten österreichischen Hebammen anfangs 2022. Es würden **gehäuft Fehlgeburten, vorzeitige Wehentätigkeiten, frühe vorzeitige Blasensprünge, vaginale Blutungen, Frühgeburten, Wachstumsretardierung und Eklampsie (Krampfanfälle) auftreten**, denen nicht näher nachgegangen würde.

4.1.5.4 Zwischenfazit

Allein die mehreren tausend offiziell gemeldeten Totgeburten weltweit sind ein gravierendes

Alarmsignal – die zwingende Folge müsste ein umgehender Zulassungsstopp sein.“ (**Zitat Ende**)

Die Behauptung, dass sich die Spermienqualität durch diese Injektionen verbessere, ist im Übrigen auch ein längst widerlegtes Fabelmärchen. Auch das lässt sich der vorgenannten Strafanzeige entnehmen (Seite 127).

Dem bestens vernetzten und mit zahlreichen Experten in den Reihen der Beschuldigten müssen all diese Risiken ebenfalls schon Dezember 2020 positiv bekannt gewesen sein.

Dies hat diese aber – wie oben gezeigt - bis zuletzt nicht daran gehindert, die Risiken für Schwangere bis auf den heutigen Tag in unverantwortlicher Weise herunterzuspielen.

Folglich hat keine einzige schwangere Frau wirksam in diese Injektionen eingewilligt.

Trotz solcher Fakten und Studien zu den Gefahren und Risiken der Covid-19-Injektionen, die in den o.g. Wehrbeschwerdeverfahren umfangreich vorgetragen wurden, werden die Soldaten bis auf den heutigen Tag mit massivem Druck, oft mit Befehl und unter Androhung von Disziplinar- und strafrechtlichen Konsequenzen

zu diesen Covid-19-Injektionen benötigt, aktuell jedenfalls noch zur sog. „Grundimmunisierung“ (die freilich in Wahrheit nicht stattfindet).

Diese hochgefährlichen und experimentellen mRNA-Stoffe – wie es die Bundeswehr tat - mit einem Essen und die faktisch nicht existente „Qualitätskontrolle“ des PEI mit einem Sternerestaurant zu vergleichen, das ist an Zynismus kaum zu überbieten.

Nach allem, was dem RKI und der Führung der Bundeswehr auch schon ungeachtet des Vortrags in den vorgenannten Wehrbeschwerdeverfahren positiv sein muss und auch positiv bekannt ist, verbreitet die Bundeswehr also auch in 2023 immer noch „Fake-News“ bezüglich der Wirksamkeit und der Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen.

Somit bleiben auch zu der Frage, welche Risiken speziell für Schwangere bestehen, entsprechende Beweisanträge vorbehalten.

RKI und STIKO behaupten – wie oben vernommen – weiterhin, dass es „bei klinischen Prüfungen mit großer Patientinnen- und Patientenzahl und einem Einschluss von Menschen mit hohem Alter und längerer Studiendauer ...möglich (ist), dass im Verlauf der Studie Patientinnen oder Patienten

versterben **können**.“ Dies bedeute jedoch nicht, dass ein Zusammenhang mit dem Impfstoff bestehe.

Jede aufgetretene Nebenwirkung werde erfasst **und „jeder Todesfall wird** auf einen möglichen Zusammenhang mit der Impfung von einem unabhängigen Kontrollgremium **genau untersucht.“**

1.

Der Anlage 2 können Sie entnehmen, was das PEI in Wahrheit unter einer „gründlichen Untersuchung“ der Todesfälle versteht.

2.

Noch viel dreister ist die irreführende Formulierung, dass es „möglich“ sei, dass im Verlaufe „der Studie“ Menschen versterben „können“.

Diese Aussage ist deshalb so unfassbar dreist, weil das RKI genau weiß, wie viele Menschen alleine im Verlaufe der Pfizer-Studie zu Comirnaty tatsächlich verstorben sind.

In der vorgenannten Strafanzeige von Kruse Law vom 14.7.2022 heißt es auf Seite 82 u.a. (Zitat):

„2.1.2. Comirnaty: 42'086 Nebenwirkungen und 1200 Todesfälle bis Februar 2021

Pfizer/BioNTech reichte mutmasslich im April/Mai 2021 den Zulassungsbehörden einen «*Post Marketing Pharmacovigilance-Report*» ein. Der Bericht, welcher die Daten vom Zeitpunkt der Marktzulassung bis zum 28. Februar 2021 – also von gerade einmal 2 1/2 Monaten – zusammenfasste, enthielt bereits die schiere Anzahl von **Verdachtsmeldungen über 42'086 Nebenwirkungen und 1'200 Todesfällen** im Zusammenhang mit der «Impfung». Diese Zahlen allein waren schon höchst alarmierend und hätten – was hinten N 239 ff. und N 243 f. aufgezeigt wird – in früheren Zeiten zum **umgehenden Zulassungsstopp** geführt....“

Die Aufarbeitung der vielen Unstimmigkeiten und Manipulationen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu Comirnaty ist sehr komplex.

Weltweit haben sich grenzüberschreitend teilweise riesige Arbeitsgruppen mit zahlreichen ehrenamtlich arbeitenden Experten formiert, die alle Manipulationen und Unstimmigkeiten von Pfizer in den Zulassungsstudien aufgearbeitet haben, u.a. unter Mitwirkung von **Deanna McLeod von der Canadian Covid Care**

Alliance (CCCA) und der international bekannten investigativen Sachbuchautorin **Naomi Wolf**.

Deanna McLeod hat mit einem Team von Wissenschaftlern die äußerst umfangreichen Daten aus den Zulassungsstudien von Pfizer, deren Herausgabe von US-Anwälten durchgesetzt worden sind, ausgewertet. Sie wird die Ergebnisse dieser Datenauswertung zusammenfassend darstellen und bestätigen können, dass der „Impfstoff“ von Pfizer/BionTech auf Grund dieser Daten niemals hätte zugelassen werden dürfen.

Kontaktinformationen der CCCA sind abrufbar unter:

<https://www.canadiancovidcarealliance.org/media-resources/tag/deanna-mcleod/>

Ohne die sachverständige Unterstützung durch solche Experten, die in großen Teams über viele Monate lang mit der Auswertung der Daten befasst waren, wird kein erkennendes Gericht in der Lage sein, sich kurzfristig einen Überblick über diese Daten und ihre angemessene Interpretation zu verschaffen.

Selbstverständlich gibt es auch im deutschsprachigen Raum zahlreiche Experten, die sich über die Todesfälle in den Zulassungsstudien von Pfizer vertieft Gedanken gemacht haben.

So heißt es bereits in einem Beitrag auf tkp.at vom 19.11.2021 mit dem Titel „Mehr Todesfälle in den Zulassungsstudien von Pfizer als bisher bekannt“ u.a. (Zitat:

„Schon im Januar diesen Jahres gab es wie berichtet fundierte Kritik an der Zulassungsstudie von Pfizer. In einem Artikel im renommierten British Medical Journal monierte Co-Herausgeber Professor Peter Doshi das Fehlen wichtiger Daten und eine Reihe von Unklarheiten und Widersprüchen.

Eine genaue Untersuchung der Daten ergab massive Zweifel an der Richtigkeit der behaupteten Wirksamkeit von 90 bzw 95%. Es wurden rund 4000 Personen aus der Studie ausgeschieden ohne zu begründen warum. Wären sie in der Studie geblieben, dann hätte sich die Relative Riskoreduktionsrate auf nur 19 bis 29% reduziert.

Pfizer hat am am 28. Juli 2021 ein neues Paper als Aktualisierung der klinischen Studie

der derzeit laufenden Phase III seines Covid-Impfstoff [veröffentlicht](#). Die Ergebnisse sind alles andere als aktuell und vor allem ist die Nachbeobachtung ist praktisch nicht erfolgt.

Im British Medical Journal unterzieht [Co-Herausgeber Professor Peter Doshi](#), die Veröffentlichung einer kritischen Bewertung. Doshi kritisiert, dass keine Daten zur Nachbeobachtung nach 10 Monaten enthalten sind. Die in dem neuen Papier enthaltenen Ergebnisse waren nicht aktuell, sondern vom 13. März 2021.

Gut versteckt in [einem Supplement](#) fand sich in Tabelle S3 einiges über schwere Nebenwirkungen. So wurde berichtet, dass 15 der rund 22.000 Personen, die den Impfstoff in der Studie erhalten hatten, gestorben waren, verglichen mit 14 der 22.000 Personen die ein Placebo erhielten.

Reported Cause of Death^a	BNT162b2 (N=21,926) n
Deaths	15
Acute respiratory failure	0
Aortic rupture	0
Arteriosclerosis	2
Biliary cancer metastatic	0
COVID-19	0
COVID-19 pneumonia	1
Cardiac arrest	4
Cardiac failure congestive	1
Cardiorespiratory arrest	1
Chronic obstructive pulmonary disease	1
Death	0
Dementia	0
Emphysematous cholecystitis	1
Hemorrhagic stroke	0
Hypertensive heart disease	1
Lung cancer metastatic	1
Metastases to liver	0
Missing	0
Multiple organ dysfunction syndrome	0
Myocardial infarction	0
Overdose	0
Pneumonia	0
Sepsis	1
Septic shock	1
<i>Shigella</i> sepsis	1
Unevaluable event	1

Nach den Angaben von Pfizer handelte es sich nicht nur um Covid-Todesfälle. In der Tat waren sie meist nicht auf Covid zurückzuführen. Nur drei der Studienteilnehmer starben an Krankheiten im Zusammenhang mit Covid – einer, der den Impfstoff erhielt, und zwei in der Kontrollgruppe. Die anderen Todesfälle waren auf andere Krankheiten zurückzuführen, zumeist Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Am 8. November veröffentlichte die FDA ihre „[Summary Basis for Regulatory Action](#)“, einen 30-seitigen Vermerk, der erklärt, warum sie am 23. August die volle Zulassung für den Impfstoff von BionTech erteilte, der in den USA aber gar nicht verwendet wird. Dennoch ist offenbar die gleiche Studie gemeint.

...

Nun hat der Autor [Alex Berenson](#) Interessantes in dem Bericht gefunden. Auf Seite 23 des Berichts findet sich dieser verblüffende Satz:

„Von Dosis 1 bis zum Stichtag 13. März 2021 gab es insgesamt 38 Todesfälle, 21 in der COMIRNATY-Gruppe [Impfstoff] und 17 in der Placebo-Gruppe.“

Pfizer gab im Juli öffentlich bekannt, dass es bis Mitte März 15 Todesfälle unter den Impfstoffempfängern festgestellt hatte. Der FDA teilte das Unternehmen jedoch mit, dass es 21 waren – zum gleichen Stichtag, dem 13. März.

Auch die Zahl der Todesfälle in der Kontrollgruppe der Studie war falsch. Pfizer zählte 17 Todesfälle unter Placeboempfängern, nicht 14. Neun zusätzliche Todesfälle insgesamt, sechs unter den Impfstoffempfängern.“ **(Zitat Ende)**

Quelle:

<https://tkp.at/2021/11/19/mehr-todesfaelle-in-den-zulassungsstudien-von-pfizer-als-bisher-bekannt/>

Weitere Quellen werden Sie problemlos finden, wenn Sie nur endlich mit den Ermittlungen beginnen, siehe u.a.:

<https://tkp.at/2022/02/04/der-effekt-der-impfung-auf-schwere-verlaeufe-ist-voellig-irrelevant/>

Kein Krebsrisiko?

Es gibt konkrete Anhaltspunkte für die dramatische Zunahme von Krebsfällen, siehe hierzu u.a.:

<https://tkp.at/2022/10/30/drastische-zunahme-von-krebsfaellen-seit-anfang-2021-und-ihre-ursachen/>

<https://corona-blog.net/2022/03/02/neue-studie-zur-karzinogenitaet-des-biontech-pfizer-impfstoffs-das-gibt-anlass-zur-sorge/>

Ich kann jederzeit mehrere eidesstattliche Versicherungen von Ärzten nachreichen, die in ihrer Praxis eine dramatische Zunahme von Krebsfällen seit Beginn der Covid-19-Injektionen beobachtet haben.

Nur Alte und Vorerkrankte?

„Werden viele sehr alte Menschen oder Menschen mit schweren Vorerkrankungen und damit einem erhöhten Sterberisiko geimpft, ist eine gewisse Anzahl von zufälligen Todesfällen, die kurz nach der Impfung auftreten, leider unvermeidlich.“

Mit dieser Formulierung wird suggeriert, dass das Risiko, auf Grund der Covid-19-Injektionen zu versterben, nur „sehr alte“ Menschen oder Menschen „mit schweren Vorerkrankungen“ betreffe.

Das ist nachweislich falsch und grob irreführend, da längst allgemein bekannt ist, dass Menschen aller Altersgruppen, auch bis zur Injektion vollkommen gesunde Menschen, ja sogar Leistungssportler, in hoher Anzahl kausal an diesen Injektionen verstorben sind.

Hierzu gibt es sehr viele amtliche Daten und Beiträge, von denen Viele schon in 2021 und 2022 veröffentlicht worden sind.

Ich belasse es hierzu aktuell bei folgenden Beiträgen:

<https://tkp.at/2023/01/13/immer-mehr-studien-zeigen-hohe-anteile-an-herzschaedigungen-durch-mrna-praeparate/>

<https://ploetzlich-und-unerwartet.net>

Nachfolgend möchte ich noch ein paar weitere konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit der Covid-19-Injektionen zusammen:

In der vorgenannten Strafanzeige der Kanzlei Kruse Law vom 14.7.2022 werden die Bedenken, die im Hinblick auf die in Covid-19-Injektionen enthaltenen **LNP-Komponenten**

bestehen, ab Seite 68, Gliederungsziffer 1.1.3 wie folgt begründet (Zitat):

„Wie giftig diese LNP-Komponenten tatsächlich sind, ergibt sich auch aus dem – öffentlich natürlich ebenfalls nicht mehr verfügbaren – «Safety Data Sheet» einer Herstellerfirma von SM-102, welches in Spikevax verwendet wird. Dort hieß es per 11. April 2021 noch ausdrücklich:

- H310 **Lebensgefahr** bei Hautkontakt
- H351 Kann vermutlich **Krebs** erzeugen
- H361 Kann vermutlich die **Fruchtbarkeit beeinträchtigen** oder das **Kind im Mutterleib schädigen**
- H372 **Schädigt das zentrale Nervensystem, die Nieren, die Leber und das Atemwegssystem bei längerer oder wiederholter Exposition**



GHS06 Skull and crossbones

Acute Tox. 2 H310 Fatal in contact with skin.



GHS08 Health hazard

Carc. 2

H351 Suspected of causing cancer.

Repr. 2

H361 Suspected of damaging fertility or the unborn child.

STOT RE 1

H372 Causes damage to the central nervous system, the kidney and the respiratory system through prolonged or repeated exposure.



GHS06 Skull and crossbones

Acute Tox. 3 H301 Toxic if swallowed.

Acute Tox. 3 H331 Toxic if inhaled.



GHS08 Health hazard

Carc. 1A

H350 May cause cancer.

· Classification of the substance or mixture



GHS02 Flame

Flam. Liq. 2 H225 Highly flammable liquid and vapor.



GHS07

Acute Tox. 4 H302 Harmful if swallowed.

Skin Irrit. 2 H315 Causes skin irritation.

Eye Irrit. 2A H319 Causes serious eye irritation.

Sämtliche Gefahrenhinweise waren von der Herstellerin sukzessive zurückgestuft worden: Aus «**Lebensgefahr** bei Hautkontakt» wurde demnach zuerst «**Giftig**, falls verschluckt oder inhaliert» und schliesslich noch «**gesundheitsschädlich** beim Verschlucken». Von der zweithöchsten Toxizitätsstufe (Acute Tox. 2) fand demnach zuerst eine Herabstufung auf Stufe 3 (Acute Tox. 3) und schliesslich gar noch auf Stufe 4 (Acute Tox. 4) statt.

Zudem wurde aus der vermutlichen Karzinogenität und ausgewiesenen Schädigungen lebenswichtiger Organe, der vermutlichen Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit inklusive der Schädigung des Kindes im Mutterleib zuerst noch ein Einfaches «Kann Krebs verursachen», ehe dann dieser Hinweis per Juni 2022 gar komplett entfernt wurde. Auch hier bleibt völlig unklar, woher diese plötzliche Umdeklarierung kommt. Der guten Ordnung halber ist anzumerken, dass diese Warnhinweise «nur» für das isolierte Konzentrat von SM-102 gelten – und nicht für die Beimischung in den mRNA«Impfstoffen». «Die Dosis macht das Gift». Doch wäre zumindest zu erwarten, dass angesichts der offiziell ausgewiesenen Toxizität der LNP seitens der «Impfstoff»-Hersteller entsprechende Studien durchgeführt worden wären. Gegenteiliges ist der Fall: Bis zum Zeitpunkt der Erstzulassung der mRNA-

«Impfstoffe» wurden **keinerlei Studien zu Genotoxizität und Karzinogenität der neuartigen «Impf»-Substanzen durchgeführt**. In den Fachinformationen wurde gar – bar jeder wissenschaftlichen Grundlage – beschwichtigend festgehalten, dass **nicht mit erbgutverändernden oder krebserzeugenden Wirkungen zu rechnen sei**. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass das Risiko «aufgrund der **minimalen systemischen Exposition nach intramuskulärer Anwendung**» als «gering» eingeschätzt würde. Letzteres ist eine offenkundige Fehlinformation: Bereits aus dem Zulassungsdossier geht hervor, dass etwa der **Abbau von ALC-0315 in der Leber nur sehr langsam** erfolgte.

Auch hier müsste die erstmalige Verwendung von bereits für ihre toxische Wirkung bekannten Inhaltsstoffe unter normalen Umständen eine solide Durchführung aller erforderlichen Studien zwingend gebieten. Zudem wäre zwingend über die unklaren – ja gar ausgewiesenen – Risiken transparent aufzuklären. Dass hierauf im Rahmen der sogenannt «befristeten» Zulassung verzichtet worden war, ist als erheblicher Risikofaktor zu bewerten, welcher der Zulassungsbehörde bekannt war.“ (Zitat Ende)

Auch in der Frage, ob bei den mRNA-Impfstoffchargen Grund zu der Annahme erheblich **gesundheitsschädlicher Verunreinigungen** besteht, pflichtet mir die schweizer Kanzlei von Kruse Law in ihrer Anzeige vom 14.7.2022 nachdrücklich bei, denn dort heißt es ab Seite 70, Gliederungspunkt 1.1.4 (Zitat):

„1.1.4. **Toxische, erbgutschädigende und krebserregende Verunreinigungen**

Die Voraussetzungen für eine ordentliche Zulassung und diejenige für eine «befristete» Zulassung werden hinten (N 493 ff.) eingehend dargelegt: Gemeinsam ist diesen Zulassungsformen, dass die absolut grundlegendsten Anforderungen an **Qualität** stets gewährleistet sein müssen. Dies bedeutet, dass zumindest die Kriterien **Stabilität und Reinheit** sichergestellt sein müssen. Gerade im Bereich der Reinheit wurden aber erhebliche Mängel festgestellt:

1.1.4.1 Verunreinigungen mit Nitrosamin und Benzen

Aus den Zulassungsunterlagen geht hervor, dass **Swissmedic in den mRNA-«Impfstoffen» toxische «Verunreinigungen» festgestellt hatte: So seien Nitrosamin (Pfizer) und Benzen (Moderna) in den «Impfstoffen» enthalten.**

Nitrosamin ist schon in kleinsten Konzentrationen stark toxisch, gehört zu den krebserregendsten Stoffen überhaupt und ist erbgutschädigend. Benzen (=Benzol) ist nachgewiesenermaßen toxisch, krebserregend und erbgutschädigend. Es wird im Gehirn, Knochenmark und Fettgewebe gespeichert.

Derartig gefährliche Inhaltsstoffe haben in einem «Impfstoff» nichts zu suchen – auch nicht in Form von «Verunreinigungen». Vor einer Zulassung hätte Swissmedic daher zwingend weitere Unterlagen anfordern müssen, nur schon um Vorhandensein und Konzentration der toxischen Stoffe und damit das Risiko annähernd einschätzen zu können. Stattdessen begnügte sich Swissmedic mit dem blossen Einfordern zusätzlicher Daten unter gleichzeitiger Erteilung der Zulassung.

1.1.4.2 Verunreinigungen mit bakterieller DNA: Potential zur DNA-Schädigung?

Im beiliegenden Evidenzrapport wird der Herstellungsprozess der mRNA-«Impfstoffe» anschaulich beschrieben und aufgezeigt, wann und wie von den Herstellern Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die bei der Herstellung anfallende DNA in Reinigungsschritten wieder zu entfernen mit

dem Ziel, diese unerwünschten «Kontaminationen» im fertigen Arzneimittel möglichst nicht mehr vorzufinden. Trotzdem waren die **mRNA«Impfstoffe» mit DNA aus bakteriellen Zellen (E. Coli) gemäss den Zulassungsschreiben von Swissmedic zuhanden der Hersteller kontaminiert.** Dies dürfte auf keinen Fall passieren und deutet auf einen unsachgemäßen und noch nicht ausgereiften Herstellungsprozess hin.

Sowohl die Europäische Zulassungsbehörde EMA wie auch Swissmedic hatten entsprechende Verunreinigungen festgestellt. Swissmedic forderte daher Moderna im Zulassungsschreiben auf, sich zu den festgestellten Verunreinigungen zu äußern und sich dieser Problematik anzunehmen. Dabei wurden großzügige Fristen – etwa bis zum 30. Juni 2021 – gesetzt, ohne dass bekannt ist, ob dieses Problem in irgendeiner Weise behoben wurde.

Auch dieses leichtfertige Vorgehen ist in keiner Weise nachvollziehbar: Die im Impfstoff als Verunreinigung enthaltene DNA kann **in das Genom der Wirtszellen integriert** werden und so potentiell schädliche Mutationen verursachen. Bakterielle DNA fördert zudem unspezifische Entzündungen. In einem «Impfstoff» haben derartige DNA-Sequenzen nichts verloren – trotzdem wurde die Zulassung

erteilt. Auch hier ging Swissmedic mit der «befristeten» Zulassung demnach ein ihr bekanntes **erhöhtes Risiko** ein – ohne den festgestellten Mängeln in hinreichend zwingender Weise nachzugehen und ohne umgehende Anpassungen beim Herstellungsprozess einzufordern.“ (**Zitat Ende**)

Selbst nach dem 18. Sicherheitsbericht des PEI vom 4.5.2022 sind vom 27.12.2020 bis 31.3.2022 296.233 Verdachtsfälle von Nebenwirkungen an das PEI gemeldet worden (ebenda, Seite 2), darunter 5.862 Verdachtsfälle bei Kindern und Jugendlichen (ebenda, Seite 10), sowie **2.810 Todesfälle** (ebenda, S. 8).

Wenn die so viel beschworene Pflicht des Staates, das Leben der Menschen in diesem Lande zu schützen, in der Realität wirklich noch eine Bedeutung hätte, dann hätten auch diese Zahlen des PEI, die noch nicht einmal das Underreporting berücksichtigen und die historisch ohne Vergleich sind, sofort zu einem Stopp der Covid-19-Injektionen führen müssen.

Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführer in den o.g. Wehrbeschwerdeverfahren zahlreiche konkrete Umstände dafür benannt haben, die für ein massives Underreporting streiten: Studien zu Underreporting, Vergleich mit den Daten aus der

Erfassung von Nebenwirkungen in anderen Ländern, Studie von Prof. Matthes, Erkenntnisse der Pathologen Prof. Burkhardt und Schirmacher, konkrete Hinweise für signifikanten Anstieg der Übersterblichkeit in Deutschland und anderen Ländern seit Beginn der Covid-19-Injektionen, katastrophale Zunahme von schweren Erkrankungen bis hin zum Tod bei US-Soldaten gem. med. Daten des US-Militärs usw. usw.

Vor dem Hintergrund so vieler Warnsignale kann man es nur noch als zutiefst zynisch bezeichnen, dass das PEI diese Covid-19-Injektionen nicht schon lange vor dem 7.7.2022 als (höchst) bedenkliche „Arzneimittel“ i.S. von § 5 Abs. 1 AMG eingestuft und das weitere Inverkehrbringen und Anwenden bei Menschen untersagt hat.

Wenn eine Beobachtungsstudie wie die von Prof. Matthes in einer Zwischenauswertung von 0,8 % (!!) schweren Nebenwirkungen unter allen „Geimpften“ ausgeht, dann bedeutet staatliche Schutzpflicht, dass man eine solche „Impf“-Kampagne sofort (!) aussetzen muss, bis endgültig geklärt ist, ob diese Auswertung zutreffend ist.

Wenn ein solches Warnsignal mit dem Argument vom Tisch gewischt wird, dass man eine

Beobachtungsstudie nicht berücksichtigen könne, eben weil sie nicht abgeschlossen sei, dann ist das absolut unverantwortlich, weil man damit einen möglichst effektiven Schutz des Lebens offiziell aufgibt, so nach dem Motto: „Ok, 0,8 % schwere Nebenwirkungen klingt ziemlich übel, aber machen wir doch erst Mal weiter mit der Kampagne. Wenn sich nach Abschluss der Studie dann herausstellen sollte, dass es wirklich 0,8 % sind? Na, dann ist das nachträglich eben auch nicht mehr zu ändern.“

Eben: Wenn man es ernst meint mit dem Schutz des Lebens, dann schützt man das Leben der Menschen, bevor es zerstört ist. Die Toten brauchen keinen Schutz mehr

Inzwischen liegt auch eine Studie von Peter Schirmacher (peer-reviewed) vor (<https://link.springer.com/article/10.1007/s00392-022-02129-5>), und die Ergebnisse widerlegen meiner Meinung nach sehr überzeugend die Behauptung, dass „eine Impfung [nur] im ganz extremen Ausnahmefall auch tödlich sein kann“.

Hier eine Kurzzusammenfassung der im peer-reviewed Paper berichteten wichtigsten Befunde:

(1) Der kommunizierte Hauptbefund: Es gibt definitiv impfbedingte Todesfälle aufgrund von Myokarditis

Die Autoren kommunizieren im Abstract Folgendes als Hauptbefund:

"Standardized autopsies were performed on 25 persons who had died unexpectedly and within 20 days after anti-SARS-CoV-2 vaccination. In four patients who received a mRNA vaccination, we identified acute (epi-)myocarditis without detection of another significant disease or health constellation that may have caused an unexpected death. (...) Thus, myocarditis can be a potentially lethal complication following mRNA-based anti-SARS-CoV-2 vaccination."

(Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator):

"Standardisierte Autopsien wurden bei 25 Personen durchgeführt, die unerwartet und innerhalb von 20 Tagen nach der Anti-SARS-CoV-2-Impfung gestorben waren. Bei vier Patienten, die eine mRNA-Impfung erhalten hatten, stellten wir eine akute (Epi-)Myokarditis fest, ohne dass eine andere signifikante Erkrankung oder Gesundheitskonstellation, die den unerwarteten Tod verursacht haben könnte, festgestellt wurde. (...) Somit kann die Myokarditis eine potenziell tödliche Komplikation

nach einer mRNA-basierten Anti-SARS-CoV-2-Impfung sein."

=> Man kann also bereits festhalten: Es gibt definitiv impfbedingte Todesfälle aufgrund von Myokarditis.

Belegt wird das beispielsweise auch durch folgenden Satz im Ergebnisteil:

"During the last 20 years of autopsy service at Heidelberg University Hospital we did not observe comparable myocardial inflammatory infiltration. This was validated by histological re-evaluation of age- and sex-matched cohorts from three independent periods, which did not reveal a single case showing a comparable cardiac pathology."

(Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator):

"In den letzten 20 Jahren, in denen wir am Universitätsklinikum Heidelberg Autopsien durchgeführt haben, konnten wir keine vergleichbare entzündliche Infiltration des Myokards beobachten. Dies wurde durch die histologische Neubewertung von alters- und geschlechtsgleichen Kohorten aus drei unabhängigen Zeiträumen bestätigt, die keinen einzigen Fall mit einer vergleichbaren kardialen Pathologie ergaben.

(2) Ein genauerer Blick in die Ergebnisse: Bezogen auf auftretende unerwartete Todesfälle im Zeitraum von 20 Tagen nach der Impfung kommen impfbedingte Todesfälle relativ häufig vor.

Interpretiert man zunächst die im Abstract genannten Zahlen (25 Autopsien, 4 impfbedingte Myokarditis) ist **bei 16 Prozent** der untersuchten unerwarteten Todesfälle die Todesursache eine impfbedingte Myokarditis.

Blickt man in den Methodenteil bzw. den Ergebnisteil, wurde aber ursprünglich eine Obduktion an 35 unerwarteten Todesfällen durchgeführt. Dort wird auch genauer ausgeführt, wie die Stichprobe definiert wurde:

"Among the 35 cases of the University of Heidelberg, autopsies revealed other causes of death (due to pre-existing illnesses) in 10 patients (Supplementary Table 1). Hence, these were excluded from further analysis. Cardiac autopsy findings consistent with (epi-)myocarditis were found in five cases of the remaining 25 bodies found unexpectedly dead at home within 20 days following SARS-CoV-2 vaccination."

(Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator):

"Von den 35 Fällen der Universität Heidelberg ergaben die Autopsien bei 10 Patienten andere Todesursachen (aufgrund vorbestehender Erkrankungen) (ergänzende Tabelle 1). Diese wurden daher von der weiteren Analyse ausgeschlossen. Bei den verbleibenden 25 Leichen, die innerhalb von 20 Tagen nach der SARS-CoV-2-Impfung unerwartet zu Hause tot aufgefunden wurden, wurden in fünf Fällen kardiale Autopsiebefunde festgestellt, die auf eine (Epi-)Myokarditis schließen lassen."

Die Stichprobe besteht also aus 35 Todesfällen, die binnen 20 Tagen nach der Impfung zu Hause tot aufgefunden wurden mit zunächst unklarer Todesursache.

Davon sind demnach:

- (i) 10 Personen an anderen Todesursachen aufgrund bestehender Vorerkrankungen verstorben, also nicht an der Impfung.
- (ii) 25 Personen hatten keine todesursächlichen Vorerkrankungen.

=> Man kann also hier festhalten, dass bei 71 Prozent der untersuchten Todesfälle (zu Hause aufgefunden mit unklarer Todesursache) es keine todesursächlichen

Vorerkrankungen gab und damit eine impfbedingte Todesursache wahrscheinlich ist.

Im Supplementary Table 1 des Artikels sind alle 35 obduzierten Fälle aufgeführt, und dort wird ersichtlich, dass es auch noch weitere zum Teil vermutlich definitiv ursächlich an der Impfung verstorbene Fälle gibt.

Hier ein Auszug von mir (mit Fällen mit geringem Alter und keiner klaren Verbindung zwischen Vorerkrankung und Todesursache ausgewählt):

Supplementary Table 1: autopsy findings for the cases 6 - 35

case	age	sex	pre-existing diseases	cause of death
11	61	female	CAD	stroke
18	38	male	no relevant preexisting disease, vaccination with ChAdOx1 nCov-19	vaccine-induced thrombotic thrombocytopenia
19	49	female	not applicable	myocardial infarction
22	23	female	no relevant preexisting disease	pulmonary embolism
23	63	female	not applicable	right heart failure, deep vein thrombosis
26	39	male	not applicable	cardiac tamponade
30	21	male	asthma, cardiac hypertrophy	cardiac failure
32	55	male	no relevant preexisting disease	chronic cardiomyopathy
34	31	female	not applicable	ruptured aneurysm of carotid artery
35	63	male	DM2, gout	myocardial infarction

Abbreviations: AH, arterial hypertension; CAD, coronary artery disease; COPD, chronic obstructive pulmonary disease; DM2, diabetes mellitus type 2.

=> Man kann also festhalten: Es gibt - über die vier definitiv an der Impfung verstorbenen Fälle (Myocarditis) hinaus - weitere definitiv an den Impfungen verstorbene Fälle, wie zum Beispiel den Fall 18.

Würde man alle 10 oben aufgeführten Fälle zusätzlich als impfbedingte Todesfälle hinzunehmen, käme man darauf, dass 40 Prozent der nach einer Impfung zu Hause tot aufgefundenen Fälle mit zunächst unklarer Todesursache ursächlich an der Impfung verstorben sind.

Das ist genau die Zahl, die Schirmacher vor eineinhalb Jahren im Ärzteblatt kommuniziert hat (<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/126061/Heidelberger-Pathologe-pocht-auf-mehr-Obduktionen-von-Geimpften>):

"Schirmacher geht davon aus, dass 30 bis 40 Prozent davon an der Impfung gestorben sind."

(3) Impfbedingte Todesfälle sind vermutlich nicht extrem selten

Eine interessante Frage ist, ob man aus diesen Daten auch Schlüsse darüber ziehen kann, wie häufig Todesfälle nach den Impfungen auftreten. Die Autoren schreiben hierzu:

"The nature of our autopsy study necessitates that the data are descriptive in quality and does not allow any epidemiological conclusions in terms of incidence or risk estimation."

(Übersetzt mit www.DeepL.com/Translator):

"Die Art unserer Autopsiestudie macht es erforderlich, dass die Daten von beschreibender Qualität sind und keine epidemiologischen Schlussfolgerungen in Bezug auf Inzidenz oder Risikoabschätzung zulassen.

Das ist an sich schon richtig, allerdings ist das Wort "any" vielleicht etwas zu stark, weil man meiner Meinung nach aus den Daten zumindest ableiten kann, dass es definitiv nicht so ist, dass - wie vom BVerfG behauptet - „eine Impfung [nur] im ganz extremen Ausnahmefall auch tödlich sein kann“ (Bundesverfassungsgerichtsurteil zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht, RN 208).

Die Gründe dafür sind Folgende:

(1) Die Daten beziehen sich auf eine relativ kleine Untergruppe der insgesamt nach den Impfungen auftretenden unerwarteten Todesfälle (Fälle, die zu Hause tot aufgefunden wurden und bei denen die Todesursache zunächst unklar war).

(2) Die Daten beziehen sich auf eine relativ kleine Region (Einzugsgebiet Heidelberger Universitätsklinikum).

(3) Die Daten beziehen sich auf einen relativ kleinen Zeitraum: Zum ersten Mal öffentlich erwähnt wurden die Daten von Schirmmacher im August 2021 (siehe obiger Ärzteblattartikel), das heißt: Die im Artikel berichteten impfbedingten Todesfälle sind also in einem Zeitraum von maximal einem halben Jahr aufgetreten.

Wenn also bereits die genauere Untersuchung einer kleinen Untergruppe unerwarteter Todesfälle in einer einzelnen Region und einem relativ kleinen Zeitraum relativ viele impfbedingte Todesfälle aufdeckt, **ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen**, dass deutschlandweit über den gesamten Impfzeitraum hinweg relativ viele impfbedingte Todesfälle aufgetreten sind.

Beweis:

Zeugenschaftliche Einvernahme des SV Prof. Dr. med. Peter Schirmacher, zu laden über das Universitätsklinikum Heidelberg, Im Neuenheimer Feld 672, 69120 Heidelberg

Auch das erkennende Gericht wird sicherlich von der Pressekonferenz der AFD mit Tom Lausen vom 12.12.2022 gehört haben, die u.a. bei der ICD-10-Diagnose R 96.0 „Plötzlich eingetretener Tod“ einen dramatischen Anstieg ergeben hat,

der letztlich nur durch die Umsetzung der Covid-19-Injektionen schlüssig erklärt werden kann.

„In der Ankündigung der Presse-Konferenz war zu lesen: „Die Daten von 72 Millionen Kassenversicherten sprechen eine sehr klare Sprache. Eines ist schon jetzt sicher, das Paul-Ehrlich Institut, welches für die Impfstoffsicherheit hätte sorgen müssen, hat ein riesiges Problem. Diese Daten sind eine historische Offenlegung des Versagens des PEI.“

Anhand des Anstiegs bei den Codierungen der Todesursachen wird die Dimension dieses Problems deutlich

- **R96.0 Plötzlich eingetretener Tod – Anstieg 1082%**
- R96.1 Todeseintritt innerhalb von weniger als 24 Stunden nach Beginn der Symptome – **Anstieg 1673%**
- R98 Tod ohne Anwesenheit anderer Personen – **Anstieg 561%**
- R99 Sonstige ungenau oder nicht näher bezeichnete Todesursachen – **Anstieg 293%** – absolut von 5.000 auf 20.000 gestiegen“ (**Zitat Ende**)

Quelle u.a.:

<https://www.youtube.com/watch?v=qfB6ZFUgIEk>

<https://tkp.at/2022/12/12/presse-konferenz-ueber-moegliche-impftoten-wird-vom-mainstream-ignoriert/>

Die Einwendungen, die gegen diese „Analyse der Daten der KBV geltend gemacht wurden, wurden u.a. durch den deutschen YouTuber und Mathematiker Hüseyin Özoguz widerlegt, siehe:

<https://www.youtube.com/watch?v=nqtEBULPLAY&list=FLCzhxhg0PXUCFr1GBiqSJig&index=7&t=15s>

Die Kontaktdaten dieses YouTubers kann ich gerne nachzutragen. Denn es ist nicht meine Absicht, auch nur den Anschein zu erwecken, dass die Analyse dieser KBV-Daten in irgendeiner Weise parteipolitisch motiviert sein könnte.

Es mangelt nicht an weiteren Daten und Analysen, die diese Analysen zu den KBV-Daten stützen.

Die Daten des Statistischen Bundesamtes sind ebenfalls sehr aussagekräftig, wie zwei Beiträgen auf ScienceFiles vom 12.1. und 13.1.2023 entnommen werden kann.

Nach der dortigen Analyse sind durch die Covid-19-Injektionen offensichtlich gerade in der „vulnerablen Bevölkerungsgruppe“ Menschen gestorben, die mit diesen Injektionen vorgeblich geschützt werden sollten.

Auch dieser Umstand belegt das totale Versagen der Covid-19-„Impf“-Kampagne.

Quelle:

<https://sciencefiles.org/2023/01/12/knaller-bei-uebersterblichkeit-es-sterben-diejenigen-die-mit-covid-19-impfung-davor-geschuetzt-werden-sollten-sonderauswertung-der-daten-des-statistischen-bundesamts/>

<https://sciencefiles.org/2023/01/13/vulnerable-gruppen-zu-tode-geschuetzt-sind-covid-19-impfstoffe-die-verursacher-der-uebersterblichkeit-daten-des-statistischen-bundesamts/>

Der Experte Dr. Hans-Joachim Kremer, der die Beschwerdeführer in den o.g. Wehrbeschwerdeverfahren unterstützt hat, hat sich ebenfalls mit den Daten des Statistischen Bundesamts befasst.

Er kommt zu der Schlussfolgerung (Zitat):

„...Die seit April 2020 veränderten, manipulativen Zählregeln lassen nur noch wenige sinnvolle Aussagen zu. Dennoch war der Anstieg bei den Impftoten unübersehbar, nämlich von 0 bis 6 auf über 500. Daraus werden eine Reihe von Forderungen für die Regierung abgeleitet:

1. Das PEI muss unverzüglich bei der EMA ein PRAC-Verfahren (Pharmacovigilance Risk Assessment Committee) zu Verdachtsfällen mit Todesfolge nach COVID-19-Impfungen einleiten.

2. Bis zum Abschluss des Verfahrens sind alle Werbemaßnahmen zu den COVID-19-Impfungen auszusetzen.

3. Der Leiter des PEI, Prof. Klaus Cichotek, muss unverzüglich zurücktreten, um weitere Desinformation durch das PEI zu verhindern und sachgerechte Bewertungen und Ermittlungen überhaupt zu ermöglichen.

4. Alle bisher an das PEI gemeldeten Verdachtsfälle mit Todesfolge, also mindestens jene 2.255 Fälle, die bis zum 31. Dezember 2021 gemeldet wurden, müssen mit den Daten auf den Todesbescheinigungen sowie den Codierungen in der Datenbank von Destatis abgeglichen und gegebenenfalls

korrigiert werden, sodann auch alle weiteren vergleichbaren Todesfälle. Dieser Prozess muss transparent und nachvollziehbar sein.

5. Die von der WHO empfohlene Priorisierung von COVID-19 auf Todesbescheinigungen wie auch in der Todesursachenstatistik muss unverzüglich gestoppt und einer differenzierten Bewertung zugeführt werden.

6. Alle Todesfälle, deren Ursache als primär durch COVID-19 verursacht codiert wurden, müssen aufgearbeitet und gegebenenfalls korrigiert werden. Dies gilt für die Jahre 2020 bis heute. Dieser Prozess muss transparent und nachvollziehbar sein.

Hintergründe

Das deutsche statistische Bundesamt (Destatis) bringt seit Jahrzehnten einmal jährlich eine Statistik zu den Todesursachen heraus. Eigentlich sollten solche Statistiken „im Spätsommer eines Jahres für das Vorjahr“ veröffentlicht werden. Seit Corona verzögern sich diese Veröffentlichungen; die Zahlen für 2021 wurden erst am 16. Dezember 2022 veröffentlicht.

Wichtig zu wissen:

1. In diesen Tabellenwerken sollen nur die primären Todesursachen wiedergegeben werden. Die lokalen Gesundheitsämter prüfen die Angaben auf den Todesbescheinigungen auf Plausibilität und veranlassen gegebenenfalls Korrekturen durch den ausstellenden Arzt. Die Landesstatistikämter legen dann nach bestimmten Regeln die primäre Todesursache für jeden Einzelfall fest und übermitteln diese Daten dann an Destatis.

2. Am 20. April 2020 empfahl die WHO, die Todesursache COVID-19 (Codes U071 (Virus nachgewiesen) und U072 (Virus nicht nachgewiesen) als primäre Ursache zu bevorzugen, wenn solche Informationen vorliegen. Ausgenommen sollten nur angegebene U071 und U072 Codes im Kontext von Unfällen, Mord und Selbstmord sein.

Die WHO setzte dabei keine Begrenzung für den Zeitraum zwischen Test und Tod fest, gab jedoch an, dass zwischen COVID-19 Erkrankung und Tod keine Phase der Erholung liegen sollte. Explizit empfahl die WHO, dass bei solcherart definiertem Tod „wegen“ COVID-19 keine andere Erkrankung als Todesursache gezählt werden sollte, selbst wenn der Tod höchstwahrscheinlich auf z. B. fortschreitenden Krebs (sogar explizit genannt) zurückzuführen sei.

Zahlreiche Regierungen wie auch die deutsche nahmen diese WHO-Empfehlung auf und wiesen die nachgeordneten Behörden an, diese umzusetzen; vermutlich übten diese auch Druck auf die Ärzteschaft aus, die Todesursachen im vorauseilenden Gehorsam entsprechend schon in den Quelldaten, also auf den Todesbescheinigungen zu bevorzugen. Dies gilt in besonderem Maße für den Krankenhausbereich, da eine Novelle des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom März 2020 eine starke Bevorzugung der Diagnose COVID-19 bewirkte. Unklar ist, ab wann die Umsetzung der WHO-Empfehlung genau erfolgte: Erst ab dem 21. April 2020 oder sogar retrospektiv seit Beginn der Coronakrise?

Effekte der Zählregeln

Wie dem auch sei – seit 2020 wurde durch diese völlig neue Priorisierungsregel die Todesursachenstatistik im Vergleich zu den Vorjahren massiv verfälscht. Das Ausmaß ist alleine in Deutschland gewaltig:

- In 2020 wurden 39.758 Sterbefälle (4,03%) mit COVID-19 als Todesursache bewertet.

- In 2021 wurden 71.331 Sterbefälle (6,97%) mit COVID-19 als Todesursache bewertet.

Dazu sollte man bedenken: Nach den besten Schätzungen betrug die Übersterblichkeit 2020 zwischen 4.000 und 12.000 Personen und in 2021 zwischen 35.000 und 45.000 Personen, jeweils abhängig vom Bezugszeitraum (persönliche Mitteilung Ulf Lorré).

Daher diese Überlegungen:

1. Es ist völlig abwegig anzunehmen, dass die „neuartige“ Todesursache „COVID-19“ wirklich derart deutlich über der Schätzung zur Übersterblichkeit lag.

2. Wenn in 2020 bei rund 4% und in 2021 sogar bei rund 7% der Fälle die Todesursache wirklich COVID-19 gewesen sein sollte, dann muss man die Impfkampagne in 2021 als vollkommen nutzlos bewerten.

3. In diesem Zusammenhang muss man auch fragen, wieso Bill Gates und z. B. Angela Merkel **schon im März 2020** ahnen konnten, dass die wirklich schlimme Wellen in 2021 kämen, zumal die eigentlich auslösende

„Welle“ im April 2020 in Deutschland in der Sterbestatistik kaum wahrnehmbar war.

4. Angesichts dieser Umstände ist die einzig relevante Erklärung für die Übersterblichkeit 2021 die Impfkampagne.

...

Todesursachen im Zusammenhang mit einer Impfung

Es gibt zu jedem Jahr ein großes Tabellenwerk, welches die Todesursachen sehr detailliert nach 4-stelligen ICD-Codes aufschlüsselt; hier verfügbar: 2021 [R1], 2020 [R2], Vorjahre [R3]. Unter anderem zeigen diese Tabellen insgesamt 6 Codes für Impfnebenwirkung mit Todesfolge; da diese die primäre Ursache wiedergeben, lassen sich die Fälle aufaddieren (Abbildung 1). Unverkennbar ist, dass die Summe derartiger Komplikationen von 0 bis 6 pro Jahr (Mittelwert 2016-20: 2,4 pro Jahr) auf 513 in 2021 hochschoss....

Dieser Anstieg ist eindeutig und fällt genau ins erste Jahr der Impfkampagne. Zufall? Kein Anlass für die Überwachungsbehörde, also für das Paul-Ehrlich-Institut (PEI), einzuschreiten?

Nun mag mancher argwöhnen: 513 Impftote – ist das denn viel?

Auf den Philippinen wurde 2017 laut einem [WHO-Bericht](#) bereits nach 14 Todesfällen nach einer Denguefieber-Impfung die Impfung gestoppt. Mehr als 875.000 Kinder hatten bis dahin eine Impfdosis erhalten. Dabei waren damals Fallbewertung und Ursachenfindung viel komplexer als bei den COVID-19-Impfstoffen, denn es handelte sich meistens um Dengue-Infektionen, gegen die die Impfung eigentlich helfen sollte. Im Gegensatz zu den Todesfällen nach COVID-19-Impfungen traten die Todesfälle im Falle der Denguefieber-Impfungen erst Monate nach der Impfung auf, und nicht schon in den ersten Tagen nach der Impfung.

Im [Jahr 1999](#) reichten sogar bereits 15 Fälle von Darm-Invaginationen (Einstülpungen von Darmabschnitten) aus, den Impfstoff RotaShield, welcher Infektionen mit Rotaviren verhindern sollte, vom Markt zu nehmen.

Seinerzeit führten also 14 Todesfälle bzw. 15 schwerwiegende Fälle zur Aussetzung solcher Impfungen, jetzt aber reichen nicht einmal mehr als 500 Todesfälle dafür aus?

Zumal von einem positiven Effekt auf die Sterblichkeit rein gar nichts erkennbar ist, ja

man vielmehr sogar von einem impfbedingt erhöhten Sterbegeschehen ausgehen muss.

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) vernachlässigt die Überwachung

Die 513 Impftote sind immerhin 6mal so viele wie das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in seinem [Sicherheitsbericht vom 7. Februar 2022](#), welcher alle Fälle des Jahres 2021 zusammenfasste, zugeben mochte:

“In 85 Einzelfällen, in denen Patienten an bekannten Impfrisiken wie Thrombose-mit-Thrombozytopenie-Syndrom (TTS), Blutungen aufgrund einer Immunthrombozytopenie oder Myokarditis im zeitlich plausiblen Abstand zur jeweiligen Impfung verstorben sind, hat das Paul-Ehrlich-Institut den ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung als möglich oder wahrscheinlich bewertet.”

Der letzte [Sicherheitsbericht vom 7. September 2022](#) erhöhte diese Zahl „großzügig“ auf 120.

Allein schon die Attribute „möglich oder wahrscheinlich“ zeigen eindeutig die Absicht des PEIs, die Dinge zu beschönigen. Denn es stand und steht dem PEI überhaupt nicht zu, die Kausalität der gemeldeten Verdachtsfälle in Frage zu stellen, solange nicht handfeste Gründe im

Einzelfall dagegen sprechen. Durch das Herauspicken genau jener 85 Fälle, die im Zusammenhang mit den inzwischen vom PRAC zugegebenen Nebenwirkungen standen, **spielte das PEI entgegen seinem Sicherheitsauftrag in unzulässiger Weise die Gefahrenlage herunter**, verstärkt auch durch die genannten Attribute.

Nach wie vor muss das PEI aber bei allen Verdachtsfällen mit Todesfolge von einem möglichen oder wahrscheinlichen Kausalzusammenhang ausgehen. Diese Zahl lag bis zum 31. Dezember 2021 bei 2.255 und wuchs bis zum 30. Juni 2022 auf 3.023. Neuere konkrete Daten wurden vom PEI erst gar nicht berichtet. Die bisherigen Sicherheitsberichte wurden eingestellt und die detaillierteren – wenn auch bei weitem nicht hinreichend detaillierten – Auswertungen nicht mehr aktualisiert.

Das Kernproblem liegt also derzeit schon bei mindestens 3.023 Todesfällen. ...“ (**Zitat Ende**, Einige Hervorhebungen durch Fettdruck und rote Farbgebung wurden von mir hinzugefügt)

Quelle:

<https://tkp.at/2023/01/11/deutsche-statistik-der-todesursachen-dringender-handlungsbedarf-fuer-regierung/>

Dennoch ist nicht erkennbar, dass sich das PEI oder die STIKO und das RKI auch durch solche Warnsignale in irgendeiner Form beeindrucken ließen.

Seit einigen Wochen wird so viel zum Thema Übersterblichkeit in Korrelation zu den Covid-19-Injektionen publiziert, siehe u.a.:

<https://tkp.at/2023/01/28/uebersterblichkeit-2022-warum-sommerhitze-keine-erklaerung-ist/>

<https://tkp.at/2023/01/21/im-vorjahr-in-deutschland-74-000-todesfaelle-zu-viel/>

Es besteht folglich kein Mangel an kritischen Quellen.

Wenn es – auch zu den Daten der Internet-Datenbank „**How bad is my batch**“ - keine unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchungen gibt, dann hätten die Verantwortlichen des PEI doch unverzüglich darauf hinwirken müssen, dass diese Untersuchungen unverzüglich nachgeholt werden und alle weiteren Covid-19-Injektionen

bis zum Abschluss dieser Untersuchungen sofort ausgesetzt werden.

Wie konnten und können die Verantwortlichen – trotz all dieser Fakten – (immer noch) das Gegenteil behaupten? Obschon selbst der Bundesgesundheitsminister mittlerweile einräumen musste was schon lange nicht mehr dementiert werden kann?

Solche Fakten kann man auch nicht damit aus der Welt räumen, indem man den Richter des Truppendienstgerichts Süd, der die absolut richtige Entscheidung vom 29.9.2022 – S 5 BLc 11/22 zu verantworten hat, massenmedial als „Querdenker“ diffamiert. In dieser Entscheidung vom 29.9.2022 hat das Truppendienstgericht Süd den Verantwortlichen der Bundeswehr äußerst deutlich vorgehalten, was Zivilcourage ist und welche fatalen Folgen sich ergeben, wenn die Verantwortlichen nicht den Mut zur Zivilcourage aufbringen und ihre Fürsorgepflicht verletzen.

Wenngleich die obigen Feststellungen bereits an sich und in ihrer Gesamtschau äußerst schockierend sind, so ist dennoch eine weitere Steigerung möglich: Es gibt konkrete Anhaltspunkte dafür, dass beispielsweise

Comirnaty durchaus das Etikett „Biowaffe“ verdient.

Für die Öffentlichkeit und die Nachwelt muss unbedingt noch hervorgehoben werden, wie gefährlich die Covid-19-Injektionen sind, denen die Richter des 1. Wehrdienstsenats am 7.7.2022 ihren richterlichen Segen gegeben haben, und dies, obschon die Sachverständige Prof. Dr. Ulrike Kämmerer im Rahmen ihres Vortrags am 2. Verhandlungstag am 7.6.2022 auch ausdrücklich auf die Biowaffen-Qualität der Covid-19-Injektionen auf Basis der modRNA-Technologie hingewiesen hat.

Zur Erinnerung: Wir sprechen hier von modRNA, da diese RNA künstlich hergestellt wird.

Frau Prof. Dr. Kämmerer fasst ihre diesbezüglichen Ausführungen vor Gericht am 7.6.2022, mit denen sie die absolute Unvertretbarkeit und Unverantwortlichkeit dieser Covid-19-„Impf“-Pflicht begründet hat, wie folgt zusammen (Zitat):

„Auf der Seite <https://www.stopgof.com/> wird detailliert beschrieben, wie die Variante des SARS-CoV-2 im Labor im Rahmen der sog. Gain-of-Function-Forschung zusammengesetzt worden ist. Der Betreiber der Seite hat inzwischen zusammen mit anderen

Wissenschaftlern eine Publikation eingereicht, in der fachlich aufwendig und detailliert nachgewiesen wird, dass das SARS-CoV-2 Virus zu nahezu 100% aus einem Biolabor stammen muss, abrufbar unter dem Link:

<https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2022.10.18.512756v1.full.pdf>

Ferner existieren u.a. folgende Indizien aus der Fachliteratur:

In einer 2018 aus dem Labor von Christian Drosten (Er ist Letztautor und damit der Verantwortliche) publizierten Arbeit (Muth et al; SciRep. 2018; 8: 15177) wird beschrieben, wie im SARS-1 Stamm Frankfurt 1 durch gezielte Manipulation („engineering“) verschiedene Varianten des Virus hergestellt wurden. Er weiß also genau wie solche Viren im Labor bearbeitet und „scharf“ gemacht werden.

Diese „gebastelten Viren“ wurden dann auf ihre Infektiosität für humane Atemwegszellkulturen untersucht und die „Rangordnung“ der Fähigkeiten in diesen menschlichen Zellen zu replizieren ermittelt. So könnte u.a. diese Arbeit auch dazu beigetragen haben, eine für den Menschen gefährlichere Variante zu definieren.

Hinsichtlich des Spike-Proteins von SARS-CoV-2 ist festzuhalten, dass die Geninformation, die mittels modRNA (Pfizer/Biontech oder Moderna) bzw. DNA (AstraZeneca bzw. Janssen) per Spritze in riesiger Kopienzahl in den Körper appliziert wird, die Bildung eines Proteins veranlasst, welches auf Aminosäureebene (und in räumlicher Proteinstruktur) exakt der Sequenz des Ursprungs-Spike Proteins der Variante Wuhan-1 entspricht.

Dieses Wuhan-1 Spikeprotein enthält mehrere Stellen, welche keinerlei Zweifel über einen Ursprung in einer Gain-of-Funktion-Laborvariante zulassen. Detailliert sind diese offensichtlichen Stellen u.a. beschrieben worden in den Publikationen von Frau Segreto (Segreto R, Bioessays. 2021 Mar; 43(3): 2000240; Bioessays. 2021 Jul; 43(7): 2100015 ; Environ Chem Lett. 2021; 19(4): 2743–2757) und auch auf der Internetseite stopgof.com

Explizit wurden bisher folgende künstlichen und das Spike toxischer für den Menschen machenden Eigenschaften entdeckt und beschrieben:

1. Die sogenannte „Codon-usage“, also die Basen in der Nukleinsäure, welche für die Aminosäuren codieren, sind künstlich (vermutlich durch Zellkultur oder Passage in

humanisierten Mäusemodellen) an menschliche Erbinformation angepasst, damit ein besonders effektives Herstellen des Proteins in den Zellen ermöglicht wird.

2. Neben den ungewöhnlich, ganz offensichtlich zur verbesserten Bindung an den menschlichen ACE2-Rezeptor optimierten Rezeptorbindedomänen verfügt das Wuhan-1 Spike (und damit auch die „Impf“-Spikes über eine Rezeptorbindestelle für Neuropilin-1) und damit, ansonsten nicht in Coronaviren vorkommend, eine Anbindemöglichkeit an Nervenzellen, was die gesteigerte Neurotoxizität (Geschmacksverlust, Lähmungen, Fatigue, Neuropathien) der Original-Viren, aber vor allem der „Impfstoffe“ erklären kann.

3. Zweifelsfrei und allgemein anerkannt ist die „Furin-Spaltstelle“ als auffälligstes Merkmal des Virus-Spikes, welches ausschließlich in der Wuhan-Variante (und bisher keinen anderen humanpathogenen SARS-Viren) beobachtet wurde. Diese Spaltstelle wurde bereits in einer der ersten Publikationen (**Wölfel** et al, Nature. 2020 May;581(7809):465-469.) als Auffälligkeit beschrieben. Diese Furin-Spaltstelle ermöglicht zum einen, dass sich ein Fragment des Spike-Proteins ablösen und frei im Körper zirkulieren kann (dieses Spike-Fragment enthält die meisten toxischen Infos), und zum anderen

wird durch die Spaltung des Spike-Proteins an dieser Stelle ermöglicht, dass betroffene Zellen miteinander fusioniert werden, was deren Zellintegrität nachhaltig stört und so z.B. zu massiven Fehlfunktionen der Gefäßwände und Lungengewebe führen kann.

Durch Sequenz-Analysen wurden ferner folgende ungewöhnliche (und nur durch Laboroptimierung erklärable) Eigenschaften des Spike-Proteins gefunden

1. Die wichtigsten Andockstellen (Rezeptorbindedomänen) von HIV (Pradhan P, doi: <https://doi.org/10.1101/2020.01.30.927871>)
2. Eine Aminosäuresequenz, welche dem Neurotoxin von Giftnattern (Königskobra) entspricht (Segretto; Environ Chem Lett. 2021; 19(4): 2743–2757)
3. Eine Heparin-Bindestelle, welche es dem Spike-Protein ermöglicht nicht nur weitere Zellen als Wirtszellen für das Virus zu erschließen, sondern vor allem massive negative Auswirkung auf die Blutgerinnung bedingt (Segretto; Environ Chem Lett. 2021; 19(4): 2743–2757)
4. Eine Region des Spike-Proteins ist so gestaltet, dass sie der wichtigsten Region von Prionen (Alzheimer, BSE, Scrapie) entspricht

und von den Entdeckern für sehr schnell verlaufende akute Sterbefälle aufgrund der Jakob-Kreutzfeld-Erkrankung verantwortlich gemacht werden (Moret-Chalim C; DOI:10.13140/RG.2.2.14427.03366)

5. Ein sogenanntes „Superantigen-Motiv“, welches ausschließlich in SARS-CoV-2 Spike vorkommt und für den „Zytokin-Sturm“ auslösend sein könnte, der in manchen sehr schweren Verläufen der Virusinfektion aber auch infolge der „Impfung“ beobachtet wurde.

In Zusammenschau der bisher publizierten Informationen kann man festhalten,

dass offensichtlich das Spike-Protein des SARS-CoV-2 Virus auf maximale Schädigung im Menschen angepasst ist - und aufgrund der eindeutigen Muster kann diese nur im Rahmen von Laborarbeiten geschehen sein.

Somit entspricht das Spike-Protein aus der Wuhan-1 Variante eindeutig einem „Gain-of-Function“ Produkt, welches 1:1 mit den „Impfungen“ in die Menschen transportiert wird und damit als Biowaffe eingestuft werden muss.“ (Zitat Ende)

Beweis für den gesamten vorstehenden Vortrag:

Sachverständiges Zeugnis von Frau Prof. Dr. rer. hum. biol. Ulrike Kämmerer, zu laden über die Frauenklinik und Poliklinik des Uniklinikums Würzburg (Kontaktdaten liegen dem Gericht bereits vor)

Quellen hierzu (diese Dokumente können jederzeit nachgereicht werden):

1.

Kopie der Publikation "Superantigenic character of an insert unique to SARS-CoV-2 spike supported by skewed TCR repertoire in patients with hyperinflammation" (Übersetzt: Superantigener Charakter eines einzigartigen Inserts in SARS-CoV-2-Spike unterstützt durch verzerrtes TCR-Repertoire bei Patienten mit Hyperinflammation) von Mary Hongying Cheng et al.

2.

Kopie der Publikation "Attenuation of replication by a 29 nucleotide deletion in SARS- coronavirus acquired during the early stages of human-to-human transmission" (Übersetzt: Abschwächung der Replikation durch eine 29-Nukleotid-Deletion im SARS-Coronavirus, die in den frühen Stadien der Übertragung von Mensch zu Mensch

erworben wurde) von Doreen Muth et al. „& Christian Drosten“ .

3.

Kopie der Publikation „Should we discount the laboratory origin of Covid-19?“ (Übersetzt: Sollten wir den Ursprung von Covid-19 im Labor ausschließen?“ von Segreto et al.

4.

Kopie der Publikation „Uncanny similarity of unique inserts in the 2019-nCoV spike protein to HIV-1 gp120 and Gag“ (Übersetzt: „Unheimliche Ähnlichkeit der einzigartigen Inserts im 2019-nCoV-Spike-Protein mit HIV-1 gp120 und Gag“)

Die Sachverständige Prof. Dr. Kämmerer hat im Rahmen ihres Vortrags am 7.6.2022 schon besonders darauf hingewiesen, dass Oberstarzt Prof. Dr. Roman Wölfel, seit Oktober 2019 Leiter des Instituts für Mikrobiologie der Bundeswehr, auf Grund seiner besonderen Qualifikation und seiner o.g. Arbeit aus dem Jahre 2020 sowie seiner weiteren Fachpublikationen diese Zusammenhänge ebenfalls erkannt haben muss.

Ferner hat sie erwähnt, dass exakt dieses von Prof. Wölfel geleitete Institut für Mikrobiologie die

Aufgabe hat, biologische Gefahren (Biokampfstoffe) frühzeitig zu identifizieren, um Gefahren für die Soldaten und die Bevölkerung abzuwehren.

So heißt es auf der Webseite des Instituts für Mikrobiologie der Bundeswehr u.a.:

„Das Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr ist eine Ressortforschungseinrichtung der Bundeswehr für den **Schutz vor biologischen Kampfstoffen** und anderen gefährlichen Infektionskrankheiten. Es befasst sich wissenschaftlich mit einer Vielzahl von Bakterien, Viren und Biogiften, die auch potenziell als Kampfstoffe missbraucht werden könnten. Dabei handelt es sich um in der Natur selten vorkommende Erreger oder Toxine, die in der Regel schwere, zum Teil tödliche, leicht von Mensch zu Mensch übertragbare und schwierig zu behandelnde Erkrankungen auslösen können. **Diese schnell und zweifelsfrei diagnostizieren zu können, ist eines der Forschungsziele am Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr.**

Das Institut verfügt dazu sowohl über weltweit schnell-verlegbare Laborfähigkeiten, als auch über eine nach internationalen Standards akkreditierte Diagnostikabteilung. Die in München aufgebauten Testverfahren und

Laborfähigkeiten bieten eine Vielzahl von Anwendungsmöglichkeiten auch in der Diagnostik natürlicher Infektionen und Ausbrüche. **So diagnostizierte das Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr im Januar 2020 die ersten Fälle von COVID-19 bei Menschen in Deutschland, isolierte das SARS-Coronavirus-2 und entschlüsselte dessen Erbgut...**“ (Zitat Ende)

Quelle:

<https://www.instmikrobiobw.de>

Gerade angesichts seiner frühzeitigen Beteiligung an der Diagnostik, Isolierung und Entschlüsselung des SARS-CoV-2-Virus, seiner besonderen Fachkenntnisse und seiner Fachaufgaben ist es ein unfassbarer Vorgang, dass Oberstarzt Prof. Dr. Roman Wölfel der Covid-19-Injektionen-Duldungspflicht nicht mit äußerstem Nachdruck widersprochen hat.

Fazit:

Die EMA hätte die Covid-19-Injektionen niemals zulassen dürfen, schon gar nicht bedingt.

Genauso wenig hätte das PEI in seinem Zuständigkeitsbereich das Inverkehrbringen und die Verabreichung dieser Injektionen gestatten dürfen.

Schon gar nicht hätte Gesundheitsminister Lauterbach bis in den Monat Juni 2022 hinein wiederholt die Nebenwirkungsfreiheit und hohe Wirksamkeit der Covid-19-Injektionen behaupten dürfen.

Genauso wenig hätten das RKI und die STIKO auch noch irreführende Angaben bezüglich Wirksamkeit und (Un-)Gefährlichkeit dieser Covid-19-Injektionen verbreiten und diese Injektionen sogar noch empfehlen dürfen.

**Wo waren die öffentlich-rechtlichen Medien?
Warum haben sie das Zulassungsdesaster
bei der EMA und das systematische
Versagen des PEI, des RKI und der STIKO zu
keiner Zeit angemessen thematisiert.**

Jedermann kann unschwer in Erfahrung bringen, welche Studien zu äußerst bedeutsamen Aspekten der Sicherheit der Covid-19-Injektionen, deren Nachreichung mit der bedingten Zulassung verbunden war, bis zum heutigen Tage noch nicht vorliegen.

Unter dem o.g. Link meiner Homepage finden Sie u.a. auch die Schriftsätze des Kollegen Tobias Ulbrich, der diese Frage gleich in seinem ersten Schriftsatz vom 10.6.2022 aufgegriffen hat.

Die Verantwortlichen des PEI und auch des RKI stehen wegen ihrer irreführenden Berichterstattung schon seit vielen Monaten massiv in der Kritik.

Die Beiträge dazu sind Legion. Auf Onlineportalen wie tkp.at, corona-blog.net, ScienceFiles und Rubikon werden Sie zahlreiche Analysen und Kommentare zu den „Datenmanipulateuren“ vom PEI und RKI entdecken.

Hier also nur eine sehr kleine Auswahl aus dieser reichhaltigen Literatur:

<https://corona-blog.net/2022/05/08/18-sicherheitsbericht-des-pei-296-233-nebenwirkungen-2-810-todesfaelle-und-weniger-informationen-denn-je/>

<https://www.rubikon.news/artikel/vertuscher-im-staatsauftrag>

<https://www.rubikon.news/artikel/die-impf-marchenstunde>

<https://www.rubikon.news/artikel/die-datenmanipulateure-2>

<https://www.rubikon.news/artikel/die-grosse-tauschung>

Wer nur diese Artikel gelesen hätte, der wird sich die Frage, warum die Bevölkerung durch solche „institutionellen Täuschungen“ systematisch irreführt wurde, schließlich selbst beantworten können. Von dieser ganzen Datenpfuscherei profitierten insbesondere die Gewinnmargen der Hersteller der Covid-19-Injektionen, die „impfenden“ Ärzte und die Politiker, die bis vor wenigen Wochen nicht eingestehen wollen, dass diese gesamte „Impf“-Kampagne eine Katastrophe ist, für die es in der gesamten Medizingeschichte keinen Vergleich gibt.

Unter dem Link zu dem o.g. Wehrbeschwerdeverfahren beim BVerwG finden sich noch mehr sehr viel Quellen und konkrete Hinweise zum offenkundigen Versagen des PEI.

Wer kann vor diesem Hintergrund noch behaupten, dass diese Puscherei „sorgfältiger wissenschaftlicher Arbeit“ entspricht?

Höchst vorsorglich stelle ich schon jetzt klar: Ich habe kein Problem mit Institutionen, die ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen und

dadurch ihren Beitrag zum Schutz von Leben und Gesundheit der in diesem Lande lebenden Menschen leisten. Ganz im Gegenteil. Warum sollte ich Amtsträgern, die ihre Pflicht erfüllen, einen Vorwurf machen?

Hier sind zum Schutz von Leben und Gesundheit aller Menschen in Deutschland und Europa dringend Ermittlungen angezeigt.

Zur Wirkungslosigkeit der Covid-19-Injektionen:

I.

Fassen wir einige der Quellen zusammen, die die Wirkungslosigkeit der Covid-19-Injektionen belegen, wobei sich die nachfolgend unter Ziff. 3 – 7 genannten Schriftsätze auf die vorgenannten Wehrbeschwerdeverfahren vor dem BVerwG beziehen. Es sei versichert, dass es noch sehr viel mehr Quellen gibt:

1.

Der geleakte Text zu dem Vertrag zwischen Pfizer Export B.V. mit dem albanischen Gesundheitsministerium vom 1.6.2021, der inhaltsgleich mit allen EU-Staaten

abgeschlossen sein dürfte, wo es unter Ziff. 5.5 heißt:

„Der Käufer erkennt ferner an, dass die langfristigen Wirkungen und die Wirksamkeit des Impfstoffs derzeit nicht bekannt sind...“

Quelle:

<https://corona-blog.net/2021/08/12/werfen-wir-einen-blick-auf-den-geleakten-vertrag-des-impfstoffherstellers-biontech-pfizer/>

Hiermit wird dringend angeregt, dass das RKI und die STIKO dazu aufgefordert werden, dem erkennenden Gericht alle Beschaffungsverträge - im Volltext, ungeschwärzt und in deutscher Übersetzung - zu übermitteln, die von der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland mit den Herstellern der Covid-19-Injektionen zum Ankauf dieser Covid-19-Injektionen bislang abgeschlossen worden sind.

2.

Aussage von Prof. Dr. Lothar Wieler bei Phönix am 15.10.2020:

„Wir gehen alle davon aus, dass im nächsten Jahr Impfstoffe zugelassen werden, wir wissen aber nicht genau wie die wirken, wie gut die wirken, was die

bewirken...aber ich bin sehr optimistisch, dass es Impfstoffe gibt.“

Quelle:

YouTube-Video „phoenix persönlich: Prof. Lothar Wieler bei Alfred Schier“ abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=pxoXSFEqXA>

3.

Janine Small, Pfizer-Präsidentin für internationale Entwicklungsmärkte, räumt im Rahmen ihrer Anhörung im „Europäischen Parlament-Sonderausschuss zur Covid-19- Pandemie“ („EP Special Committee on the COVID-19-Pandemic“) am 10.10.2022 auf die Frage des EU-Politikers Rob Roos hin ausdrücklich ein, dass die Wirksamkeit von Comirnaty bzgl. Übertragung von Mensch zu Mensch vor der Marktzulassung nie getestet wurde.

Siehe Schriftsatz vom 18.10.2022

4.

Assessment-Report“ zur Risiko- Nutzenbewertung des BioNTech-Pfizer Impfstoffs Comirnaty

In diesem Assessment-Report heißt es im Abschnitt 3.3 auf Seite 157 u.a.:

„3.3. Unsicherheiten und Einschränkungen in Bezug auf positive Auswirkungen

Auf der Grundlage der verfügbaren begrenzten Daten kann 7 Tage nach der zweiten Dosis **keine zuverlässige Schlussfolgerung über die Wirksamkeit des Impfstoffs gegen schwere COVID-19 gezogen werden**. Die geschätzte Wirksamkeit gegen schwere COVID-19-Ereignisse, die mindestens 7 Tage nach der zweiten Dosis auftraten, betrug 66,4 %, **mit einem großen und negativen unteren Grenzwert (95% CI: -124,8 %; 96,3 %)**.

Zum Stichtag der Analyse trat nur eine begrenzte Anzahl von Ereignissen auf (1 bzw. 4 Fälle in der Impfstoff- bzw. Placebogruppe). **Die posteriore Wahrscheinlichkeit für die tatsächliche Wirksamkeit des Impfstoffs ≥ 30 % (74,29 %) erfüllte nicht das vordefinierte Erfolgskriterium. Folglich kann die Wirksamkeit gegen die schwere Erkrankung in Untergruppen, insbesondere in bestimmten Bevölkerungsgruppen mit hohem Risiko für schwere Covid-19-Erkrankungen (ältere Menschen und Personen mit Begleiterkrankungen), nicht geschätzt werden.“ (Zitat Ende)**

Quelle:

<https://corona-blog.net/2022/08/15/ema-unterlagen-zu-biontech-aus-2020-offenbaren-keine-zuverlaessige-schlussfolgerung-ueber-die-wirksamkeit-des-impfstoffs/>

Ich hebe nochmals den Satz hervor:

„Folglich kann die Wirksamkeit gegen die schwere Erkrankung in Untergruppen, insbesondere in bestimmten Bevölkerungsgruppen mit hohem Risiko für schwere Covid-19-Erkrankungen (ältere Menschen und Personen mit Begleiterkrankungen), **nicht geschätzt werden.“**

Siehe Schriftsatz vom 9.9.2022, ab Seite 2

5.

Studie von Prof. Dr. Peter Doshi, die eine starke negative Wirksamkeit belegt:

Siehe Schriftsatz vom 9.9.2022, ab Seite 6

6.

Trotz aller schon in 2021 bekannten Fakten behauptete (auch) Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach immer wieder, die die „Covid-19-Injektionen seien „nebenwirkungsfrei“.

Halbherzige Eingeständnisse dazu, dass diese Injektionen doch nicht nebenwirkungsfrei seien, kamen – soweit feststellbar – von dem Bundesgesundheitsminister Lauterbach erst im Verlaufe des Monats Juni 2022, siehe u.a.:

<https://www.allgemeine-zeitung.de/politik/politik-deutschland/coronavirus-impfung-doch-nicht-nebenwirkungsfrei-1711359>

<https://www.berliner-zeitung.de/news/karl-lauterbach-aussagen-zu-impfschaeden-sorgen-fuer-aufsehen-li.238592>

Das Eingeständnis, dass diese Covid-19-Injektionen nicht wirksam sind, kam noch viel später.

Die einrichtungsbezogene Nachweispflicht nach § 20a IfSG ist zum 31.12.2022 ausgelaufen, weil der Prof. Lauterbach schließlich selbst öffentlich einräumen musste, dass diese Injektionen nicht vor Ansteckung schützen, siehe:

ZDF vom 23.11.2022,
<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-impfpflicht-lauterbach-pflege-100.html>

Darauf hat Prof. Schwab schon in seinen Schriftsätzen vom 12.12.2022, Seite 2, und vom 1.2.2023 hingewiesen.

7.

Weitere diesseitige Schriftsätze zum Thema Wirkungslosigkeit sind u.a.:

a)

Schriftsatz vom 18.7.2022, ab Seite 4, Ziff. 5, u.a. mit Verweis auf Metastudie:

<https://tkp.at/2022/07/15/neue-meta-studie-zeigt-die-weitgehende-wirkungslosigkeit-der-c19-impfungen-auch-gegen-fruehere-varianten/>

b)

Schriftsatz vom 19.7.2022

c)

Schriftsatz vom 3.1.2023, ab Seite 1

8.

Man beachte auch die große Verlegenheit des Pfizer-CEO Albert Bourla, als er kürzlich in

Davos mit den Fragen von kritischen Journalisten konfrontiert wurde:

<https://t.me/NetzwerkkritischerExperten/32260>

9.

Ist dem erkennenden Gericht schließlich schon bekannt, wie Pfizer – und die Pfizer unkritisch folgenden „Experten“ – die Öffentlichkeit trotz der vorgenannten Fakten dennoch hinsichtlich der Wirksamkeit von Comirnaty schlicht für dumm verkauft hat?

In der vorgenannten Strafanzeige von Kruse Law wird dies ab Seite 77 sehr anschaulich erklärt. Dort heißt es (Zitat):

„Nach Art. 9a Abs. 1 HMG kann ein Arzneimittel nur dann «befristet» zugelassen werden, wenn damit einer lebensbedrohlichen oder invalidisierenden Krankheit begegnet werden kann. Entsprechendes müsste in (klinischen) Zulassungsstudien belegt werden können.

Dies war offenkundig nicht der Fall: Der in den Zulassungsstudien von Pfizer und Moderna gewählte sog. **«primäre Wirksamkeitssendpunkt»** wurde so gewählt, dass vornehmlich leichte «COVID-Erkrankungen» erfasst wurden – definiert anhand eines positiven PCR-

Tests zuzüglich eines bis zwei Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Erkältung, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Geruchs-/ Geschmacksverlust, Übelkeit, Erbrechen oder Durchfall. **Mit einem derartigen Studiendesign werden somit lediglich Bagatellereignisse erfasst – und gerade nicht die vom Gesetz vorausgesetzten tödlichen oder invalidisierenden Ereignisse.**

Offiziell wiesen Pfizer und Moderna zu diesen Kriterien eine hohe Wirksamkeit von 95% bzw. 94.1% aus. Nochmals: Diese angeblich hohe «Wirksamkeit» bezieht sich auf vornehmlich leichte Symptome, die in keiner Weise lebensbedrohlich oder invalidisierend sind. **Die in Bezug auf die genannten Bagatellereignisse errechnete «Wirksamkeit» ist damit von vornherein keine hinreichende Grundlage für eine Zulassung nach Art. 9a HMG.**

Kommt hinzu, dass diese unrealistisch hohe Wirksamkeit von fast 100% mit einer intransparenten, wissenschaftlich fragwürdigen Methodik basierend auf der Berechnung der relativen Risikoreduktion (RRR) kommuniziert wurde, welches am Beispiel von Co-mirnaty («Wirksamkeit 95%») aufgezeigt werden soll: In der Pfizer-Studie trat in der Impfstoffgruppe nur

bei **8** (=0.04%) von 21'720 Probanden und in der Placebogruppe nur bei **162** (=0.74%) von 21'728 Probanden eine «bestätigte COVID-Erkrankung» auf. Traten demnach insgesamt 170 Fälle (8 plus 162) auf, so hatte man formal ganze 162 Fälle in der Impfstoffgruppe «verhindert». Aus diesem Verhältnis (162 «verhinderte» Fälle von insgesamt 170 Fällen) leitete Pfizer dann ab, dass eine **Wirksamkeit von 95%** (162 ./ 170) bestehe, was in der Wissenschaft als Relative Risikoreduktion (RRR) bezeichnet wird. Natürlich bedeutet dies aber gerade nicht, dass von den über 40'000 Studienteilnehmern 95% «erfolgreich» vor einer Erkrankung geschützt worden wären: In absoluten Zahlen **waren gerade einmal 162 Personen von den über 40'000 Studienteilnehmern vor Erkrankung «geschützt» worden.** Die Wirksamkeit nur anhand der RRR darzustellen – ohne diese in den Kontext der Gesamtzahlen zu rücken (die anhand der ARR dargestellt wird; dazu nachfolgend gleich mehr) – führt also zu einer **völligen Verzerrung der Wirklichkeit**, was nachfolgende Grafik veranschaulicht:

Dass die Hersteller bei diesen faktischen Grundlagen einzig mit Angaben zur RRR operieren – gleichzeitig aber keine Angaben zur ARR machen, ist unwissenschaftlich und unseriös: **Bereits seit über 20 Jahren ist**

bekannt, dass die Darstellung der RRR ohne gleichzeitige Offenlegung der ARR und der zu Grunde liegenden Zahlen die Wirksamkeitsdaten verzerrt. Entsprechend verzerrt – im Ergebnis: massiv beschönigend – dargestellte Bekanntmachungen und Publikationen dienen einzig dem Zweck der Absatzförderung, womit sie gar als Werbung zu qualifizieren sind.

Richtigerweise hätte daher die Wirksamkeit auch von Beginn an anhand der **absoluten Risikoreduktion (ARR)** berechnet und in relevanten Dokumenten wie beispielsweise den Arzneimitteltexten offengelegt werden müssen: Erkrankten in der Pfizer-Studie mit Placebo 162 von 21'728 Personen (**= 0,74 %**) und mit dem «Impfstoff» nur 8 von 21'720 Personen (**= 0,04 %**) an COVID-19, so beträgt **die absolute Risikoreduktion (ARR) bei Co-mirnaty gerade einmal 0.70 %** (0.74% minus 0.04%). Entsprechendes gilt bei Moderna: Die ARR von **Spikevax liegt bei gerade einmal 1.2%**. Solche Werte liegen definitiv fernab eines «grossen» therapeutischen Nutzens.“ **(Zitat Ende)**

Dessen ungeachtet hat es in der Zulassungsstudie von Pfizer -nachweislich - auch noch massive Unregelmäßigkeiten und Manipulationen geben, durch die die Datenlage erheblich manipuliert worden ist. Dies vertieft zu erhellen würde einen eigenen,

sehr umfangreichen Schriftsatz erfordern. Insofern sei deshalb auf den o.g. Link zu den Wehrbeschwerdeverfahren verwiesen, wo diese Manipulationen bereits ausführlich gewürdigt worden sind.

Mit solchen Quellen könnte man endlos weitermachen.

Auch könnte man auf die zahlreichen Artikel auf den Portalen tkp.at oder SciFi oder Coronablog.net verweisen. Dort kann der interessierte Leser nahezu täglich neue aussagekräftige Artikel und Quellen finden.

Schon das skandalöse Vorenthalten von Informationen über viele Monate hinweg zeigt: Der Kläger verweigert die Zahlung der Rundfunkgebühr vollkommen zu Recht, da die öffentlich-rechtlichen Medien ihrem staatsvertraglichen Informationsauftrag nicht ansatzweise nachkommen sind, so dass Millionen Menschen über viele Monate hinweg nicht über die erheblichen Gefahren der Covid-19-Injektionen informiert worden sind.

„Die öffentlich-rechtlichen Medien – der Beklagte eingeschlossen – hat auch den o.g. Justizskandal vor dem BVerwG nicht als das

thematisiert was er war: ein ungeheuerlicher Justizskandal. Warum nicht?“

Etwa deshalb, weil die Kurse der Pharmariesen ins Bodenlose gefallen und die Tage dieser Bundesregierung gezählt gewesen wären, wenn die Öffentlichkeit erfahren hätte, dass diese Covid-19-Injektionen mit so erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit der Soldaten verbunden sind, dass sie keinem Soldaten zugemutet werden können.

Würden die öffentlich-rechtlichen Medien als angeblich „4. Gewalt“ ihren Job gesetzeskonform erfüllen, dann wäre das, was die drei Gewalten den Menschen in diesem Land in den letzten 2 ½ Jahren zugemutet haben, in dieser Form absolut unmöglich gewesen.

Wir stellen schon jetzt klar: Der Kläger behauptet nicht, dass er Anspruch auf eine bestimmte Berichterstattung erhebt. Das ist nur eine typische Floskel in vielen höchst oberflächlich begründeten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen.

Erst haben die öffentlich-rechtlichen Medien ab März 2020 mit lauter Fake-News dabei geholfen die Angstspirale zu schüren, mit immer neuen Horrormeldungen über eine „Pandemie“, deren IFR – wie bei einer

üblichen Grippe – in Wahrheit bloß bei 0,15 % liegt (so Prof. John P.A. Ioannidis, einer der meistzitierten Wissenschaftler der Welt).

Und dann verschweigen die Medien den Menschen auch noch über viele Monate hinweg die katastrophalen Nebenwirkungen der Covid-19-Injektionen.

Wie kann es denn nicht das Gewissen eines redlichen und gläubigen Menschen belasten, eine solche Desinformation mit seinen Beiträgen zu finanzieren?

Sobald die Menschen das erfasst haben, sind die Tage der öffentlich-rechtlichen Medien gezählt. Denn dieses Versagen, das der staatlichen Schutzpflicht Hohn spottet, ist unverzeihlich.

Den Rundfunkgebührendahlern, die aus den gleichen Gründen wie der Kläger gegen die Rundfunkgebührenpflicht klagen, ist stets positiv bekannt, dass die Justiz ihrem Vortrag im Grunde kein Gehör schenkt und die Erfolgsaussichten gleich Null sind. **Aber sie alle haben sich dazu entschlossen, mit ihren Widersprüchen ein Zeichen des Protests und des Widerspruchs gegen diese Zustände zu senden.**

Wenn ein Richter durch sein Urteil offiziell bestätigen würde, dass das Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender systematisch, so umfassend und so folgenschwer ist, dass kein Mensch mit intaktem Gewissen für diese „Selbstversorgungsbetriebe mit angeschlossenen Rundfunkbetrieb“ freiwillig zahlen kann und möchte, dann hätte er ein wichtiges Signal gesetzt, seine eigene Karriere aber wohl beendet.

Aber das ist nicht die Sorge der Menschen, die das, was die öffentlich-rechtlichen Sender mit ihren Gebühren treiben, einfach so unkommentiert stehen lassen können.

Die Verantwortlichen der öffentlich-rechtlichen Sender gehören für das, was in den letzten Jahren geschehen ist, zu den Hauptverantwortlichen. Es ist def. nur eine Frage der Zeit, bis die Menschen in diesem Lande dafür eine umfassende jur. Aufarbeitung fordern werden. Aber dafür werden dann nicht mehr die Verwaltungs-, sondern die Strafgerichte angerufen werden.

Wer das Treiben der öffentlich-rechtlichen Medien über Jahre hinweg kritisch verfolgt hat, der könnte also durchaus passend mit den Worten von Oscar Wilde ausrufen:

„In früheren Zeiten bediente man sich der Folter, heutzutage bedient man sich der Presse. Das ist gewiss ein Fortschritt.“

Es sei hierbei auch an **Ziff. 14 des Pressekodex** erinnert, wo es heißt:

„Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte.“

Vor diesem Maßstab ist es umso verwerflicher, wenn die Medien nicht nur massiv für die Covid-19-Injektionen geworben, **sondern darüber hinaus auch noch massiv gegen „Ungeimpfte“ Stimmung gemacht haben**, was u.a. auch auf der Webseite „Ich habe mitgemacht – Das Archiv für Corona-Unrecht“ eindrucksvoll dokumentiert worden ist, siehe:

https://ich-habe-mitgemacht.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=27&Itemid=235

Bei angemessener Aufklärung der Öffentlichkeit über die wahren Gefahren und Risiken der Covid-19-Injektionen hätte es wohl niemand gewagt, dermaßen gegen Ungeimpfte zu agitieren.

Wie kann es denn nicht das Gewissen eines redlichen und gläubigen Menschen belasten, solche herabsetzenden Angriffe gegen Menschen, die sich gegen diese Covid-19-Injektionen entschieden haben, mit seinen Beiträgen zu finanzieren?

Damit niemand glaubt, wir würden hier Fragen wälzen, die für niemanden von Relevanz sind, hier noch ein paar Daten:

Schon **Stand 17.7.2021** wies die „**Impftoten-Bilanz**“ der EU **18.928 Todesfälle** aus.

In dem gleichlautenden Artikel des Online-Magazins Rubikon vom **24.7.2021** heißt es u.a.:

*„EudraVigilance, die Datenbank der Europäischen Union für Verdachtsmeldungen von Arzneimittelreaktionen, die auch für die Registrierung von Impfnebenwirkungen zuständig ist, **meldet – Stand 17. Juli 2021 – die fast unglaubliche Anzahl von 18.928 Todesfällen und 1.823.219 Verletzungen in der Europäischen Union nach COVID-19-„Impfungen“ (1 bis 6). Da üblicherweise nur ein kleiner Teil der Anzahl von Impfschäden gemeldet wird und der Halbsatz ‚steht nicht im Zusammenhang mit der Impfung‘ im Falle von Schäden nach einer ‚Corona-Impfung‘ mittlerweile Standard ist, muss man sogar von einer erheblich größeren Zahl von Todesfällen***

und Verletzungen ausgehen. Bei den Piloten von British Airways lag der ‚Todesfaktor‘ bei etwa 1:1000 (7) ...“.

Quelle:

<https://www.rubikon.news/artikel/die-impftoten-bilanz>

Haben das erkennende Gericht Mitte 2021 aus den öffentlich-rechtlichen Medien von diesen Zahlen erfahren?

Wenn nicht? Ist es nicht offensichtlich, dass die Bekanntgabe solcher Daten auf die Entscheidung aller Ungeimpften, ob sie sich impfen lassen sollen oder nicht, nicht einen großen Einfluss gehabt hätte?

Der Beklagte ist durch sein Verschweigen solcher Fakten für die katastrophalen Folgen in jeder Hinsicht unverantwortliche „Impf“-Kampagne mitverantwortlich.

Um die strafrechtliche Dimension dieser Impfkampagne – und auch des Schweigens zu den hochgefährlichen Nebenfolgen dieser genetischen „Impfstoffe“ aufzuzeigen, sei insbesondere folgende kleine Auswahl von Quellen verwiesen.

Diese Quellen enthalten sehr konkreten Anhaltspunkten dafür, dass die gesamte Coronavirus-„Impfkampagne“ im Hinblick auf alle bedingt (!) zugelassenen und eingesetzten

genetischen „Impfstoffen“ in jeder Hinsicht unverantwortlich und aus vielen Gründen von strafrechtlicher Relevanz war und ist:

1.

Strafanzeige des Rechtsanwalts Tobias Schmid von März 2021, die – soweit bekannt – bei allen (!) Staatsanwaltschaften in Deutschland eingereicht worden ist, siehe hierzu u.a.:

www.epochtimes.de/politik/deutschland/vertreter-der-impfgeschaedigten-ist-empuertstaatsanwalt-weist-53-seitige-strafanzeige-zurueck-a3472049.html

2.

Beschwerde an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag wegen diverser Völkerrechtsverbrechen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-„Impf“-Kampagne:

<https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2022/01/Beschwerde-an-den-Internat.-Strafgerichtshof-wegen-Verstößen-gegen-den-Nürnberger-Kodex-und-Völkerrechtsverbrechen-durch-die-Corona-Virus-22Impfstoffe22.pdf>

Der Inhalt dieser Anlage wird hiermit vollumfänglich in Bezug genommen.

Die englische Originalfassung dieser Beschwerde ist am Ende des folgenden Artikels verlinkt:

<https://telegra.ph/Whistleblower-Aktivist-reichen-Klage-beim-Internationalen-Strafgerichtshof-ein-und-werfen-Big-Pharma-Gates-Fauci-und-britische-12-18>

Es sollte leicht feststellbar sein, dass die Situation, wie sie in der obigen Beschwerde dargestellt wird, sehr gut mit der Situation in anderen europäischen Ländern verglichen werden kann.

3.

Dr. Mike Yeadon erläutert in der 86. Sitzung des Corona-Ausschusses die katastrophalen Nebenwirkungen der genetischen „Impf“-Stoffe und zieht daraus die Schlussfolgerung, dass diese Wirkungen keine unbeabsichtigte „Neben“-Wirkung sind, sondern dass es offenbar darum geht, den Menschen mit diesen „Impf“-Stoffen Schaden zuzufügen:

<https://odysee.com/@Corona-Ausschuss:3/Mike-Sitzung-86-de:6>

Dr. Mike Yeadon berichtet in diesem Interview auch davon, dass er die Öffentlichkeit auch über sog. Mainstreammedien informieren und dadurch warnen wollte, **seine diesbezüglichen Bemühungen aber von den Medienvertretern abgeblockt wurden.**

Er legt schlüssig dar, dass diese ganze „Corona-Schutz-Impfkampagne“ sofort beendet worden wäre, wenn die Medien auch nur ein einziges Mal die Öffentlichkeit angemessen über alle gefährlichen Aspekte dieser neuen gentechnischen „Impf“-Stoffe aufgeklärt hätten.

4.

Auch Artikel wie der nachfolgende hätte alle Behörden und Dienststellen des Bundes und der Länder schon vor Monaten zu der Erkenntnis veranlassen müssen, dass es zu der **kompromisslosen Ablehnung** dieser genetischen Corona-„Schutz“-„Impfungen“ keine Alternativ gibt:

„Geheime Pfizer-Dokumente: 1.223 Todesfälle und 158'000 unerwünschte Ereignisse in 90 Tagen nach der Notfallzulassung“

Quelle:

<https://corona-transition.org/geheime-pfizer-dokumente-1223-todesfalle-und-158-000-unerwunschte-ereignisse-in>

Noch einmal:

Ein offizielles Dokument von Pfizer mit dem Titel
**„Cumulative Analysis of Post-Authorization
Adverse Event Records Reports“**

enthält Daten über unerwünschte Wirkungen des Impfstoffs. Dem Dokument zufolge wurden über einen Zeitraum von 90 Tagen, vom 1. Dezember 2020 bis zum 28. Februar 2021, **Zehntausende** von unerwünschten Wirkungen des Impfstoffs registriert. 2020 – 28. Februar 2021.

In diesem Zeitraum gab es 1.403 Fälle von kardiovaskulären Problemen, was 3,3 % des Datensatzes entspricht.

Noch beunruhigender ist, dass in dem 90-Tage-Zeitraum (unter den Studienteilnehmern) auch 1.223 Todesfälle zu verzeichnen waren!!!

Die Daten umfassten nur „schwerwiegende“ unerwünschte Wirkungen. Alle Nebenwirkungen, die als „nicht schwerwiegend“ eingestuft wurden, sollten innerhalb von 90 Tagen in einem separaten Bericht verarbeitet werden. Die in diesem Dokument enthaltenen Daten wurden ebenfalls auf freiwilliger Basis erhoben, wie aus dem Abschnitt über die Methodik hervorgeht.

Dennoch kommt das Papier zu dem Schluss, dass der Impfstoff nach der „Überprüfung der

verfügbaren Daten“ als sicher und marktreif eingestuft wurde. Kurz darauf genehmigte die FDA die Verwendung im Notfall.

Weitere Dokumente werden in den kommenden Wochen freigegeben. Public Health und Medical Professionals for Transparency haben einen weiteren Antrag eingereicht, der die FDA zwingen soll, die Freigabe der angeforderten Dokumente zu beschleunigen.“

Quelle:

<https://nationalfile.com/pfizer-documents-reveal-1200-vaccine-deaths-90-day-trial-period/>

Wer hätte sich denn in Kenntnis dieser Fakten diese Covid-19-Injektionen geben lassen??

5.

Der schon im Vorwort genannte Beitrag von Friedemann-Willemer vom 3.1.22 zur strafrechtlichen Relevanz des Schweigens der Sender vom 3.1.2022.

6.

Strafanzeige von Kinderrechte e.V. wegen der „Coronavirus-Impfkampagne“ bezüglich der Kinder:

<https://kinderrechtejetzt.de/strafanzeige/>

7.

Beitrag der Kritischen Richter und Staatsanwälte zu den „Impfteams“ in Schulen:

<https://netzwerkkrista.de/2021/08/19/impfteams-in-schulen-strafrechtliche-fragen/>

8.

Eine gute und übersichtliche Zusammenfassung wichtiger Fakten – auch zur Coronavirus-„Impf“-Kampagne finden sich in dem „Corona-Ausstiegskonzept“ der „Gesellschaft der Mediziner und Wissenschaftler für Gesundheit, Freiheit und Demokratie e.V.“ von Januar 2022:

<https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2022/01/2022-01-28-MWGF-D-Corona-Ausstiegskonzept-Web.pdf>

9.

Aus einer umfassenden Datenanalyse aus 165 Ländern geht hervor: **Höchste Covid-19-Todesraten in den am meisten geimpften Ländern:**

<https://dailyexpose.uk/2021/11/03/worldwide-data-proves-highest-covid-19-death-rates-are-in-most-vaccinated-countries/comment-page-1/>

10.

Zu dem gleichen Ergebnis kamen auch zwei deutsche Wissenschaftler – **die Übersterblichkeit in Deutschland steht in enger Korrelation mit der Impfquote:**

<https://corona-transition.org/die-ubersterblichkeit-wachst-mit-steigender-impfquote>

11.

Auf „tkp – dem Blog für Science & Politik“ findet sich der Betrag **„Impfstoff als Pandemie: Anstieg der Covid Todesfälle ab Impfbeginn in mehreren Ländern:**

<https://tkp.at/2021/05/13/impfstoff-als-pandemie-anstieg-der-covid-todesfaelle-ab-impfbeginn-in-mehreren-laendern/>

12.

Und so könnte man endlos weitermachen:

<https://corona-blog.net/2022/07/27/tk-muss-daten-herausgeben-2021-waren-dort-437-593->

[versicherte-wegen-impfnebenwirkungen-in-aerztlicher-behandlung/](https://corona-blog.net/2022/05/08/18-sicherheitsbericht-des-pei-296-233-nebenwirkungen-2-810-todesfaelle-und-weniger-informationen-denn-je/)

<https://corona-blog.net/2022/05/08/18-sicherheitsbericht-des-pei-296-233-nebenwirkungen-2-810-todesfaelle-und-weniger-informationen-denn-je/>

Ist es nicht offensichtlich, dass es absolut unverantwortlich ist, die Menschen über diese Fakten in Unkenntnis zu lassen?

Zudem sind eine ganze Reihe sehr informativer Sachbücher erschienen, die die offiziellen Narrative zur vermeintlich so hochgefährlichen Corona-Pandemie einer gründlichen Überprüfung unterzogen haben:

Hierzu ebenfalls eine kleine Auswahl:

1.

Gute „Argumente gegen die Herrschaft der Angst“ hat Dr. Wolfgang Wodarg in seinem Buch „**Falsche Pandemien**“ geliefert.

Es ist auch offensichtlich, dass Dr. Wodarg von denen persönlich angegriffen wird, die ihn in der Sache nicht widerlegen können.

2.

Wer sich neben dem weit verbreiteten Virus-Wahn ggf. auch noch endgültig von dem Wahn befreien möchte, dass die Pharmaindustrie doch

nur an der Gesundheit aller Menschen interessiert ist und das Gesundheitswesen frei von jeder Korruption ist, der sollte das Buch **„Tödliche Medizin und organisierte Kriminalität“** von Peter C. Gotzsche lesen.

3.

Das Buch **„Die Schock-Strategie – Der Aufstieg des Katastrophen-Kapitalismus“** von Naomi Klein sollte schon für jedes Schulkind Pflichtlektüre sein.

4.

Die „Angst- und Lügenpandemie“ von Prof. Dr. Andreas Sönnichsen

5.

Demnächst wird auch ein Buch von Dr. Sabine Stebel erscheinen, das eine tiefgehende Analyse des Buchs „Projekt Lightspeed“ beinhaltet, auf das ich mich schon sehr freue.

Die Lektüre solcher Sachbücher macht den Einstieg leichter als die Befassung mit tausenden Web-Artikeln und Videos, die man wegen der verfassungswidrigen Selbstzensur der öffentlich-rechtlichen Medien, aber auch wegen der Zensur auf YouTube (siehe Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG: „Eine Zensur findet nicht statt.“) aktuell oft nur noch auf anderen

Videoplattformen wie Odysee oder Rumble finden kann.

Es sei vorweggenommen: Wer sich kritisch mit den obigen Quellen auseinandersetzen wird, der wird unweigerlich zu der Erkenntnis kommen:

Es gab und gibt keine tatsächliche Veranlassung und damit auch verfassungsgemäße und damit wirksame Rechtsgrundlage für die Anordnung der diversen Anti-Corona-Maßnahmen, weder durch die Generalklausel des § 28 IfSG noch durch die Ergänzungen in § 28 a IfSG.

Es gab somit auch zu keiner Zeit eine tatsächliche Veranlassung, alle Menschen diesem Lande zu einem lebensgefährlichen Experiment mit einer gänzlich neuen Generation von genetischen „Impf“-Stoffen zu nötigen.

Das beharrliche Ignorieren von in quantitativer und oft auch qualitativer Hinsicht höchst gewichtigen Einwendungen durch die Politik, ihre „Berater“ und gerade auch durch die sog. öffentlich-rechtlichen und sonstige sog. „Mainstream“-Medien hat folglich katastrophale Folgen hervorgebracht, wie sich insbesondere auch aus den o.g. offiziellen Zahlen zu den Impftoten-Verdachtsfällen ableiten lässt.

Anfang Oktober 2021 hat der ARD-Mitarbeiter Ole Skambraks diese Situation in einem offenen Brief, der unter

<https://multipolar-magazin.de/artikel/ich-kann-nicht-mehr>

veröffentlicht worden ist, nachdrücklich bestätigt, und in diesem offenen Brief gleich einleitend ausgeführt (Zitat):

„Ich kann nicht mehr schweigen. Ich kann nicht mehr wortlos hinnehmen, was seit nunmehr anderthalb Jahren bei meinem Arbeitgeber, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk passiert. In den Statuten und Medienstaatsverträgen sind Dinge wie „Ausgewogenheit“, „gesellschaftlicher Zusammenhalt“ und „Diversität“ in der Berichterstattung verankert. **Praktiziert wird das genaue Gegenteil. Einen wahrhaftigen Diskurs und Austausch, in dem sich alle Teile der Gesellschaft wiederfinden, gibt es nicht...**“

C)

Gerade vor diesem Hintergrund – dem offenkundigen systematischen Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender - sieht sich der Kläger auch in seiner negativen Meinungsfreiheit verletzt, weil ihm die Finanzierung eines öffentlich-rechtlichen Medien-Monopol-Ange-

bots aufgezwungen wird, das aus seiner Sicht nur der psychologischen Massenmanipulation dient und damit sein Recht auf Selbstbestimmung verletzt, da dieses Recht nur auf der Basis wahrhafter Informationsbeschaffung und -vermittlung verwirklicht werden kann.

I.

Durch diese systematische Desinformation, die durch die pauschale Beleidigung aller Großeltern aller Rundfunkgebührenden als „Umweltsau“ noch eine unrühmliche Krönung erreicht hat, wurde und wird der Kläger somit **gleich mehrfach in seinen Grundrechten verletzt, insbesondere in seiner Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG**, da er kein beliebig manipulierbares Stimm- oder Herden- oder „Impf-„Vieh“ ist, durch diese Desinformation und Beeinflussung aber genauso behandelt wird.

Wenn in dem Gerichtsbescheid des VG Minden vom 13.10.2022 zu 11 K 1178/21 heißt, dass die Berichterstattung und Informationssendungen des Beklagten „den anerkannten journalistischen Grundsätzen“ zu entsprechen haben (ebenda, Seite 7), dann dürfte schon auf Grund der obigen Ausführungen überdeutlich geworden sein, dass dies evident nicht der Fall ist.

Die öffentlich-rechtlichen Medien müssen – wie es ebenda weiter heißt (Seite 7) – auch „unabhängig und sachlich“ sein.

Webseiten wie „**Ich habe mitgemacht**“, siehe

<http://ich-habe-mitgemacht.de>

und Bücher wie

„Möge die gesamte Republik mit dem Finger auf sie zeigen“ von Klöckner/Wernicke

enthalten viele Beispiele für – und das ist jetzt sehr höflich umschrieben - höchst unsachliche Aussagen, die teilweise auch über die Kanäle der öffentlich-rechtlichen Sender weitergegeben und durch unsachliche begleitende Kommentare sogar noch verstärkt worden sind.

Die öffentlich-rechtlichen Medien sind sachlich, objektiv und neutral?

Das sehen – wie oben gezeigt - selbst die eigenen (ehemaligen) Mitarbeiter dieses Rundfunk(un)wesens auf Grund ihrer eigenen vieljährigen Erfahrung gänzlich anders.

Den Kläger stößt es auf eine Art und Weise, die er gar nicht mehr in Worte fassen kann, zutiefst ab, dass die öffentlich-rechtlichen Sender einerseits Themen von äußerster Relevanz beharrlich ignorieren, andererseits aber selbst noch den widernatürlichsten Themen ihre Aufmerksamkeit widmen können.

So wird beispielsweise über „funkt“ (Eigenschreibweise), ein deutsches Online-Content-

Netzwerk der ARD und des ZDF (ARD und ZDF sind gemeinsam Träger und gleichberechtigte rundfunkrechtliche Veranstalter des Angebots), das sich insbesondere an Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 29 Jahre richtet, u.a. auch Sex mit Tieren dergestalt thematisiert, dass die Täter sich erklären können, siehe:

<https://www.funk.net/channel/ykollektiv-1059/zoophilie-sex-mit-tieren-1087669>

Und das wird – mit Zwangsgeldern finanziert – dann auch noch ohne Altersbegrenzung angeboten.

Gerade vor diesem Hintergrund sieht sich der Kläger auch in seiner negativen Meinungsfreiheit verletzt, weil ihm die Finanzierung eines öffentlich-rechtlichen Medien-Monopol-Angebots aufgezwungen wird, das aus seiner Sicht nur der psychologischen Massenmanipulation dient und damit sein Recht auf Selbstbestimmung verletzt, da dieses Recht nur auf der Basis wahrhafter Informationsbeschaffung und -vermittlung verwirklicht werden kann.

Der Kläger kann eine seit langer Zeit und im Grunde tagtäglich zu beobachtende massive Verletzung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrags aufzeigen, die insbesondere mit der **Verletzung seiner Gewissensfreiheit gem.**

Art. 4 Abs. 1 GG einhergeht, die in diesem Kontext auch vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 18.7.2018 - 1 BvR 1675/16, 1 BvR 981/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 745/17 **noch überhaupt nicht** gewürdigt worden ist.

Formulierungen des BVerfGs wie die nachfolgende lassen vielmehr nur den Schluss zu, dass sich das BVerfG – jedenfalls in den letzten Jahren vor der Verkündung seines Urteils vom 18.7.2018 (1 BvR 1675/16, 1 BvR 981/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 745/17) zur Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags – nicht einmal ansatzweise kritisch mit der „Berichterstattung“ und dem tatsächlichen Zustand der öffentlich-rechtlichen Medien auseinandergesetzt haben kann (Zitat):

„In der Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Funktion als nicht allein dem ökonomischen Wettbewerb unterliegender, die Vielfalt in der Rundfunkberichterstattung gewährleistender Anbieter, **der durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen Orientierungshilfe bietet**, liegt der die Erhebung des Rundfunkbeitrags als Beitrag rechtfertigende individuelle Vorteil. Zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat beizutragen, wer die allgemein zugänglichen Angebote des Rundfunks empfangen kann, aber nicht notwendig empfangen muss.“

Es wäre – was hier im Detail begründet werden soll – schlicht eine Leugnung und grobe Verzerrung der Realität, die Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Medien pauschal als „authentisch“ und „sorgfältig recherchiert“ zu bezeichnen, so dass eine „Orientierungshilfe“ geben könne.

Nichts wäre weiter von der Wahrheit entfernt. Hier wird keine Orientierungshilfe gegeben, sondern den Rundfunknutzern durch ständige Manipulation förmlich vorgegeben, was sie als wahr / gut / gerecht / verabscheuungswürdig etc. akzeptieren und was sie tun oder unterlassen sollen. Und wer dem nicht folgt, der muss – wie oben gezeigt – sogar noch damit rechnen, dass die öffentlich-rechtlichen Sender sogar noch massiv Stimmung gegen ihn und alle anderen „Abweichler“ machen.

Dabei hat die Rechtsprechung selbst das Prüfungsprogramm vorgegeben, dass sie in diesem Kontext – Anfechtung von Rundfunkgebührenbescheiden und Prüfung von Befreiungsanträgen aus Gewissensgründen – auch im Detail abarbeiten muss.

So hat u.a. das **VG München** in seinem Urteil vom 11.9.2017 – M 26 K 17.3045 unter Berufung auf das VG Hamburg ausgeführt (Zitat):

„Die Rechtfertigung der Rundfunkfinanzierung wäre nämlich nur dann in Frage gestellt, **wenn**

die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht nur im Einzelfall, sondern generell den öffentlich-rechtlichen Auftrag (§ 11 RStV) verfehlen würden und ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben wäre (vgl. VG Hamburg, U.v. 21.10.2010 – 3 K 2796/09 – juris)...“

Genau das ist hier die zentrale Frage: Ist ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben?

Wer dieser Frage ernsthaft nachgeht, der kann sich dann auch selbst die Frage beantworten, warum Rundfunknutzer – wie der Kläger – wegen seiner Pflicht zur Finanzierung dieses Rundfunk(un)wesens die Verletzung ihrer Gewissensfreiheit rügen.

II.

Weiteres zu den Gründen des angegriffenen Urteils. Nachfolgende Seitenangaben beziehen sich auf das hier angegriffene Urteil:

1.

Der Kläger hat bereits in seinem Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und in seiner Klageschrift ausführlich dargelegt, warum er den Rundfunkgebührenzwang ablehnt und eine Befreiung von den Rundfunkgebühren begehrt.

Er kann seine „Gewissensnot“ nur noch so abwehren. Er lehnt insbesondere „die Kriegspropaganda“ bei ARD und ZDF bei der „Falschberichterstattung“ zu den Kriegen im Irak (Brutkastenlüge), Jugoslawien, Afghanistan, Libyen, Ukraine und der Krim-Krise ab.

Weiterhin hat er Quellen genannt, die die gesundheitlichen Risiken des „stundenlangen Fernsehens“ belegen, weshalb er das gesamte Programm der öffentlich-rechtlichen Sender ablehnt.

Schließlich wurde er durch die Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Sender auch noch persönlich angegriffen, indem er u.a. als „Extremist“ oder auch als „YouTuber“, der „antisemitische“ Klischees verbreite, bezeichnet wurde. Hierbei wurde sein Videomaterial ungefragt und damit unbefugt verwendet.

Zum Beweis hat er hierzu mehrere Quellen angegeben.

Mein Mandant ist aber kein Extremist und auch kein Nazi oder Neonazi, und er sieht sich systematisch verleumdet, wenn solche Behauptungen über ihn verbreitet werden.

Er kann den Einfluss transatlantischer Netzwerke und die „orwellsche Deutungslogik“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems, die seine individuelle Betroffenheit ignoriert, nicht einfach „stillschweigend“ hinnehmen.

Hierzu hat er bereits in seiner Klageschrift mit konkreten Beispielen begründet, warum der Beklagte den Rundfunkstaatsvertrag verletzt und warum ihn die Folgen in seiner Gewissensfreiheit verletzen, wenn er diese Propaganda auch noch finanzieren soll.

Dessen ungeachtet stützt sich die hier angegriffene Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass hier keine Befreiung gem. § 4 Abs. 6 S. 2 RBStV in Frage komme, weil sich ein Anspruch auf Befreiung „nicht auf die Ablehnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus Glaubens- und/oder Gewissensgründen“ stützen“ (o.g. Gerichtsbescheid vom 13.2.2023, Seite 8, letzter Absatz).

Die Beitragsregelungen des RBStV hält der Kläger eben nicht für „verfassungskonform“ (ebenda, Seite 9, 1. Absatz), solange die öffentlich-rechtlichen Sender ihren gesetzlichen Auftrag mit Füßen treten.

Wie so oft wird eine Verletzung der Glaubens- und/oder Gewissensfreiheit auch hier mit pauschalen Erwägungen verneint (ebenda, Seite 6, letzter Absatz), ohne dass der Vortrag des Klägers überhaupt konkret gewürdigt wird.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung gleicht sich in der Begründung hierzu oft aufs Wort:

„Auf die Gründe für die Nichtinanspruchnahme der Nutzungsmöglichkeit“ komme es „von vornherein“ nicht an. „Die richterliche Schaffung bzw. Anerkennung einer solchen Option (Anmerkung: gemeint ist die Befreiung aus Gewissensgründen)“ erscheine „unter Aspekten der Gewaltenteilung nicht vertretbar“, „zumal Artikel 4 GG zu einem solchen Verständnis nicht zwing(e)“. Durch die „Nichtannahme eines Härtefalls“ werde der Kläger „nicht in seiner Gewissensfreiheit oder (negativen) Meinungsfreiheit verletzt (Seite 6, letzter Absatz).

„Die bloße Beitragspflicht“ bedeute „angesichts ihrer insgesamt geringen Belastungswirkung bereits keinen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 4 GG“ (Seite 6, 2. Absatz).“ Die allgemeine Pflicht zur Abgabenzahlung ohne eine Zweckbindung...berühr€ regelmäßig schon nicht den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit“ (Seite 6, 2. Absatz), da „die Zahlung dieser Abgabe als solche...nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder sonstigen Bekenntnisses...verbunden“ sei (Seite 6, 2. Absatz).

„Im Übrigen“ habe der Kläger „auch keine Gründe vorgetragen“, weshalb „er durch die Zahlung des Rundfunkbeitrags in Gewissensnöte gerate“ (Seite 7, 2. Absatz).

Oft heißt es in solchen Judikaten auch, die negative Meinungsfreiheit sei „nur dann berührt,

wenn dem Adressaten der Meinungsäußerung vermittelt würde, es handele sich um eine Meinung des Verbreitenden oder jedenfalls um eine von ihm unterstützte Meinungsäußerung“. Dieser Schluss sei dann jeweils „nicht zulässig“. Denn es „wäre angesichts des breiten Meinungsspektrums innerhalb der Gruppe der Beitragspflichtigen vielmehr lebensfremd anzunehmen, dass jeder Beitragszahler...die in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausgestrahlten Meinungen“ teile. „Diese Meinungen“ würden sich „zudem – dem Auftrag und dem Wesen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entsprechend – vielfach als konträr darstellen.“

Das alles liest sich ganz nicht, hat aber – schon seit vielen Jahren – nichts, aber auch gar nichts mit der Realität in der „Berichterstattung“ der öffentlich-rechtlichen Sender zu tun.

Zu Recht kann sich der Kläger also darauf berufen, dass der Finanzierungsanspruch des Beklagten nicht über seinem Grundrechtsschutz stehen könne.

Der erstinstanzliche Vortrag des Klägers zeigt, dass sich der Kläger gründlich mit dem Inhalt und der Tragweite der Gewissensfreiheit auseinandergesetzt hat.

Der Kläger fragte sich, ob die Gewissensfreiheit für die Justiz „heute“ überhaupt noch einen Wert hat.

Zwar lässt der vorgenannte Gerichtsbescheid, auf dessen Begründung das hier angegriffene Urteil verweist, auf Seiten 6 - 9 durchaus erahnen, dass er den wesentlichen Vortrag des Klägers im Wesentlichen zur Kenntnis genommen hat.

Wenngleich unzählige kritische Artikel zum grob verzerrenden Umgang der öffentlich-rechtlichen Sender mit den Themen „Syrienkrieg“ und insbesondere zur sog. „Corona-Pandemie“ etc. für jedermann kostenlos und frei zugänglich sind, hat das erstinstanzliche Gericht leider vollständig davon abgesehen, diese Musterbeispiele für massenmediale Gehirnwäsche aufzugreifen und zu vertiefen.

Das Gericht verweigert in diesem Kontext jede vertiefende konkrete Auseinandersetzung mit dem tatsächlichen Zustand der Medien, insbesondere mit dem unfassbaren Ausmaß der täglichen Desinformation.

Aber der Reihe nach.

Das erstinstanzliche Gericht definiert nicht den Schutzbereich der Gewissensfreiheit, behauptet aber – wie oben dargelegt (Seite 6, 2.Absatz) dann pauschal, dass die Rundfunkbeitragspflicht

die Gewissensfreiheit des Klägers nicht berühren könnte.

Es geht hierbei sogar noch einen Schritt weiter und behauptet sinngemäß (auf Seite 7, 1. Absatz), dass Gewissensfreiheit deshalb nicht berührt sei, da der Rundfunkbeitrag für das Gesamtangebot des öffentlichen Rundfunks und nicht feststehe, „für welche Programme und Programminhalt oder Beitrag des jeweiligen Beitragsschuldners verwendet“ werde. Etwas anderes folge auch nicht daraus, dass das Programmangebot des Beklagten „auch Sendungen mit religiösen, areligiösen oder weltanschaulichen Inhalten enthält.“ (Seite 6, 2. Absatz).

Diese Formulierung entspricht der in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung so beliebten Formel, dass die Gewissensfreiheit nicht berührt sein könne, „da die Erhebung der Steuer von ihrer Verwendung ... unabhängig“ sei „und daher für den einzelnen Steuerpflichtigen nicht ersichtlich sei, ob seine Steuergelder für einen mit seinem Gewissen nicht zu vereinbarenden Zweck verwendet werden.“

Mit solchen pauschalen Ausführungen wird aber verkannt bzw. darüber hinweg getäuscht, dass der Kläger gar nicht seine persönlichen „Überzeugungen“ zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen machen möchte. Er

hat auch keine Probleme mit religiösen oder weltanschaulichen Inhalten.

Er begründet seinen Standpunkt vielmehr damit, dass die unsägliche Propaganda der öffentlich-rechtlichen Sender die tragenden zentralen Prinzipien des Grundgesetzes – die sicherlich dem allgemeinen Wertekanon und damit nur der „Überzeugung“ des Klägers entsprechen - und des Rundfunkstaatsvertrages verletzt.

Diese pauschale Behauptung des Gerichts stimmt auch deshalb nicht, weil das Programm des Beklagten für die Öffentlichkeit bestimmt ist und somit sprichwörtlich für jeden Menschen sichtbar bzw. „ersichtlich“ ist. Jeder kann sehen, was die öffentlich-rechtlichen Sender – so wie der Beklagte – mit den Rundfunkgebühren anstellen.

Das erstinstanzliche Gericht verkennt hierbei bereits, dass der Kläger nicht nur bestimmte „Programme und Programminhalte“ des angebotenen Programms nicht die „Zustimmung“ des Klägers finden, der Kläger dieses Programmangebot also nicht nur deshalb ablehnt, weil es ihm inhaltlich (nicht) zusagt.

Der Kläger lehnt das Angebot der öffentlich-rechtlichen Sender – wie er erstinstanzlich dargelegt hat - aus grundsätzlichen Erwägungen vollständig ab. Der entscheidungs-erhebliche Sachverhalt wird verzerrt, wenn dem Kläger hier

faktisch nur eine „qualitative“ „Programmkritik“ unterstellt wird, die sich lediglich auf einzelne Sendungen des Beklagten beziehe.

Der Kläger lehnt das Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Sender – wie in 1. Instanz vorgetragen - ab, da sich die Manipulation der Beitragspflichtigen faktisch auf alle Sendeformate des Beklagten erstreckt. Diese Behauptung wird nachfolgend vertieft und belegt werden.

Nach der Überzeugung des Klägers macht er sich durch die Entrichtung einer solchen Rundfunkgebühr, die der Finanzierung von Desinformation, ja sogar von regelrechter Kriegspropaganda dient, letztlich der Beihilfe zu schweren Straftaten schuldig, die sowohl nach nationalem Strafrecht als auch nach internationalem Recht strafrechtlich zu sanktionieren sind.

Und für den Kläger ist es hierbei vollkommen unerheblich, ob ihm der Erfolg ihres Handelns (Förderung von Propaganda durch ihre Beitragszahlung) – im strafrechtlichen Sinne wegen Unterbrechung der Kausalkette – nicht zugerechnet werden kann.

Wie nachfolgend noch konkret aufgezeigt werden wird, haben insbesondere schon diverse „Nachrichten“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über den Syrienkrieg bei dem Kläger den

Eindruck erzeugt, als würde die öffentlich-rechtliche Berichterstattung insbesondere die Taten von in Syrien agierenden Terroristen systematisch verharmlosen und geradezu billigen wollen i.S. des § 140 Nr. 2 StGB.

Leider geht das erstinstanzliche Gericht durch Verweis auf für einschlägig gehaltene Rechtsprechung implizit davon aus, dass es für die Beitragspflicht ohne Relevanz ist, selbst wenn es Sendungen geben sollte, die mit dem Gewissen des Klägers nicht im Einklang stehen **sollten**. Denn die Zahlung einer Abgabe – hier des Rundfunkbeitrags – würde nämlich gerade nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen Bekenntnisses verbunden sein (Seite 6, 2. Absatz).

Diese Argumentation zieht sich wie ein roter Faden durch die denkbar knappe Begründung des Urteils: Nach der Sichtweise dieses Gerichts kann es also „von vornherein“ nicht auf die Gründe für die Nichtinanspruchnahme der Nutzungsmöglichkeit ankommen, denn die Beitragspflicht bestehe ja gerade unabhängig vom Vorhandensein und der Nutzung konkreter Empfangsgeräte und „unabhängig vom Willen des Empfängers“, so dass eine an eine - worauf auch immer beruhende - Nichtnutzung anknüpfende Beitragsbefreiung einen systematischen Bruch darstellen würde.

Ob die **Struktur und die Personalpolitik** der öffentlich-rechtlichen Medien, ihr **eindeutig belegbares strukturelles Versagen** und die **absolute Untauglichkeit von Programmbeschwerden** nicht einen systematischen Bruch mit den Grundprinzipien der Programmgrundsätze des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens und auch des Grundgesetzes verkörpern, das wird nicht ansatzweise beleuchtet.

Dem Beklagten wird damit faktisch ein Freifahrtschein ausgestellt. Er kann machen was er will, zumal er sich durch den Intendanten und den Rundfunkrat im Grunde selbst kontrollieren darf.

Ein Gericht kann gerade angesichts der Erkenntnisse und Erfahrungen, die der Kläger in 1. Instanz zu seiner Medienkritik vorgetragen hat, nicht einfach dementieren oder sogar ausschließen (so aber auf Seite 7, letzter Absatz), ob Sendungen mit dem Gewissen des Klägers im Einklang stehen oder nicht.

Es muss unstreitig stellen, dass unzählige Sendebeiträge des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf Grund der von ihm ausgewählten Beispiele auch tatsächlich nicht mit dem Gewissen des Klägers im Einklang stehen.

Weiter werden wir nachfolgend ausführlich die korrumpierenden Verstrickungen zwischen

Politik und öffentlich-rechtlichen Medien würdigen und mit zahlreichen Quellen belegen.

Dass die so sehr gepriesene Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien und damit die Erfüllung ihres Auftrags auf Grund solcher Verfälschungen längst zur Farce geworden sind, das würdigt das erstinstanzliche Gericht freilich – ebenfalls – mit keinem Wort.

Nachfolgend werden wir auch zur systematischen Verschwendung von Rundfunkgebühren für höchst fragwürdige Formate und auch den Rückstellungen der Sender für Pensionen etc. Stellung beziehen, damit deutlich wird, dass die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Regierungspropaganda offensichtlich fürstlich vergütet wird.

Wie kann ein Gericht über die zahlreichen, im Web leicht auffindbaren Beispiele für das systematische Versagen der öffentlich-rechtlichen Medien einfach hinweggehen?

Eine konkrete Befassung mit dem Vortrag des Klägers lehnt das Gericht – ohne jede Begründung - einfach ab. So einfach kann Rechtsprechung sein, wenn sie nicht genehme Fakten einfach ignoriert.

Der Vortrag des Klägers wird mit dem Argument, dass ja nicht feststehe, für welche „Programme und Programminhalte sein konkreter Beitrag verwendet werde, da dieser ja für „das

Gesamtangebot“ und nicht für „einzelne Sendungen“ erhoben wird, nicht näher gewürdigt, so dass der Kläger nicht erkennen kann, ob er vom Gericht mit seinem Vortrag wirklich gehört worden ist.

Vielmehr wird dem Kläger einfach pauschal vorgehalten, dass es dem Einzelnen verwehrt sei, seine Zahlungspflicht davon abhängig zu machen, ob das Programmangebot „seine Zustimmung finde“, gerade so, als ginge es hier nicht um eine Gewissensentscheidung, sondern lediglich ein persönliches Missfallen des Fernsehprogramms.

All dies verkörpert eine Verletzung des Rechts des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

„Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Recht der Menschen, die Wahrheit zu erfahren und sich Gehör zu verschaffen, und der Freiheit selbst. Aber im Medienzeitalter ist Unwissenheit Trumpf und das Verschweigen der Wahrheit an der Tagesordnung.“ (aus: John Pilger, Verdeckte Ziele, S. 13)

Wer den Vortrag des Klägers zur Kenntnis nimmt, der wird ihm zugestehen müssen, dass er in 1. Instanz noch viele weitere, aus seiner Sicht besonders abstoßende Beispiele mit konkreten Quellen bzw. Links hätten nennen können. Aber

das hätte den Umfang seiner Klageschrift gesprengt.

Dies gilt umso mehr, als sich seine Erkenntnisse vollumfänglich mit den zentralen Aussagen aller wirklich fundierten medienkritischen Beiträge decken, die in den letzten Jahren über das öffentlich-rechtliche Rundfunk(un)wesen veröffentlicht worden sind.

Ergänzend zum Vortrag des Klägers sei u.a. an das 120.000 Euro teure „Manual Framing Gutachten“ erinnert, wonach Verweigerer der Rundfunkgebühr als „wortbrüchig“ und „illoyal“ bezeichnet werden. Sie würden „anderen auf der Tasche liegen, täuschen und betrügen ...“.

Durch eine solche Darstellung fühlt sich der Kläger regelrecht diffamiert. Denn er soll jetzt mit seinem Beitrag ausgerechnet die Strukturen finanzieren, durch die er diffamiert wird.

Das vorgenannte „Manual“ hat jedenfalls in den Alternativmedien heftigen Widerspruch erzeugt, siehe u.a. Artikel „Rosstäuscher im Frack“ des Online-Magazins Rubikon:

<https://www.rubikon.news/artikel/rosstaescher-im-frack>

Darauf sei zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Wir werden nachfolgend noch erhellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk sogar zur

Verharmlosung von terroristischen Banden als „Rebellen“ in der Lage sein kann, die im syrischen Krieg durch unzählige Verbrechen unfassbares Elend über die syrische Bevölkerung gebracht haben und deren Mitglieder von der deutschen Strafjustiz auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie sich in die räumliche Zuständigkeit der deutschen Justiz begeben.

Das erstinstanzliche Gericht war – wie so viele andere Gerichte zuvor - erkennbar bloß darum bemüht, nicht in die Hölle der moralischen Verkommenheit der öffentlich-rechtlichen Medien hineinzublicken.

Durch eine solche Weigerung mag ein Richter vielleicht die öffentlich-rechtlichen Medien in Schutz nehmen und zugleich seine Karriere schützen, da der Arm der Politik weit reichen mag. Aber er verletzt damit seine Pflicht zur objektiven Würdigung des Vortrags der Klägerin und seine Amtsermittlungspflicht.

Das erstinstanzliche Urteil lässt nicht nur jede Befassung mit den Beispielen des Klägers, sondern auch jede Befassung mit der Historie und den geistigen Vordenkern der Propaganda sowie mit den Netzwerken vermissen, die der Kläger für den aktuellen Zustand der Medien verantwortlich macht.

Wenn ein Gericht nicht erfassen möchte, dass eine derart pervertierte Desinformation, gerade auch Formate wie die Tagesschau, die ja nach ihrem Selbstverständnis gleichsam das „Flaggschiff“ der ARD sein soll, in die Gewissensfreiheit eines jeden redlichen Menschen eingreifen muss und dass es für derartige vorsätzliche Desinformation und insbesondere auch für Verharmlosungen übelster Terroristenbanden keinerlei Rechtfertigung geben kann, dann scheint alle Rechtskultur verloren.

Wenn das Gericht seinen Vortrag zur Kenntnis genommen und auch nur konkret gewürdigt hätte, dann hätte auch das Gericht anerkennen müssen, dass der Vortrag des Klägers hinreichend war, um seine Gewissensnot und das systematische Versagen der „Staatsmedien“ glaubhaft zu machen.

Aber offenbar hätte er – so sein Eindruck – den Inhalt ganzer Bibliotheken vortragen können; dieses Gericht hätte auch dann nicht „erkennen“ können, dass der Kläger seinen Beitrag zu Recht verweigert. Denn darauf kommt es ja angeblich „von vornherein“ nicht an.

Immerhin argumentiert dieses Gericht – wie es so viele andere Gerichte tun – auch noch mit dem Hinweis, dass sich jeder Beitragspflichtige ja mit Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm an die „Aufsichtsgremien“ des

Beklagten wenden könne (ebenda, Seite 7, 3. Absatz).

Denn wenn die dort für solche Beschwerden zuständigen Stellen „ihren Kontrollpflichten nicht oder nur ungenügend nachkommen“ würden, dann – so lautet häufig die Belehrung solcher Gerichte (von der hier abgesehen wurde) – würden ja „entsprechende rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung“ stehen, „insbesondere ... der Weg zu den Verfassungsgerichten“.

Ob diese internen Kontrollinstanzen des Beklagten (Intendant, Rundfunkrat) schon seit Jahren – nachweislich – in ihrer Aufsichtsfunktion eklatant versagt haben und Beitragspflichtige wie die Klägerin ja gerade deshalb mit ihrer Klage vor dem VG „entsprechende rechtliche Möglichkeiten“ in Anspruch nehmen musste, das interessiert die Verwaltungsgerichtsbarkeit regelmäßig nicht.

Es sei daran erinnert hingewiesen, dass hunderte Programmbeschwerden von medienkritischen Experten faktisch nichts bewirkt haben.

Medienkritiker wie Friedhelm Klinkhammer und Volker Bräutigam haben in den letzten Jahren in der Tat hunderte (!!) Programmbeschwerden eingereicht und damit letztlich gar nichts bewirkt, siehe <https://publikumskonferenz.de/forum/>

Ein Beitragspflichtiger darf sich mit Programmbeschwerden schön beim Intendanten und beim Rundfunkrat beschweren. Ob das überhaupt noch irgendeinen Erfolg verspricht (dazu nachfolgend noch weiterer Vortrag), scheint nicht zu interessieren. Und wenn ein Kläger dann – mit vielen begründeten Programmbeschwerden eigentlich (?) – nachweislich nicht gehört worden ist, dann kann er zwar „entsprechende rechtliche Möglichkeiten“ in Anspruch nehmen, konkret: die Verwaltungsgerichte anrufen, aber das bringt ihm dann auch wieder nichts, weil es ja auf die Gründe des Klägers und damit letztlich auch auf strukturelles Versagen des Beklagten angeblich „von vornherein“ nicht ankommen könne.

Die von uns hier dargelegten Beispiele weisen eindeutig nach, dass die für die Kontrolle des Programms „berufenen Gremien“ – also insbesondere die Rundfunkräte – schon seit vielen Jahren nicht mehr nachkommen.

Professionelle Journalisten und „Insider“ wie Friedhelm Klinkhammer, Uli Gellermann und Volker Bräutigam würden sicherlich vor jedem deutschen Gericht nicht nur diese Einschätzung, sondern auch die die Erfahrung bestätigen, dass Programmbeschwerden allesamt frist-, form- und fruchtlos sind.

Die Zeugin Maren Müller hat die öffentlich-rechtlichen Medien in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Vereins „Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.“ seit vielen Jahren kritisch begleitet und ebenfalls zahlreiche Programmbeschwerden verfasst.

Von daher berufen wir uns zum Beweis der Behauptung,

dass die Kontrollgremien der öffentlich-rechtlichen Medien schon seit vielen Jahren nicht mehr ihrer Kontrollpflicht nachkommen und

bei den öffentlich-rechtlichen Medien eingereichte Programmbeschwerden nicht dazu geführt haben, dass die öffentlich-rechtlichen Medien wieder ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen,

auf das sachverständige Zeugnis der Frau Maren Müller, zu laden über den Verein Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.

Kontaktdaten:

Ständige Publikumskonferenz der öffentlich-rechtlichen Medien e.V.

Internet: www.publikumskonferenz.de

E-Mail: info@publikumskonferenz.de

Kafkaeske Realitäten sind das. Damit dreht sich jeder Kläger endlos im Kreis. Er kann machen was er will, nie wird er irgendwo mit seiner Kritik gehört, nie kann er eine Veränderung bewirken.

Der Kläger hofft somit, dass er in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wenigstens noch einen „Gerechten“ bzw. einen Richter findet, der seine Gewissensnot angemessen gewichtet und sich dabei insbesondere angemessen mit dem tatsächlichen Zustand der Medien befasst.

Immerhin hat Rolf Bossi in seinem Buch „Halbgötter in Schwarz“ im dunkelsten Kapitel der deutschen Geschichte (1933 – 1945) noch „Ganze drei Gerechte“ (ebenda, S. 223 ff.) ausmachen können, aber „nur einen einzigen Fall, in dem ein Richter sich dem System in Ausübung seines Amtes widersetzte...“.

Nicht nur nach der Überzeugung des Klägers wäre es längst überfällig, dass ein Richter dem „System“ der öffentlich-rechtlichen Rundfunk-Propaganda endlich einmal die Grenzen aufzeigt.

Denn gerade die einseitige und verzerrende „Berichterstattung“ der öffentlich-rechtlichen Medien über Ursprung, Verlauf und Folgen der „Corona-Pandemie“ und die verhängnisvollen

Folgen der genetischen „Impf“-Stoffe hat höchst eindrucksvoll bewiesen, dass diese Medien in für die Gesellschaft äußerst wichtigen Fragen überhaupt keinen öffentlichen Diskurs mehr zulassen, mit fatalen Folgen für die Gesundheit und das Lebensglück von Millionen Menschen.

Gerade die absolut einseitige öffentlich-rechtliche Panikmache im Zuge der sog. „Corona-Pandemie“ seit März 2020, die jeden Diskurs mit Kritikern unterbunden hat, hat höchst eindrucksvoll bewiesen, dass es beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk **gerade nicht** „vielfach konträr“ (Seite 9, 1. Absatz) zugeht, sondern nur noch das den öffentlichen Diskurs bestimmen durfte und konnte, was der sog. Anti-Corona-Politik von Bund und Ländern und insbesondere auch der Covid-19-„Impf“-Agenda entsprach.

2.

Zu den Entscheidungsgründen des hier angegriffenen Urteils ist ergänzend zu den obigen Ausführungen nur noch festzustellen, dass es eine angemessene, und das heißt konkrete Befassung mit den Sachargumenten des Klägers vermissen lässt und sich im Wesentlichen auf pauschale Behauptungen und die Zitierung von Rechtsprechung beschränkt, die den Vortrag des Klägers in keiner Weise entkräften, auch dann nicht, wenn auf den VGH

Baden-Württemberg und das BVerfG Bezug genommen wird.

Denn mit dem Verweis auf diese Rechtsprechung wird verkannt, dass in Deutschland bislang noch kein einziges Gericht vertieft die Frage geprüft hat, ob ein systematisches bzw. strukturelles Versagen der Sender zu erkennen ist und sich daraus eine Grenze für die Beitragspflicht ergeben muss, auch unter Berücksichtigung der Gewissensfreiheit der Beitragspflichtigen.

Der Kläger hätte sich auch auf einen „besonderen Härtefall“ bzw. eine Sondersituation i.S. des § 4 Abs. 6 RBStV berufen können, insbesondere auch deshalb weil er seine grundrechtlich geschützte – und damit höher als einfaches Gesetzesrecht stehende – Gewissensfreiheit in diesem Kontext nur auf diese Art und Weise schützen kann.

Das Wort „insbesondere“ in § 4 Abs. 6 RBStV verdeutlicht, dass die dortige Aufzählung keinen abschließenden Charakter haben kann, eine Anwendung also auch in Betracht kommt, „wenn die Inanspruchnahme des Rundfunkbeitrags dem grundsätzlich Beitragspflichtigen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.“

Damit besteht Konsens, dass es auch unbenannte „besondere Härtefälle“ gibt, die der Gesetzgeber nicht alle vorhersehen konnte.

Weder dem Wortlaut noch dem Sinn dieser Bestimmung kann entnommen werden, dass diese Befreiungsvorschrift auf Fälle beschränkt sein könnte, wo z.B. der Rundfunkempfang „objektiv unmöglich“ ist. Aber genau davon geht das Gericht offenbar implizit aus.

Da der Kläger somit nicht auf solche „objektiven“ Gründe (Wie ein „Funkloch“) oder „absolut persönliche Rezeptionshindernisse“ beschränkt ist, kann er sich auch auf den höchstpersönlichen Grund seiner subjektiven Gewissensentscheidung berufen, wenn er diese Entscheidung mit objektiv nachprüfbaren Tatsachenbehauptungen nachvollziehbar begründet kann.

Ein Grundrecht kann in seiner Geltung jedenfalls nicht – wie immer wieder pauschal behauptet wird – mit der Erwägung suspendiert werden, dass sich, wenn man einen solchen Einwand wie den der Gewissensnot für eine Beitragsbefreiung ausreichend sein lassen würde, „ggf. eine Vielzahl von Beitragspflichtigen auf religiöse und Gewissensgründe berufen würden“.

Die Schutzwirkung eines Grundrechts kann nicht davon abhängen, wie viele Menschen sich in der behördlichen und verwaltungsgerichtlichen

Praxis auf dieses Grundrecht berufen. Maßgebend kann und darf einzig und allein sein, ob der Schutzbereich dieses Grundrechts jeweils eröffnet ist und ob Eingriffe zu rechtfertigen sind.

Wie bereits oben erwähnt, hat sich auch das Urteil des BVerfGs vom 18.7.2018 – 1 BvR 1675/16 **nicht** mit einer solchen Konstellation (Befreiung aus Gewissensgründen wegen des tatsächlichen Ausmaßes an Desinformation durch die öffentlich-rechtlichen Medien) befasst.

In den Urteilsgründen hätte das Gericht im Detail das o.g. Prüfungsprogramm abarbeiten müssen, das da lautet:

„Ist die Rechtfertigung der Rundfunkfinanzierung in Frage gestellt, weil die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht nur im Einzelfall, sondern generell den öffentlich-rechtlichen Auftrag (§ 11 RStV) verfehlen und ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben ist?“

Aber ob dem Vortrag des Klägers – der nachfolgend ergänzt wird – ein solches „strukturelles Versagen“ zu entnehmen ist, das prüft das Gericht nicht ansatzweise. Stattdessen beschränkt es sich mit einem Verweis auf für einschlägig gehaltene Rechtsprechung.

Die in Urteilen der Verwaltungsgerichtsbarkeit – und so auch hier – regelmäßig bemühte, mit

zahlreichen Fundstellen aus der Rechtsprechung gestützte Formel, dass die Erhebung dieses Beitrags den Schutzbereich der Gewissensfreiheit „nicht berühre“ bzw. die „Zahlung einer Abgabe wie des Rundfunkbeitrags als solche nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses **verbunden** sei“ übergeht regelmäßig – und hier ebenfalls – die Frage, ob die Pflicht zur Zahlung einer solchen Abgabe, wenn sie erkennbar gerade auch einer zynischen Propaganda und Massenmanipulation dient, denn nicht jeden redlichen Menschen – auch unabhängig von einem Glaubensbekenntnis – in seiner Gewissensfreiheit verletzen muss.

Aus diesem Blickwinkel heraus muss diese Frage geprüft und beantwortet werden, damit das Grundrecht der Gewissensfreiheit nicht zur leeren Formel verkommt. Dieser Gedanke soll deshalb – zur Wahrung der Übersichtlichkeit – nachfolgend noch weiter vertieft werden.

Eine „entsprechende“ Heranziehung der Rechtsprechung des BVerfGs zur „Steuerpflicht“ ändert nichts daran, dass die Erhebung von Abgaben und Steuern „ohne jede Zweckbindung“ nicht im Sinne von „ohne jede Bindung an Recht und Gesetz“ bzw. ohne jede Bindung an den Rundfunkstaatsvertrag ausgelegt werden kann.

Auch eine „rechtsstaatliche Distanz“ der Medien gegenüber den Abgabepflichtigen darf nicht einfach pauschal behauptet werden, weil dieses rechtliche Konstrukt der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien zu Grunde liegt. Vielmehr muss hinterfragt werden, ob die öffentlich-rechtlichen Medien in ihrer Programmgestaltung überhaupt eine solche „Distanz“ zu politischen Einflussnahmen und Sonderinteressen erkennen lassen.

Man muss eben die Realität zur Kenntnis nehmen und angemessen würdigen und darf nicht ungeprüft davon ausgehen, dass die öffentlich-rechtlichen Medien schon deshalb „unabhängig“ sind, weil dies in der gesetzlichen Konzeption des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens so vorgesehen ist.

Das erstinstanzliche Gericht wiederholt durch seinen Verweis auf die von ihm genannten Judikate somit (jedenfalls implizit) nur gleichsam gebetsmühlenartig die bloße Theorie bzw. ein in dieser Theorie zum Ausdruck kommendes „Ideal“, wenn es in diesem Kontext eine „Vielfaltsicherung“ und „Programmfreiheit“ oder auch „Staatsferne“ der Rundfunkanstalten suggeriert bzw. – was auf das Gleiche hinausläuft – darauf abhebt, dass ja nicht feststehe, für welche Programme und Programminhalte der Beitrag des jeweiligen Schuldners verwendet werde, da eine

„weitergehende, inhaltliche Zweckbindung“ nicht mit dem Rundfunkbeitrag verbunden sei, eben weil es Aufgabe der Sender sei, „Inhalte und Formen des Programms“ (Urteil, Seit e6, 2. Absatz) zu bestimmen

Ob diese Theorie und solche Ideale überhaupt noch irgend etwas mit der Realität der öffentlich-rechtlichen „Berichterstattung“ zu tun haben, das fragt sich – auch – dieses Gericht an keiner Stelle, weil es sich nicht konkret mit dem Sachvortrag der Klägerin befasst. Es hätte sich zwingend damit befassen müssen, auf Grund welcher tatsächlichen Anknüpfungspunkte die Klägerin zu ihren Wertungen und ihrer Gewissensentscheidung gelangt ist, damit es die Gewissensentscheidung der Klägerin angemessen würdigen kann.

Die Welt ist eben nicht so, wie sich redliche Menschen die Welt – auch der Medien – wünschen oder denken, sondern zunächst einmal einfach so wie sie tatsächlich ist.

Und man kann und darf – was nachfolgend noch weiter vertieft wird – schon lange nicht mehr übersehen, dass sich die öffentlich-rechtlichen Medien schon längst grundsätzlich von ihrem gesetzlichen Auftrag entfernt haben. Von „Vielfalt“ kann da in wichtigen politischen Grundsatzfragen keine Rede mehr sein, und die so viel beschworene „Programmfreiheit“ ist nur

noch auf dem Papier des Gesetzestextes Realität.

Die Abgabepflicht „berührt“ den Schutzbereich der Gewissensfreiheit – entgegen der Ansicht des Gerichts 1. Instanz – also sehr wohl, sogar sehr intensiv, wenn man seit Jahren beobachten muss, dass die öffentlich-rechtlichen Medien ihre Nutzer in einem Umfang und in einer Intensität falsch informieren und manipulieren, dass man nur noch von systematischer Gehirnwäsche reden kann.

Das Ausmaß und die verhängnisvollen Folgen dieser Propaganda begründen unvermeidbar bei jedem redlichen Menschen „evidente“, „sehr außergewöhnliche Lebensumstände“ eines „Wohnungsinhabers“, die den Fällen „absoluter körperlicher Rezeptionshindernisse“ gleichgestellt werden müssen.

Warum soll der Körper höher stehen als der Geist? Die Gewissensfreiheit kann nicht erst dann oder nur dann greifen, wenn ein Mensch körperlich krank wird, eben weil sein Geist durch die öffentlich-rechtlichen Medien so vergiftet worden ist, dass er schließlich an dieser Welt verzweifelt ist und auch körperlich krank geworden ist. Die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG soll einem Menschen solche Konflikte gerade ersparen.

Es ist eine allgemein bekannte medizinische Weisheit, dass ein Mensch, der unter Bedingungen leben muss, die für ihn unerträglich sind, krank werden muss. Zu diesen „Bedingungen“ zählt der Kläger auch die Finanzierung eines Rundfunkwesens, das den gesetzlichen Auftrag ganz offen mit Füßen tritt.

Hätte sich das Gericht 1. Instanz also wirklich mit den wahren „Gründen“ des Klägers befasst, dann hätte es auch erkennen und anerkennen können und müssen, dass sie einen Anspruch auf vollständige Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht haben muss, jedenfalls solange die Medien ihren gesetzlichen Auftrag ganz offen wie einen unverbindlichen Witz handhaben und somit evident in jeder Hinsicht „strukturell versagen“.

Die nachfolgenden Beispiele werden zeigen, dass diese Behauptung leider keine Übertreibung ist und dass das Gericht 1. Instanz schlicht die Realität ignoriert, wenn es ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht einmal prüfen will.

Aussprechen ließe sich die Behauptung: „Ein solches strukturelles Versagen gibt es nicht.“ leicht. Aufrechterhalten kann man sie aber nicht mehr, wenn man sich konkret auf die umfangreiche Medienkritik einlässt, die auch für jeden Richter problemlos (über Bücher, unzählige Web-Beiträge etc.) zugänglich ist.

Die „Vorwürfe“ des Klägers sind also keinesfalls nur „subjektive Zuordnungen“ und deshalb „unerheblich“, sondern objektiv überprüfbar, und sie widersprechen auch nicht nur „den Wertvorstellungen“ „der einzelnen Beitragspflichtigen“, sondern den staats-tragenden Prinzipien einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung (vgl. Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 4 GG) und auch den Fundamenten der Kultur eines immer noch christlich geprägten Abendlandes.

Richter können die Realität der Medien-berichterstattung ignorieren, weil sie ggf. die Folgen einer offenen Medienkritik für ihre Karriere fürchten. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung können sie mit einer solchen Judikatur aber nicht verteidigen. Vielmehr können sie dadurch zu einer Entwicklung beitragen, die diese freiheitlich-demokratische Grundordnung zu Grabe trägt.

Es hat also den Anschein, als würde das „Dogma“, von dem in dem folgenden Zitat die Rede ist, auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit durchdringen, wenn es um Kritik an den katastrophalen Zuständen der öffentlich-rechtlichen Medien geht:

„Alles ist zu jeder Zeit von einem Dogma durchdrungen, einer allgültigen stillschweigenden Übereinkunft, über große und unange-

fochtene Wahrheiten nicht zu reden.“ (George Orwell)

Schon einleitend wurde aufgezeigt, warum allein schon das Unterlassen der angemessenen Aufklärung der Bevölkerung im Hinblick auf die längst bekannten Folgen der aktuellen Corona-„Impf“-Kampagne (auch) des Klägers in ihren Grundrechten verletzt.

Der Kläger jät sich in diesem Kontext bereits der Sache nach auf die Verletzung des Friedensgebots des Grundgesetzes berufen, ganz unabhängig davon, ob er daraus subjektive Rechte herleiten kann.

Dies wird nachfolgend noch näher ausgeführt werden, zumal sich das erstinstanzliche VG der hier angegriffenen Entscheidung überhaupt nicht mit dem von dem Kläger gerügten realen Zustand der Medien befasst hat.

Ein pauschaler Verweis auf ältere Entscheidungen mag einem Gericht viel Arbeit ersparen, ersetzt jedoch keine konkrete Befassung mit dem Vortrag eines Klägers.

Daher ist es offensichtlich geboten, diese verfassungsrechtlichen Argumente des Klägers hier noch einmal angemessen zu vertiefen.

Formalrechtliche Einwendungen sollen hier in 2. Instanz nicht mehr thematisiert werden. Wir

beschränken uns hier auf die **materiellen / grundrechtlichen** Einwendungen.

III.

Diese Antragsbegründung wird somit – über die bereits oben vollzogene kritische Auseinandersetzung mit der inhaltsleeren Begründung des Urteils hinaus – zugleich die Frage auf, ob

- diese „Finanzierungsgarantie“ der öffentlich-rechtlichen Sender unter Berücksichtigung der tatsächlichen Personalpolitik der öffentlich-rechtlichen Sender, die auf ein dichtes transatlantisches Netzwerk unter den sog. „Alpha-Journalisten“, Redakteuren und Intendanten schließen lässt, überhaupt eine hinreichende Gewähr für die Unabhängigkeit bzw. „Staatsferne“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens bietet,
- die Rundfunkgarantie unter Berücksichtigung der tatsächlich zu beobachtenden – und durch unzählige Beispiele konkret belegten – propagandistischen und geradezu dem Geist der Völkerverständigung und des Friedens widersprechenden Instrumentalisierung der öffentlich-rechtlichen Medien nicht hinter der ebenfalls verfassungsrechtlich gewährleisteten Gewissensfreiheit der Klägerin zurücktreten muss.

Wenn sogar Terroristen und schwerste Völkerrechtsverbrechen – soweit sie beispielsweise durch die Berichterstattung zu Syrien – verharmlost und dadurch geradezu gebilligt werden (siehe u.a. auch § 140 StGB), dann muss sich auch ein OVG-Senat doch einmal grundsätzlich die Frage stellen, was in der Realität denn noch von der Rundfunkfreiheit übrig ist und ob eine solche Form der Desinformation und Propaganda (insbesondere durch Verschweigen und Verdrehen von Fakten) grade unter verfassungsrechtlichen Aspekten bzw. unter Berücksichtigung kollidierender Verfassungsgrundsätze und der Grundrechte (insbesondere der Gewissensfreiheit und der Menschenwürde des Klägers) auch noch mit einer „Finanzierungsgarantie“ versehen werden darf.

Mit diesen Fragen hat sich bislang auch das BVerfG noch nicht ansatzweise befasst, das erstinstanzliche Gericht freilich auch nicht.

Ist hierzulande mittlerweile alles erlaubt, solange es nur politisch opportun ist? Muss der Bürger/Beitragszahler – gerade auch unter Berücksichtigung seiner Gewissensentscheidung – wirklich alles dulden und sogar aktiv finanzieren?

Ist Deutschland kein Rechtsstaat mehr? Gilt die Bindung der Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 1 Abs. 3

GG nicht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk?

Leben wir noch in einer Demokratie (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 2 GG), wenn der Bürger regelmäßig und massiv durch öffentlich-rechtliche Medien manipuliert bzw. politischen Vorgaben gemäß indoktriniert und seiner Fähigkeit beraubt wird, sich als mündiger Bürger – zutreffend informiert – einen politischen Willen bilden und diesen entsprechend seiner Überzeugungen bei Wahlen etc. zu betätigen?

Entspricht es dem Wesen einer Demokratie, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk so organisiert ist, dass eine effektive Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Sender und Programmgestaltung – gerade auch durch Rundfunkräte – faktisch überhaupt nicht mehr stattfindet?

Ist es wirklich mit dem Verständnis der Demokratie und dem Wesen demokratischer Kontrolle öffentlicher-rechtlicher Gewalt – und Medienberichterstattung – vereinbar, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk so organisiert ist, dass der Bürger, der für diese Medien mit seinen Beiträgen aufkommen soll, in Wahrheit keinerlei Einflussmöglichkeiten hat?

Liegt eine solche Gestaltung der Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens wirklich noch im Rahmen des „politischen

Ermessens“ des (Landes-)Gesetzgebers, wenn man den Begriff Demokratie ernst nimmt?

Gilt das Friedensgebot nach Art. 1 Abs. 2 GG für das öffentlich-rechtliche Rundfunkwesen nicht mehr, das nach Art. 79 Abs. 3 GG eigentlich unabänderlich sein soll?

Sind das keine kollidierenden Verfassungswerte mehr?

Kann Verfassungsrecht wirklich durch die einfachgesetzliche Regelung in § 4 Abs. 1 RBStV verdrängt werden?

Gibt es auch nur eine einzige Entscheidung eines bundesdeutschen Gerichts, dass sich in diesem Kontext der Rundfunkgebührenverweigerung – oder auch sonst – unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zustands der öffentlich-rechtlichen Medien und kollidierender Grundrechte und Verfassungsgrundsätze (Demokratie, Rechtsstaat, Gewissensfreiheit, Menschenwürde) angemessen – und das heißt vertieft – mit der Medien- und Verfassungsrealität befasst und der Frage befasst hat, ob es nicht verfassungswidrig ist, einen Menschen – gegen die Stimme seines Gewissens – zu verpflichten, ein Rundfunkwesen zu finanzieren, das keine Bindung mehr an seinen Auftrag und an die zentralen Grundpfeiler des Grundgesetzes mehr erkennen lässt?

Finanzgarantie? Egal wofür? Oder geht es nur um eine kritiklose Bestätigung der Finanzgarantie für „Propaganda“ bzw. für die bloße Vermittlung der Politik, Agenda und Ideologie der regierenden „Alt“-Parteien?

Sollten nicht ausschließlich diejenigen für diese Propaganda aufkommen, die ein Interesse an ihrer Aufrechterhaltung haben?

Menschen wie der Kläger, die die Stimme ihres Gewissens noch vernehmen können, möchten jedenfalls nur in der Wahrheit leben und nichts finanzieren müssen, was weder demokratisch legitimiert noch kontrolliert ist und fundamental gegen rechtsstaatliche Prinzipien und den Gedanken der Völkerverständigung verstößt.

Wenn das keine grundsätzliche Bedeutung mehr hat, was der Zustand der Medien über das Leben und den tatsächlichen Zustand der Rechtskultur in diesem Land aussagt, dann – und nur dann – mag es zwar aus rechtsnihilistischer Sicht heraus durchaus zutreffend sein, dass all diese Fragen keine „grundsätzliche Bedeutung“ haben. Denn dann haben elementare rechtliche Fragen, die für das friedliche (Zusammen-)Leben der Menschen und Völker von allergrößter Bedeutung sind, in der Tat nie eine „grundsätzliche Bedeutung“.

Die Frage ist dann freilich, was denn dann überhaupt noch eine „grundsätzliche Bedeutung“

in diesem Land haben soll. Die Rettung „notleidender“ Banken? Die Verschiebung von immer mehr Geldern in den Verteidigungsetat?

IV.

Die öffentlich-rechtlichen Medien und die Corona-Krise:

Es gibt so viele Beispiele für die öffentlich-rechtliche Falschberichterstattung, dass eine Auswahl wirklich schwerfällt, selbst dann, wenn man sich auf einen konkreten Sachkomplex wie die grob verzerrende und bloß Panik schürende „Berichterstattung“ über die vermeintliche „Corona-Pandemie“ oder den Krieg in Syrien fokussiert.

Befassen wir uns hier unter Ziff. IV zunächst einmal mit dem Agieren der öffentlich-rechtlichen Medien in Zeiten der „Corona-Krise“.

Die Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesens sind ihrer Pflicht zur angemessenen Information und Aufklärung der **Menschen gerade auch in den letzten Monaten nicht ansatzweise nachgekommen.** Gerade im Kontext dieser „Corona-Krise“ haben die öffentlich-rechtlichen Medien wie vollkommen unkritische Regierungspressestellen und Pharmalobby-Systemwächter agiert, indem sie nicht nur jede differenzierte Berichterstattung verweigert, sondern Kritiker

dieser „Corona-Politik“ von Bund und Ländern auch wiederholt diskreditiert haben.

Es gab und gibt keine verfassungsgemäße und damit wirksame Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Maskenpflicht und von Sicherheitsabständen.

Zur Einführung sei auf das Urteil des **AG Weimar** vom **11.1.2021 zu AZ. 6 Owi – 523 Js 202518/20** verwiesen, wonach die aktuellen Anti-Corona-Maßnahmen nur noch als verfassungswidrig und krasse politische Fehlentscheidung gewertet werden können, siehe:

<https://openjur.de/u/2316798.html>

Noch umfangreicher ausgearbeitet ist das (freisprechende) Urteil des Amtsgerichts Weimar in der **OWi-Sache zu AZ. 6 Owi 583 Js 200030/21** vom **15.3.2021**.

[https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2021/05/AG Weimar 6 OWi 583 Js 200030-21 JURE210007322.pdf](https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2021/05/AG_Weimar_6_OW_i_583_Js_200030-21_JURE210007322.pdf)

Besonders hervorzuheben ist in diesem Kontext auch der Beschluss des Familiengerichts Weimar vom 8.4.2020, das in einem Kinderschutzverfahren gem. § 1666 Abs. 1 und 4 BGB ergangen ist, in dem u.a. bestimmt wurde, dass es zwei Weimarer

Schulen mit sofortiger Wirkung verboten ist, den Schülerinnen und Schülern vorzuschreiben, Mund-Nasen-Bedeckungen aller Art (insbesondere qualifizierte Masken wie FFP2-Masken) zu tragen, eine Teilnahme an Schnelltests und die Abstandsgebote anzuordnen.

Der Richter stellte hier fest: “Die Kinder werden physisch, psychisch und pädagogisch geschädigt und in ihren Rechten verletzt, ohne dass dem ein Nutzen für die Kinder selbst oder Dritte gegenübersteht.”

Ein vollständiger Ausdruck des vorgenannten Beschlusses des Familiengerichts Weimar vom 8.4.2021 muss Ihnen sicherlich nicht übermittelt werden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird der gesamte Inhalt der vorgenannten richterlichen Entscheidungen mit allen Beweisergebnissen vollumfänglich in Bezug genommen und zum Vortrag dieser Antragsbegründung erhoben.

Auf Grund der Dichte der Beweisführung und der unbestreitbaren hohen Qualifikation der Gutachter, die das Familiengericht Weimar zu Rate gezogen hat, dürften weitere Ausführungen oder gar eine weitere Beweisaufnahme zu den hier entscheidungserheblichen Beweisfragen gar nicht mehr geboten sein.

Gleiches gilt für die Entscheidung des **Familiengerichts Weilheim vom 13.4.2021 zu AZ. 2 F 192/21**, die im Hinblick auf die Maskenpflicht in einer Realschule eine vergleichbare Anordnung getroffen hat wie das AG Weimar.

Auch diese Entscheidung wird als bekannt vorausgesetzt und muss hier nicht mehr übermittelt werden.

Was den Stand der gesicherten Erkenntnisse und der rechtlichen Bewertung der ganzen unsäglichen „Anti-Corona-Maßnahmen“ schon von **Ende Dezember 2020** angeht, so möchte ich auf die sehr gut begründete **190-seitige Verfassungsbeschwerde (VB) des Richters Pieter Schleiter** vom Landgericht Berlin von Ende Dezember 2020 verweisen, die jedermann im Web unter dem Link

<https://2020news.de/deutscher-richter-erhebt-verfassungsbeschwerde-in-sachen-corona/>

kostenlos herunterladen kann.

Diese VB muss jeder zur Kenntnis nehmen, der sich mit der Frage der Verfassungswidrigkeit der Coronaschutzverordnungen der Länder und der (fehlenden) Rechtfertigung der diversen Anti-Corona-Maßnahmen befassen muss. Diese Ausführungen dürfen nicht ignoriert werden.

Nach den Darlegungen dieser VB sind insbesondere das Durchregieren des Bundes über Rechtsverordnungen der Länder im Rahmen der Beschlüsse in den Ministerpräsidenten-Konferenzen, die faktische Selbstentmachtung der Parlamente (Verletzung des Parlamentsvorbehalts) und die weitreichende Ermächtigung eines Gesundheitsministers zur Änderung von Vorschriften des Gesundheitsrechts eindeutig verfassungswidrig.

Die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage dieser VB, die mit ihren grundsätzlichen Ausführungen problemlos auf die Rechtslage in allen Bundesländern übertragen werden kann, wird hiermit vollumfänglich in Bezug genommen und zum Vortrag dieser Begründung erhoben.

In dieser VB sind u.a. – was nachfolgend noch vertieft werden wird – ab Seite 84 die von namhaften Wissenschaftlern festgestellten **zehn (!) groben Mängel / Fehler dieses PCR-Tests** zusammengefasst worden.

Darauf möchte ich in diesem Kontext insbesondere verweisen, da niemand bestreiten wird, dass es ohne wissenschaftlich fundierte Basis – hier die Fallzahlen, die von allem Anfang an die Grundlage zur Beurteilung des Pandemiegeschehens bilden – letztlich auch keine Basis für epidemiologische Einschätzungen geben kann.

Der Verfasser der vorgenannten VB steht mit dieser Position keinesfalls allein. Er weiß sich vielmehr in bester Gesellschaft zahlreicher Experten, die sich kritisch mit den offiziellen Narrativen zum Pandemiegeschehen befasst haben.

Mittlerweile hat sich auch ein „**Netzwerk kritischer Richter und Staatsanwälte**“ gegründet, das die Berechtigung der Anti-Corona-Politik hinterfragt und bestritten hat, siehe:

<https://www.netzwerkkritischerichterundstaatsanwälte.de>

Es ist insbesondere auch nachweislich schlicht falsch pauschal zu behaupten, dass „im Falle einer solchen Infektion“ „den Betroffenen“ schwere Krankheitsverläufe drohen, die auch zum Tode führen.

Das weiß man nicht erst seit der **Heinsberg Studie** von Prof. Streeck besser.

„Mit der Gesamtzahl aller Infizierter kann die Infektionssterblichkeit (IFR) bestimmt werden. Sie liegt für SARS-CoV-2 für den Ausbruch in der Gemeinde Gangelt bei **0,37 Prozent** ...“

Quelle:

<https://www.uni-bonn.de/neues/111-2020>

Wesentlich umfassender und differenzierter ist die Metastudie des höchst renommierten

Stanford-Professors John Ioannidis, die die Infektionssterblichkeit (**IFR**) von vielen Faktoren abhängig macht und – schon in der ursprünglichen Fassung – noch einmal deutlich geringer ansetzt:

Original-Text der Studie:

<https://tkp.at/2022/10/18/neue-ioannidis-studie-covid-war-schon-2020-ungefaehrlicher-als-bisher-angenommen/>

Über diese Metastudie ist von allen Medien berichtet worden, zumal sie auch von der WHO veröffentlicht worden ist, so dass sie auch dem erkennenden Gericht bekannt sein muss, siehe u.a.:

<https://www.merkur.de/welt/who-corona-studie-tote-uebersterblichkeit-infektion-pandemie-zr-90073439.html>

Weiter hat der **Verein Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e.V.** am **13.10.2020** eine ausführliche Stellungnahme veröffentlicht, in der es u.a. heißt:

„Mit großer Zuverlässigkeit kann bereits gesagt werden, dass die Todesfälle in erster Linie ältere und vor allem hochbetagte Menschen betreffen. In Deutschland gab es nur 3 Todesfälle unter dem 20. Lebensjahr. **Der Altersmedian der COVID-Verstorbenen liegt bei 82 Jahren und 85% der Verstorbenen waren 70 Jahre oder**

älter [9]. Kinder scheinen insgesamt weniger empfänglich für eine SARS-CoV-2-Infektion zu sein. In Deutschland waren nur 3,4% der positiv Getesteten unter 10 Jahre alt, und nur 6,4% zwischen 10 und 19 Jahren [9]. Möglicherweise werden Kinder aber auch seltener getestet. Daher sind diese Zahlen des RKI mit Vorsicht zu interpretieren, da sie nicht einer repräsentativen Stichprobentestung entstammen, sondern lediglich die unsystematisch durchgeführten Massentestungen widerspiegeln. Neben dem Alter stellen auch Begleiterkrankungen wesentliche Risikofaktoren dar. In einer kürzlich publizierten Metaanalyse zeigten sich kardiovaskuläre Vorerkrankungen, Hypertonie, Diabetes mellitus, Herzinsuffizienz, chronische Niereninsuffizienz und Krebs als unabhängige Risikofaktoren für die COVID-19-Letalität [13] ...“

Eine weitere Übersicht zur Corona-IFR findet sich auf der Homepage von **Swiss Policy Research**, und dieser Übersicht kann entnommen werden:

swprs.org/studies-on-covid-19-lethality/

Im Hinblick auf die Datenerhebung in Deutschland ist zu beachten, dass die Daten – ungeachtet der ohnehin gegebenen Untauglichkeit des PCR-Tests – zudem noch dadurch erheblich verzerrt und verfälscht werden, dass hierzulande bekanntlich jeder als „Corona-Toter“ erfasst wird, der „mit“ dem SARS-CoV-2-Virus

stirbt. Ob er „an“ diesem Virus gestorben ist, das interessiert das RKI nach den Aussagen des RKI-Chefs Wieler nicht, der wörtlich äußerte:

„Bei uns gilt jemand als Corona-Todesfall, bei dem eine Corona-Infektion nachgewiesen wurde.“

Quelle (mit weiteren Nachweisen):

<https://www.rubikon.news/artikel/befehlsverweigerung>

Ebenso nachweislich falsch ist die immer noch verbreitete Behauptung, dass das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand zur Verminderung des Infektionsrisikos geeignet sei.

Wir gehen davon aus, dass gerade auch diese absurde Maskenpflicht offensichtlich nur der Fortsetzung der Inszenierung eines „Pandemie-Theaters“ diene.

In dem Buch „Virus-Wahn“ (dessen Ansicht, dass es keine Viren gäbe, ich aber nicht teile) wird die Maskenpflicht folgerichtig als „Gipfel der Absurdität“ bezeichnet (ebenda, Seiten 445 – 450 mit zahlreichen Quellen und Studien), was die diesseitige Aussage bestätigt, die aus den hierzu bereits vorgetragenen Quellen abgeleitet wurde.

„So hat etwa das renommierte unabhängige US-Institut National Bureau of Economic Research (NBER) in seiner Metaanalyse mit Daten von 24 Ländern und 25 US-Bundesstaaten im August 2020 aufgezeigt, dass die verordneten Maßnahmen **wie Maskentragen** das Infektionsgeschehen **nicht relevant beeinflussen**.“ (ebenda, S. 445 m.w.N.)

Beweis: sachverständiges Zeugnis des Herrn Dr. med. Claus Köhnlein, Königsweg 14, 24103 Kiel

Auch eine **Studie von Ines Kappstein** kommt zu der eindeutigen Erkenntnis:

„Die Empfehlung für MNB im öffentlichen Raum hat

1. **keine wissenschaftliche Grundlage und ist**
2. **sogar potenziell kontraproduktiv.**

Angesichts der niedrigen Inzidenz von COVID-19 (Juli 2020) und somit auch angesichts der Tatsache, dass eine Überlastung des Medizinsystems und insbesondere der Intensivbehandlungskapazität nicht zu erwarten ist (und im Übrigen auch in den Wochen zuvor **nicht** gegeben war), ist eine so einschneidende Maßnahme wie die generelle Maskenpflicht für die bei weitem überwiegende Mehrheit aller Bürger im öffentlichen Raum **nicht zu**

begründen und entspricht auch nicht den Empfehlungen der WHO.“

Diese Studie ist im Volltext abrufbar unter:

<https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/html/10.1055/a-1174-6591>

Dass „nichtpharmazeutische Maßnahmen“ wie diese Lockdowns – zu deren Maßnahmen auch diese unsägliche Maskenpflicht gehört – im Hinblick auf die damit angeblich beabsichtigte Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus letztlich keine Wirkung haben, das kann man ebenfalls längst einschlägigen Studien entnehmen, siehe u.a.:

Analyse von **Prof. Dr. Werner Müller**, abrufbar unter:

<https://www.prof-mueller.net/corona/analyse/>

Studie von **Isaac Ben-Israel**, die leider nur in englischer Fassung vorliegt:

<https://www.timesofisrael.com/the-end-of-exponential-growth-the-decline-in-the-spread-of-coronavirus/>

Diese Studie kommt zu dem Schluss:

„Our analysis shows that this is a constant pattern across countries. Surprisingly, this pattern is common to countries that have taken a severe lockdown, including the paralysis of the

economy, as well as to countries that implemented a far more lenient policy and have continued in ordinary life.“

Übersetzung: "Unsere Analyse zeigt, dass dies ein konstantes Muster in allen Ländern ist. Überraschenderweise ist dieses Muster sowohl in Ländern zu finden, die eine strenge Abriegelung, einschließlich der Lähmung der Wirtschaft, vorgenommen haben, als auch in Ländern, die eine weitaus mildere Politik betrieben und ihr normales Leben fortgesetzt haben."

Es müsste auch längst allgemein bekannt sein, dass von symptomlosen bzw. gesunden Kindern faktisch ohnehin keine Ansteckungsgefahr ausgeht.

So hat eine große **Studie aus Wuhan** schon in 2020 den Nachweis geliefert, dass symptomlos „Infizierte“ – also Menschen ohne irgendwelche Krankheitssymptome, und das heißt: gesunde Menschen, die bloß mit einem untauglichen PCR-Test „positiv“ getestet und deshalb irreführend als „infiziert“ bezeichnet wurden und werden – bei der Übertragung von COVID-19 „kaum eine Rolle spielen“:

„Nach Ende eines strengen Lockdowns vom 23. Januar bis zum 08. April wurde in Wuhan zwischen dem 14. Mai und 01. Juni ein stadtweites SARS-CoV-2-Nukleinsäure-

*Screening-Programm eingeleitet. Dabei gelangten die Forschenden zu einer besonders spannenden Erkenntnis: **Asymptomatisch Infizierte scheinen bei der Übertragung von COVID-19 kaum eine Rolle zu spielen.** Die Screening-Ergebnisse wurden im Fachjournal „nature communications“ veröffentlicht.“*

Quelle u.a.:

<https://www.esanum.de/today/posts/covid-19-asymptomatisch-infizierte-uebertragen-corona-selten>

Auch das sollte eigentlich längst allgemein bekannt sein.

Von daher kann man es nur noch als höchst willkürlich bezeichnen, wenn auch gesunde Menschen (wie der Kläger), die für niemanden eine Gefahr darstellen, vollkommen grundlos dazu genötigt wurden und werden, eine nachweislich nutzlose Maske zu tragen, was sich auch schon daraus ergibt, dass nicht einmal FFP2-Masken vor Viren schützen.

Zudem sollte niemand mehr vollkommen unkritisch die Verlautbarungen des RKI wiederholen, schon deshalb nicht, weil Mitarbeiter des RKI – darunter auch sein Chef Prof. Dr. Wieler – allem Anschein nach in zahlreiche Interessenskonflikte verwickelt sind.

Auch die folgenden Beiträge, Videos und Anmerkungen zum „Goldjungen“ Prof. Christian Drost und zum RKI-Chef Prof. Dr. Lothar H. Wieler sind absolut lesens- und sehenswert:

<https://www.kla.tv/17877>

<https://www.rubikon.news/artikel/der-goldjunge>

<https://www.kla.tv/18351>

20.3.2021 Die Akte
WielerVerflechtungenUnd klaTV-18351

Wer also pauschal und den Fakten zuwider behaupten würde, es gäbe keine Gründe, die Aussagen des RKI in Frage zu stellen, wäre bestenfalls extrem schlecht informiert. Es gibt diese Gründe – wie oben gezeigt – sehr wohl, und diese Gründe müssen auch zur Kenntnis genommen werden.

Und nochmals: Die Fallzahlen – und damit auch die Empfehlungen – des RKI – sind absolut unergiebig und wertlos, da sie allesamt auf untauglichen PCR-Tests basieren. Dazu nachfolgend noch wesentlich mehr.

Die Empfehlungen des RKI sind gerade auch angesichts der Tatsache, dass sie die Auswirkungen ihrer Empfehlungen einfach komplett ignorieren, absolut unverantwortlich.

Müssen wir denn zu den katastrophalen menschlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Lockdown-Politik hier noch weiter vortragen?

Die Analyse des BMI-Mitarbeiters Kohn hat diese Folgen schon im Mai 2020 deutlich gemacht, siehe:

<http://schlussjetzt.org/BMI-Corona-Papier.pdf>

Im Web sind unzählige Berichte von Lockdown-Opfern abrufbar, u.a. über das Portal „Kollateral News“, siehe:

<https://kollateral.news>

Es gibt unzählige weitere Quellen und mittlerweile auch Studien zu den verhängnisvollen und nicht zu rechtfertigenden Folgen des Lockdowns, allerdings in englischer Sprache, so dass diese hier nicht in Bezug genommen werden sollen.

Es wird auch immer wieder behauptet, dass die überbordenden Warnungen und Aufforderungen von Bund und Ländern im Zuge der Corona-Krise ggf. „umstritten“ waren. Mit solchen Formulierungen wird letztlich nur davon abgelenkt, dass die kritischen Experten, die von den Mainstream-Medien einfach ignoriert worden sind, die offiziellen Narrative schon sehr frühzeitig im Hinblick auf alle zentralen Behauptungen des Pandemie-Theaters eindeutig widerlegt haben. Eine vermeintliche

„Meinungsvielfalt“ soll davon ablenken, dass einige Wissenschaftler wie Prof. Bhakdi, Prof. Hockerzt, Dr. Wodarg u.a. eben wissenschaftlich evidenzbasiert argumentieren, andere nachweislich nicht.

Auch noch so gut gemeinte, aber fehlgeleitete „Vorsorge“ rechtfertigt selbstredend nicht die Verletzung zwingender arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften. Auch aus – hier bloß unterstellter - guter Motivation heraus kann man grobe Fehler begehen.

Auch die Landesregierungen hatten und haben auch die gesetzliche Pflicht und die Ressourcen, um den Sinn und Unsinn aller Anti-Corona-Maßnahmen, insbesondere auch der hier angesprochenen, und die ihnen verbundenen Gesundheitsgefahren in jeder Hinsicht durch externen Rat umfassend aufarbeiten zu lassen.

Diese Pflicht haben alle Landesregierungen grob verletzt.

Offenbar muss man nur – wie dies Naomi Klein schon vor mehr als 10 Jahren in ihrem Buch „Die Schock-Strategie“ sehr eindrucksvoll dargelegt hat – ein ganzes Volk nur mit massenmedialer Dauerbeeinflussung in Schockstarre versetzen und dadurch die Kritikfähigkeit des größten Teils der Bevölkerung weitestgehend suspendieren, und schon kann man jede für den Wohlstand und das Glück eines Volkes noch so verhängnisvolle

„Reformpolitik“ bzw. Impfkampagne, die in den von Naomi Klein genannten Beispielen stets ausschließlich dem wirtschaftlichen Vorteil sehr wohlhabender Kreise diene, einfach gegen den Willen eines Volkes durchsetzen.

Wer glaubt, dass man ein solches Katastrophen-Pandemie-Theater doch nicht weltweit inszenieren könne, der offenbart damit nur sein Nichtwissen über gewisse Strukturen und Netzwerke, die nachweislich allergrößten Einfluss auf die sog. Leit- bzw. Mainstream-Medien ausüben können.

Zum Einstieg in eine differenzierte Würdigung von „Mainstream-Medien“ sei u.a. folgende Studie von Swiss Policy Research empfohlen, deren Lektüre nur wenige Minuten beansprucht:

<https://swprs.org/wp-content/uploads/2018/07/die-propaganda-matrix-spr-hdv.pdf>

Wer das dann noch vertiefen möchte, der kann auf ein reichliches Angebot an medienkritischer Literatur zurückgreifen, so z.B. auch auf die **Dissertation von Uwe Krüger**, die dem Einfluss von elitären Netzwerken auf die Leitmedien und Alpha-Journalisten nachgespürt ist, siehe den kostenlos zugänglichen Auszug des Verlags hierzu unter:

https://www.halem-verlag.de/wp-content/uploads/2013/09/9783869624594_le.pdf

Wir werden nachfolgend noch auf diese Netzwerke zurückkommen.

Experten mögen irgendwann der Frage nachgehen, ob die verfassungswidrige Verfassungswirklichkeit, die wir im Zuge dieser vermeintlichen „Corona-Krise“ nicht nur in diesem Land beobachten müssen, u.a. nur noch mit den Erkenntnissen des Konformitätsexperiments von Asch, des Milgram-Experiments und des Stockholm-Syndroms erklärt werden kann.

Was auch immer die angemessene Erklärung für den gegenwärtigen Verfall der Rechtskultur und die so resignativ wirkende Passivität der meisten Menschen sein mag: Auf unseriöse und in Wahrheit gar nicht unabhängige Quellen wie die selbsternannten „Faktenchecker“, die von Mainstreammedien – auch von den öffentlich-rechtlichen Medien – so gerne in Bezug genommen werden, sollte und darf sich jedenfalls niemand mehr berufen.

Denn niemand würde diese Faktenchecker noch zitieren, wenn er die beiden Artikel „Faktencheck bei den Faktencheckern“ gelesen hätte, die unter folgenden Links abrufbar sind:

https://www.achgut.com/artikel/faktencheck_bei_den_faktencheckern_folge_1

https://www.anti-spiegel.ru/2022/eine-meldung-und-ihre-geschichte-faktenchecker-fordern-von-youtube-stroengere-zensurmassnahmen/?doing_wp_cron=1663607667.2745089530944824218750

Der Inhalt dieser Artikel spricht für sich und bedarf keines weiteren Kommentars.

Das Gericht kann sich selbst die Frage beantworten:

Hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk jemals angemessen über solche Erkenntnisse berichtet, die für alle Menschen in diesem Lande von allergrößtem Interesse sind?

Daher stellt sich immer noch und mit jedem weiteren Tag umso dringlicher die Frage:

Warum findet in den öffentlich-rechtlichen Medien immer noch kein kritischer Diskurs dazu statt, ob es für diese weitreichenden Eingriffe in die Freiheiten und Rechte unzähliger Menschen und in das gesamte Kultur- und Wirtschaftsleben überhaupt eine wissenschaftlich fundierte Rechtfertigung, geschweige denn eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage gibt?

Warum werden die kritischen Stimmen von

renommierten Virologen / Mikrobiologen / Ärzten etc. immer noch nicht im Rahmen eines öffentlichen Diskurses gewürdigt?

Die o.g. 190-seitige VB offenbart über die verfassungsrechtlichen Einwendungen hinaus auch andere Umstände, die professionelle Journalisten, die sich mit dem Sinn und Unsinn der Corona-Politik zu befassen haben, sehr nachdenklich stimmen sollten.

So werden in dieser VB ab Seite 87, vorletzter Absatz, auch die Interessenkonflikte einiger RKI-Mitarbeiter thematisiert.

Dort heißt es: „Die Co-Autorin des Corman/Drosten-Papiers, Marion Koopmanns, ist WHO-Beraterin. Genauso wie Andreas Nitzsche, der früher bei TIB-Molbiol tätig war, jetzt beim RKI in leitender Funktion. Ebenfalls beim RKI ist Heinz Ellerbrok in leitender Funktion tätig, er ist zugleich Gesellschafter der von Olfert Landt geleiteten GenExpress GmbH. Die drei und die bereits erwähnte Co-Autorin Chantal Reusken haben zusammen in der Zeitschrift Eurosurveillance veröffentlicht (...). Und nicht zu vergessen Lothar Wieler, der Präsident des RKI; er sitzt (im) European Advisory Committee on Health Research der WHO. (...“

Hat der Beklagte auch nicht Beiträge wie das bereits o.g. Video mit dem Titel „**Die**

(geheimgehaltene) Akte Christian Drostens“, abrufbar unter

<https://www.kla.tv/17877>

zur Kenntnis genommen, das in kürzester Zeit weit über 1 Millionen Mal abgerufen wurde? Das hätte der Beklagte aber tun sollen, damit er einmal der Frage nachgehen kann, auf was für Personen die vermeintliche Anti-Corona-Politik eigentlich gestützt wird.

Es gab auch schon Monate zuvor sehr kritische Beiträge über den „Goldjungen“ Prof. Christian Drostens, siehe Rubikon Artikel „Der Goldjunge“, abrufbar unter:

<https://www.rubikon.news/artikel/der-goldjunge>

Das alles möge der Beklagte einmal reflektieren, bevor (auch) er sich dazu verleiten lässt, weiterhin unkritisch auf die Stellungnahmen von höchst befangenen RKI-Mitarbeitern oder dieses „Goldjungen“ Prof. Christian Drostens zu vertrauen.

Dem Beklagten wird auch dringend empfohlen, sich Zeit für die Lektüre des bereits o.g. Buchs „**Virus-Wahn**“ von Dr. med. Köhnlein / Engelbrecht zu nehmen, denn dann wird er spätestens schon nach den ersten 100 – 120 Seiten wissen, auf welche Art und Weise die Menschen schon seit mehr als 120 Jahre immer wieder von der pharmazeutischen Industrie und

einigen ihrer angeblich so glorreichen Wegbereiter belogen und betrogen worden sind, mit regelmäßig katastrophalsten Folgen für unzählige (gutgläubige) Menschen in aller Welt. Wie gesagt: Ich teile nicht die Ansicht der Autoren dieses Buchs, dass es keine Viren geben soll.

So manche Seuchensau, die schon durchs globale Dorf getrieben worden ist, ist in der Vergangenheit nicht erst auf der Zielgeraden, sondern schon kurz nach dem Startschuss tot zusammengebrochen. Und darin besteht der einzige Unterschied zum aktuellen Sars-CoV-2-Pandemie-Theater: Die „Seuchenerfinder“ haben aus den Fehlern ihrer früheren Fake-Inszenierungen gelernt, so, wie ein Regisseur aus missglückten Theaterproben lernt.

Auch der Beklagte würde wohl nicht versäumen zu betonen, dass es doch nur ein absoluter Zufall gewesen sein kann, dass das aktuelle Pandemiegeschehen – wie Paul Schreyer in seinem o.g. Buch nachgewiesen hat – schon seit vielen Jahren in großen Konferenzen durchgespielt worden ist.

Dabei gibt es wahre Fundgruben zu den Verwerfungen in der Gesundheitspolitik und dem allmächtig erscheinenden Einfluss von Pharmakonzernen auf die Politik vieler Länder, so u.a. das o.g. Buch **„Tödliche Medizin und organisierte Kriminalität – Wie die**

Pharmaindustrie das Gesundheitswesen korrumpiert“ von Peter C. Gotzsche, wo einige der übelsten Betrügereien der Pharmariesen in dem Kapitel „Die ‚Hall of Shame‘ der Pharmariesen“ (ebenda ab S. 59) angemessen gewürdigt werden.

Angesichts solcher Machenschaften, wie sie Peter C. Gotzsche und viele mehr aufgedeckt haben, sollte sich freilich niemand mehr wundern, warum einige dieser Pharmariesen jetzt die ganze Welt mit eiligst produzierten Corona-Impfstoffen „retten“ wollen. Es ist eine altbekannte Wahrheit: Das Geschäft mit der „Krankheit“ wird eben am nachhaltigsten durch das Spiel mit der Angst und im großen Maßstab durch sauber ausgearbeitete Schockstrategien gefördert.

Es sei abermals betont, dass der Einsatz von „Schockstrategien“, wie sie gerade bei der Berichterstattung über Kriege praktiziert wird, nichts „Neues“ ist.

Dieses Phänomen ist u.a. – wie bereits oben erwähnt – von der Sachbuchautorin Naomi Klein in deren Buch „die Schock-Strategie“ vertieft aufgearbeitet worden.

„Die Schock-Strategie: Der Aufstieg des Katastrophen-Kapitalismus ist ein im September 2007 in deutscher Übersetzung aus dem Englischen erschienenenes kapitalismus-

kritisches Buch der kanadischen Journalistin Naomi Klein. Die Autorin führt anhand von zeitgeschichtlichen Beispielen aus, wie Schocks wirtschaftlicher oder militärischer Art und Naturkatastrophen dazu genutzt werden können, über politischen Einfluss Privatisierungen nach dem Modell der Chicagoer Schule und insbesondere Milton Friedmans in nationalen Volkswirtschaften gegen den politisch artikulierten Willen der Mehrheit der Bevölkerung durchzusetzen.“ (Quelle: Wikipedia).

Zu diesem Buch gibt es auch ein sehenswertes Kurzvideo auf YouTube, abrufbar unter:

https://www.youtube.com/watch?v=K_C0T_3uNyU&t=23s

Alles nur „Verschwörungstheorie“?

Achtsamkeit bedeutet den Kläger, dass man sich rechtzeitig mit allen Warnhinweisen angemessen befasst und dann situationsangemessen reagiert, nicht, dass man alle Warnhinweise pauschal als „Verschwörungstheorie“ diffamiert und ignoriert und sich dann selbst und andere in trügerischer Sicherheit wiegt.

Zum Ursprung des Begriffs „Verschwörungstheorie“ sei bei dieser Gelegenheit u.a. folgender Artikel auf telepolis empfohlen:

<https://www.telepolis.de/news/50-Jahre-Verschwoerungstheoretiker-3674427.html>

Das gilt insbesondere für jene, die auf Grund ihrer Funktion dem staatlichen Auftrag, menschliches Leben zu schützen, zu dienen haben.

V.

Die öffentlich-rechtlichen Medien und der Syrienkrieg:

Der Kläger hat ja insbesondere die „Kriegspropaganda“ des Beklagten kritisiert.

Wir wollen uns hier auf das Beispiel „Syrienkrieg“ beschränken. Gerade diese zynische Desinformationskampagne über den Syrienkrieg hat die Gewissensnot des Klägers begründet, weil sie Kriegspropaganda wie diese auch noch mit seinen Beiträgen finanzieren soll.

Die Möglichkeit, den Wehr- bzw. Kriegsdienst durch einen zivilen Ersatzdienst zu vermeiden, könnte nach Ansicht des Klägers auch im Hinblick auf die Beitragspflicht für den Informationskrieg übertragen werden.

Der Kläger wäre durchaus bereit, einen dem Rundfunkbeitrag vergleichbaren Betrag an freie Journalisten und/oder Kultureinrichtungen zu bezahlen, um so nicht an der Finanzierung eines Informationskrieges teilnehmen zu müssen. So

könnte er seinen Beitrag zur Informations- und Kulturvielfalt leisten.

Gem. Art. 1 Abs. 3 GG ist auch der Gesetzgeber an die Grundrechte gebunden, gem. Art. 79 Abs. 3 GG sind die u.a. in Art. 1 GG niedergelegten Grundsätze unabänderbar.

Von daher steht auch der Gesetzgeber in der Pflicht, den Beitragspflichten, die nicht zum (Informations-)Kriegsdienst mit der Rundfunkgebühr herangezogen werden, eine Ausweichmöglichkeit anzubieten, damit sie nach eigener Wahl Projekte fördern können, die der kulturellen Vielfalt, der Völkerverständigung und dem Frieden in der Welt dienen.

Die Völkerrechtswidrigkeit der militärischen Interventionen der NATO-Staaten in Syrien – einschließlich des Aspekts aller damit einhergehenden Formen der verdeckten Kriegsführung – ist schon wiederholt vertieft aufgearbeitet worden, u.a. auch von Dr. Daniele Ganser in: **„Illegale Kriege: Wie die NATO-Länder die UNO sabotieren. Eine Chronik von Kuba bis Syrien“**. Auf das dortige Kapitel zum Syrienkrieg sei an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen. Wenn Sie wegen der anderen dort dargestellten völkerrechtswidrigen NATO-Kriege, in die deutsche Parlamentarier verstrickt waren, ebenfalls die Ermittlungen aufnehmen

möchten, dann wäre das freilich zu begrüßen.

Die **Sachlage** war schon im Herbst 2016, als das vorgenannte Buch von Dr. Ganser erschienen ist, mehr als eindeutig.

Und die **Rechtslage** war und ist es sicherlich auch.

Somit wird von § 13 Abs. 1 VStGB nicht nur ein „**Angriffskrieg**“, sondern auch **jede „sonstige Angriffshandlung“** erfasst, die **nach ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang** eine **offenkundige** Verletzung der Charta der UN darstellt.

Und was eine „**Angriffshandlung**“ im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB ist, das stellt die Legaldefinition in § 13 Abs. 3 VStGB klar (Zitat):

„Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.“

Die aus Sicht der syrischen Regierung unerbetenen „militärischen Interventionen“ auf syrischem Staatsgebiet sind eindeutig gegen die Souveränität und territoriale Unabhängigkeit Syriens gerichtet, auch dann, wenn die syrische Regierung – auch auf Grund der Unterstützung von „Rebellen“ durch NATO-Staaten –

vorübergehend die Kontrolle über Teile ihres Staatsgebietes verloren hat und diese Interventionen mit dem (angeblichen) Kampf gegen IS-Terrormilizen gerechtfertigt werden.

Es ist zudem offensichtlich so, dass das syrische Militär – jedenfalls seit der Unterstützung durch die russischen Streitkräfte – diesen Kampf gegen den IS-Terror erkennbar auch ohne die „Hilfe“ anderer (nicht ausdrücklich um Hilfe ersuchter) Staaten zum erfolgreichen Abschluss führen konnte und insbesondere auch ohne die Hilfe dieser unerbetenen „Gäste“ zum Abschluss führen wollte und will. Einen Vorwurf könnte man der syrischen Regierung also überhaupt nur machen, wenn sie sich beharrlich weigern würde, gegen Terroristen vorzugehen, die sich in Syrien formiert haben um aus Syrien heraus Terrorakte in anderen Staaten zu unternehmen. Aber das ist nachweislich nicht der Fall. Die ganze Kraft des syrischen Staates war jahrelang – soweit bekannt – gerade darauf ausgerichtet, diese Terrorgruppen zu zerschlagen.

Ohne diese „Hilfe“ der in Syrien unerbetenen Staaten wäre der Kampf gegen den IS aus Sicht der syrischen Regierung sicherlich auch sehr viel unkomplizierter verlaufen, drohte bei einer direkten Kollision von Streitkräften der USA und Russlands doch sogar ein Weltkrieg. Dass die syrische Regierung lediglich Russland – und nicht die USA und andere NATO-Staaten – um

Unterstützung ersucht hat, ist allgemein bekannt.

Und wenn die militärische Intervention all der unerbetenen „Terrorbekämpfungs-Helfer“ in Syrien zudem in Wahrheit auch noch der Unterstützung

bewaffneter

„Aufständischer“/„Rebellen“/„Terroristen“ diene und dient, dann ist vollends klar, dass die Summe aller militärischen Interventionen in Syrien (von Russland abgesehen) bloß ganz gezielt auf einen „Regime Change“ in Syrien (und ganz nebenbei noch der Auslöschung der Kurden durch die Türkei und ggf. auch der Sicherung von Einflusssphären in Syrien) gerichtet war und die „territoriale Unversehrtheit“ und „politische Unabhängigkeit“ Syriens einfach suspendiert wurde und bis auf den heutigen Tag mit Füßen getreten wird.

Die dadurch praktizierte Verletzung der UN-Charta ist für jeden Menschen mit gesundem Menschenverstand so „**offensichtlich**“, wie sie nur sein kann.

Und Angriffshandlungen, die nach ihrer „**Art**“, „**Schwere**“ und ihrem „**Umfang**“ nach über die ganzen – offen und verdeckt betriebenen – finanziellen und militärischen Interventionen in Syrien hinausgehen, sind m.E. kaum denkbar. Es grenzt an ein Wunder, dass der syrische Staat unter der Wucht dieser Angriffe von Innen und Außen nicht schon längst vollständig

kollabiert ist, eben so, wie seinerzeit Libyen.

Weitere Details zu dem ganzen völkerrechtswidrigen Krieg in Syrien – chronologisch geordnet und in den Zusammenhang gestellt – kann, wie gesagt, auch jeder Generalbundesanwalt in Büchern wie dem o.g. Buch von Dr. Daniele Ganser nachlesen. Zudem gibt es unzählige seriöse Quellen im Internet, die auch dann nicht einfach ignoriert werden dürfen, weil sie nicht von sog. „Leitmedien“ erstellt worden sind. Diese Leitmedien haben kein Monopol auf die Wahrheit, sondern gerade auf Grund ihrer Berichterstattung zu den Ereignissen in der Ukraine und Syrien so viel Vertrauen verloren, dass ein Gericht sich bei der Aufklärung des Sachverhalts besser gleich auf Quellen außerhalb dieser Leitmedien stützen sollte.

Hierbei ist zu beachten, dass ausweislich des Beschlusses des BGH vom 6.4.2017 – BGH 3 StR 326/16 auch der BGH davon ausgeht, dass es für die Teilnahme an Kämpfen in Syrien kein UN-Mandat gibt, wenn es in diesem Beschluss u.a. heißt (Zitat):

„4. Die Teilnahme an Kämpfen gegen syrische Regierungstruppen und die damit verbundenen Tötungen von Angehörigen dieser Streitkräfte ist nicht gerechtfertigt. Ein UN-Mandat für den bewaffneten Kampf gegen das Assad-Regime in Syrien besteht nicht. Eine völkergewohnheitsrechtliche Überzeugung der Staaten-

gemeinschaft, dass ein derartiges Regime angesichts seines eigenen Vorgehens gegen Teile der Bevölkerung Syriens und im Rahmen des dort herrschenden bewaffneten Konflikts von bewaffneten, zu großen Teilen im Ausland rekrutierten paramilitärischen Gruppierungen mit kriegerischen Mitteln bekämpft werden darf, vermag der Senat nicht zu erkennen. (Bearbeiter)

5. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Assad-Regime für sein Vorgehen in dem bewaffneten Konflikt in Syrien und insbesondere gegen die Zivilbevölkerung kritisiert sowie selbst gemäßigte, gegen das Assad-Regime kämpfende Oppositionsgruppen unterstützt (!!!). Nach der Konzeption des § 89a StGB kommt es für die Strafbarkeit des Täters nicht auf das Endziel seines Tuns an. Strafbar macht sich daher auch, wer sich nach seiner Ausreise nach und Ausbildung in Syrien einer gegen das Assad-Regime kämpfenden Oppositionsgruppe anschließen will, die von der Bundesregierung unterstützt wurde oder wird. (Bearbeiter)“ (**Zitat Ende**)

Damit ist sogar rechtskräftig und so offiziell es nur geht festgestellt, dass die Bundesregierung angeblich „gemäßigte, gegen das Assad-Regime kämpfende Oppositionsgruppen unterstützt“.

Ob das wirklich nur „gemäßigte“ „Kämpfer“ waren, die da in Syrien gegen die Assad-Regierung gekämpft haben, das müsste freilich aufgeklärt werden (dazu nachfolgend noch eine Fundstelle; im Web gibt es unzählige weitere Fundstellen, die an dieser „Mäßigung“ doch mehr als nur zweifeln lassen). Hier in Deutschland würde jedenfalls niemand mehr als „gemäßigter“ „Kämpfer“, sondern schlicht als Terrorist gelten, wenn er – ganz gleich, wie „gemäßigt“ er dabei von der Schusswaffe Gebrauch macht – auf Angehörige der Bundeswehr und deutsche Polizeikräfte schießen würde, die sich „auf Seiten“ der Bundesregierung gegen „gemäßigte“ Kämpfer bzw. moderate Halsabschneider und oppositionelle Rohöldiebe wenden würden.

Und es ist bezeichnet, dass solche „Rebellen“ in Deutschland von Strafgerichten für ihre Taten in Syrien als das verurteilt werden was sie sind, siehe u.a.:

Von ARD und ZDF als „Rebellen“ verharmlost:
FSA-Folterer aus Aleppo steht in Münster vor Gericht

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/08/15/von-ard-und-zdf-als-rebellen-verharmlost-fsa-folterer-aus-aleppo-steht-in-muenster-vor-gericht/>

Die ARD-Kriegspropaganda und die Nusra-Front: In Syrien „Rebellen“, in Deutschland Terroristen

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/03/02/die-ard-kriegspropaganda-und-die-nusra-front/>

Es müsste also zunächst einmal nachvollziehbar begründet werden, was eigentlich eine „gemäßigte Oppositionsgruppe“ – gerade im syrischen Kriegsgebiet – ist und ob das nicht mehr als ein absurdes Wording ist, das die Realität auf den Kopf stellt, wenn man darunter auch solche „Oppositionsgruppen“ versteht, die ganz offen Terror gegen die Zivilbevölkerung und gegen Repräsentanten der Regierung Assad betreiben.

Auf der Basis eines derart „bereinigten“ Begriffsverständnisses könnte der öffentlich-rechtliche Journalist dann zu der Frage durchdringen, ob es in Syrien überhaupt solche „gemäßigten Oppositionsgruppen“ gibt bzw. geben kann. Haben die öffentlich-rechtlichen Medien solche Sachverhalte wie die obigen jemals aufgeklärt?

Es wäre jedenfalls spannend zu erfahren, wo es in Syrien „moderate Rebellen“ gab und ggf. noch gibt, wie deren „moderater Kampf“ bzw. „moderate Oppositionspolitik“ inmitten von all

den Terrormilizen aussieht und welche finanziellen Ressourcen sie eigentlich zu „freien“ und (vom Westen, Saudi-Arabien, Katar und der Türkei) „unabhängigen“ „Rebellen“ gemacht hat und immer noch macht.

Es ist offensichtlich, dass gewaltige Ressourcen mobilisiert werden müssen, damit eine „Opposition“ überhaupt die Mittel hat, um ganze Regionen unter ihre Kontrolle bringen und einer voll einsatzfähigen Armee – von russischen Verbänden unterstützt – über Jahre hinweg effektiven „Widerstand“ leisten zu können. Wann ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk diesen sich aufdrängenden Fragen denn nachgegangen?

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hätte die Menschen darüber aufklären müssen, dass auch die **Resolution 2249 des UNO-Sicherheitsrates** keinem Land das Recht gab, um gegen Syrien Krieg zu führen. Denn in dieser Resolution heißt es ausdrücklich (Zitat):

„Resolution 2249 (2015)

... verabschiedet auf der 7565. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. November 2015

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999), 1368 (2001), 1373 (2001), 1618 (2005), 1624 (2005), 2083 (2012), 2129 (2013), 2133 (2014), 2161 (2014), 2170 (2014), 2178 (2014),

2195 (2014), 2199 (2015) und 2214 (2015) und der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, ...

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus **mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht**, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, **im Einklang stehen**,

fordert die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, **unter Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen** sowie der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, in dem unter der Kontrolle des ISIL, auch bekannt als Daesh, stehenden Gebiet in Syrien und Irak alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und ihre Anstrengungen zu verstärken und zu koordinieren, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden, die insbesondere vom ISIL, auch bekannt als Daesh, sowie von der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen begangen werden, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als solche benannt wurden und

möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Sicherheitsrats einvernehmlich als solche benannt werden, gemäß der Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015, und den sicheren Zufluchtsort zu beseitigen, den sie in erheblichen Teilen Iraks und Syriens geschaffen haben ...“ (Zitat Ende)

Die vorgenannte Resolution beinhaltet somit den Aufruf, den IS und andere Terrormilizen zu bekämpfen, stellt aber ausdrücklich klar, dass dieser Kampf in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht und „insbesondere“ auch der UNO-Charta erfolgen muss.

Der Terrorismus hätte doch sofort wirksam bekämpft werden können, wenn NATO-Staaten und Länder wie die Türkei, Saudi-Arabien und Katar damit aufgehört hätten, diese Terrorbanden in Syrien zu unterstützen, ganz gleich in welcher Form, sei es durch Ausbilder, Waffenlieferungen etc., sei es durch den Abkauf von gestohlenen Rohölvorkommen etc. Zudem dürfte es äußerst wirksam zur Terrorismusbekämpfung beitragen, wenn die Nachbarstaaten Syriens verhindern würden, dass Terroristen sich in ihren Krankenhäusern erholen, in ihren Camps ausbilden und über ihre Grenzen nach Syrien eindringen würden.

Die ganze Welt weiß, dass der IS und seine Unterstützer mit dem in Syrien geraubten Öl ein Vermögen verdient haben, siehe u.a.

<https://www.heise.de/tp/features/Illegaler-Oelverkauf-um-die-Haelfte-gesunken-3376981.html>

Auch zu diesem Thema könnten mittlerweile sicherlich Bücher gefüllt werden. Aber die öffentlich-rechtlichen Sender haben dazu geschwiegen.

Sicherlich wären auch weitere Maßnahmen möglich und „notwendig“, um den Terrorismus in Syrien und damit in der ganzen Welt einzudämmen, aber schon die vorgenannten Maßnahmen würden dazu führen, dass dem Terrorismus in Syrien binnen sehr kurzer Frist die Mittel ausgehen würden. Aber gerade auch die weltweite Achtung des Völkerrechts, die weltweite Ächtung und Sanktionierung von Verstößen gegen das Völkerrecht (durch die USA und die NATO) sowie auch ein fairer Handel unter allen Staaten und eine Teilhabe der Völker an der Verwertung ihrer Bodenschätze würden Rahmenbedingungen für eine Welt schaffen, in der terroristische Bestrebungen nicht so schnell auf Resonanz stoßen könnten. Die Erörterung von Ideen zur Gestaltung einer besseren Welt soll aber nicht Gegenstand dieser Klage sein.

Die Forderung nach Einhaltung der UNO-Charta

versteht sich im Grunde von selbst, denn die Bekämpfung des Terrorismus – und der Kräfte, die ihn fördern – darf gerade nicht zur vollständigen Suspendierung der UNO-Charta führen.

Gegenteilige Erklärungen von einzelnen Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung, die den Eindruck erwecken wollen, die Entsendung von Bundeswehreinheiten in den Syrienkrieg sei legal, weil sie durch die UNO abegesegnet sei, **sind somit eindeutig falsch und irreführend**, denn sie ändern nichts an der Tatsache, dass es für den Bundeswehreininsatz in Syrien gerade kein Mandat der UNO und auch sonst keine legitimierende Rechtsgrundlage gibt. Vielmehr stellen Verfassungsrecht und Völkerrecht eindeutig klar, dass eine Beteiligung der Bundeswehr an diesem Völkerrechtskrieg illegal ist und alle dortigen Handlungen von Mitgliedern der Bundeswehr ungerechtfertigt und damit grundsätzlich strafbar sind.

Und es ist beschämend, dass öffentlich-rechtliche Medien derart irreführende Aussagen einfach – wie es scheint: aus politischem Opportunismus – nicht hinterfragt oder gar unreflektiert übernommen haben.

Denn es gab und es gibt keine Rechtsgrundlage für die massive mediale Verharmlosung und Unterstützung der terroristischen Vereinigungen,

die in Syrien gegen Repräsentanten der syrischen Regierung gekämpft haben und ggf. immer noch kämpfen und dabei zahlreiche schwere Verbrechen begangen haben. Allein zu diesem Thema könnte man mittlerweile wohl ganze Bibliotheken füllen, eine Internetrecherche zu dem Thema würde tausende Beispiele liefern.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich an die Definition der UNO-Generalversammlung vom 14.12.1974 zum Begriff der „**Aggression**“ erinnern. Dort heißt es unter **Art. 3 lit. g** (Zitat):

„Artikel 3

Vorbehaltlich und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 2 gilt, ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer Kriegserklärung, jede der folgenden Handlungen als **Angriffshandlung**:

g) das Entsenden bewaffneter Banden, Gruppen, Freischärler oder Söldner durch einen Staat oder in seinem Namen, wenn diese mit Waffengewalt Handlungen gegen einen anderen Staat ausführen, die auf Grund ihrer Schwere den oben aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder die wesentliche Beteiligung daran.“

Von daher ist es nach Auffassung der UNO-Generalversammlung ebenfalls eindeutig rechtswidrig, in irgendeiner Form „verdeckte

Kriegsführung“ zu betreiben und sich in irgendeiner Form an der „Entsendung“ von Gruppen zu **beteiligen**, die in Syrien mit Waffengewalt gegen die syrische Regierung und ihre Repräsentanten kämpfen.

In dieser Empfehlung der UNO-Generalversammlung vom 14.12.1974 wird unter Artikel 4 auch ausdrücklich klargestellt, dass die Aufzählung im (oben nur auszugsweise wiedergegebenen) **Artikel 3** „keine erschöpfende Aufzählung“ ist und dass der Sicherheitsrat feststellen kann, dass auch andere Handlungen nach den Bestimmungen der Charta eine Aggression darstellen.

Es bleibt zu hoffen, dass auf völkerrechtlicher Ebene einmal verbindlich festgestellt wird, dass gerade auch die massive mediale Verharmlosung oder sonstige Unterstützung völkerrechtswidriger Aggressionen eine „Aggression“ nach den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen ist, da eine völkerrechtswidrige militärische Intervention – wie die Geschichte lehrt – in dem Land des Aggressors stets massenmedial vorbereitet und gefördert worden ist. Ein Krieg ist also kaum ohne vorangehende und begleitende Kriegsrhetorik in den Massenmedien möglich.

„Artikel 5“ der Empfehlung der UNO-Generalversammlung vom 14.12.1974 bedarf

keines weiteren Kommentars, wenn es dort u.a. heißt (Zitat):

„1. Keine Überlegung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur, kann als Rechtfertigung für eine Aggression dienen.

2. Ein Angriffskrieg ist ein Verbrechen gegen den Weltfrieden. Eine Aggression führt zu völkerrechtlicher Verantwortlichkeit.“

Es kann somit dahinstehen, welche „Überlegungen“ einzelne Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung am 4.12.2015 dazu veranlasst haben, sich ohne Mandat der UNO und gegen den Willen der syrischen Regierung an dem Syrienkrieg zu beteiligen.

Folglich kann auch dahinstehen, welche „Überlegungen“ der Bundesregierung dazu führten, der medialen Verharmlosung terroristischer Vereinigungen in Syrien nicht öffentlich entgegenzutreten. Dieses Schweigen kann – bestenfalls – nur als Zustimmung verstanden werden, dürfte aber eher darauf schließen lassen, dass der Herr seinen Diener nicht dafür kritisieren darf, dass er gemäß dem Willen seines Herrn handelt.

Zudem hat der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – jedenfalls früher – einmal bedeutet, dass der Staat stets nur angemessene

– und das bedeutet das mildeste, noch gleich wirksame – Mittel einsetzen darf. Das wäre in diesem Kontext die Unterstützung der syrischen Regierung gewesen.

Und steht die Beachtung des Völkerrechts – trotz des eindeutigen Wortlauts des Art. 25 GG – damit im „politischen Ermessen“ der Parlamentarier, wenn sie denn „gerade“ „in der Absicht“ handeln, einem vom Terror betroffenen Nachbarland beizustehen?

Art. 25 GG ist nicht so formuliert, dass seine Geltung unter dem Vorbehalt „politischen Ermessens“ steht. Sein Wortlaut stellt die Verbindlichkeit der „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ ausdrücklich klar (Zitat).

„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor **und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar** für die Bewohner des Bundesgebietes.“

Sind die deutschen Parlamentarier oder die Mitarbeiter öffentlich-rechtlicher Medien denn keine „Bewohner des Bundesgebiets“? Oder warum erzeugen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts für diese Volksvertreter und Meinungsbildner offenbar keine „Pflichten unmittelbar“?

Ist das Leben von Menschen und das friedliche Zusammenleben der Völker nur ein Witz? Ist

jedes noch so verlogene Geschwafel, jede noch so leere Phrase erlaubt, um geltendes Völker(straf)recht außer Kraft zu setzen?

Der militärische Einsatz in Syrien war und ist völkerrechtswidrig, inhuman, Ausdruck eines ganz offen zur Schau getragenen rechtsstaatlichen Nihilismus und auch nicht durch blumige Phrasen von „vielfältigen politischen Initiativen“ (welche auch immer das sein mögen?!) zu rechtfertigen. Bei diesem Einsatz soll offensichtlich das Recht des Stärkeren über dem Völker- und Verfassungsrecht stehen, und so „vielfältig“ sind diese Initiativen sicherlich kaum, wenn sie ohne den Willen der USA gar nicht in dieser Form umgesetzt worden wären.

Diese „vielfältigen politischen Initiativen“ bestanden – soweit erkennbar – zu keiner Zeit darin, den offenen Dialog mit der Regierung Assad zu suchen und den syrischen Staat im Kampf gegen den IS-Terror wirksam zu unterstützen. In diesem Rahmen wären sicherlich „vielfältige politische Initiativen“ möglich gewesen.

Aber genau dieser Dialog war und ist nicht gewollt, und schon dies zeigt, dass es in Syrien nicht um den Kampf gegen den Terror, sondern um einen Regime-Change geht, und dass die angeblich „humanitären“ Maßnahmen – der Eindruck drängt sich auf – offensichtlich nur ein Vorwand sind, um auch gekauften Söldnern bzw.

„Rebellen“, die von der syrischen Armee mal wieder eingekesselt worden sind, bei ihrer Flucht helfen sollen.

Zu diesen „moderaten Rebellen“ hier nur zwei Fundstellen (von unzähligen):

<https://urs17982.wordpress.com/2018/02/21/ost-ghouta-damaskus-was-die-kriegspropaganda-medien-verschweigen-syria-syrien/>

<https://de.sputniknews.com/panorama/20160721311647561-us-unterstuetzte-rebellen-koepfen-kind/>

Nachfolgend noch einmal eine kleine Auswahl solcher Fundstellen, die durchaus den Tatverdacht einer Strafbarkeit nach den §§ 140 und 130 StGB begründen könnten, und in denen regelmäßig auch Verantwortliche für diese Terroristen-Werbung benannt werden:

1. ARD tagesschau: Rolf-Dieter Krause verschweigt und verharmlost syrische Terroristen

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2015/10/14/rolf-dieter-krause-verschweigt-und-verharmlost-syrische-terroristen/>

2. Von ARD und ZDF als „Rebellen“ verharmlost: FSA-Folterer aus Aleppo steht in Münster vor Gericht

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/08/15/von-ard-und-zdf-als-rebellen-verharmlost-fsa-folterer-aus-aleppo-steht-in-muenster-vor-gericht/>

3. Die ARD-Kriegspropaganda und die Nusra-Front: **In Syrien „Rebellen“, in Deutschland Terroristen**

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/03/02/die-ard-kriegspropaganda-und-die-nusra-front/>

4. ARD und ZDF unterdrücken den islamistisch-terroristischen Hintergrund des Bus-Mahnmals in Dresden

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/02/08/ard-und-zdf-unterdruecken-den-islamistisch-terroristischen-hintergrund-des-bus-mahnmals-in-dresden/>

5. ARD und ZDF verharmlosen islamistische Terroristen als „Rebellen“

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2015/12/27/ard-und-zdf-verharmlosen-islamistische-terroristen-als-rebellen/>

6. IS-Terroristen bekommen freies Geleit aus Vorort von Damaskus – wo sie laut ARD gar nicht sind

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2015/12/26/is-terroristen-bekommen-freies-geleit-aus-vorort-von-damaskus/>

7. ARD: Terrorunterstützer Gniffke verharmlost al-Nusra in der tagesschau erneut als „Rebellen“

<https://propagandaschau.wordpress.com/2015/12/09/ard-terrorunterstuetzer-gniffke-verharmlost-al-nusra-in-der-tagesschau-erneut-als-rebellen/>

8. Unglaublich: ARD tagesschau verharmlost Bombenanschläge auf Stromversorgung als politischen „Aktivismus“

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2015/11/22/un glaublich-ard-tagesschau-verharmlost-bombenanschlaege-auf-stromversorgung-als-politischen-aktivismus/>

9. Die ARD-Kriegshetzer und Unterstützer militanter Putsche, Faschisten und Terroristen echauffieren sich über einen gebastelten Galgen

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2015/10/15/die-ard-kriegshetzer-und-unterstuetzer-militanter-putsche-faschisten-und-terroristen-echauffieren-sich-ueber-einen-gebastelten-galgen/#more-16018>

10. ARD-Programmbeschwerde:
Sympathiewerbung für die Terrormilizen in
Syrien

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/12/29/ard-programmbeschwerde-sympathiewerbung-fuer-die-terrormilizen-in-syrien/>

11. Carsten Kühntopp verbreitet in der ARD
weiter Terrorpropaganda für
Islamisten und Salafisten in Syrien

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/12/27/carsten-kuehntopp-verteilt-in-der-ard-weiter-terrorpropaganda-fuer-islamisten-und-salafisten-in-syrien/>

12. Kein Thema für ARD und ZDF: „Moderater
Rebell“ der al-Nusra bei Großeinsatz in
Leipzig festgenommen

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2017/05/06/kein-thema-fuer-ard-und-zdf-moderater->

rebell-der-al-nusra-bei-grosseinsatz-in-leipzig-festgenommen/

13. Nach der Befreiung von Ost-Aleppo bleiben von der Terror-Propaganda in ARD und ZDF nur Trümmer

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2016/12/27/nach-der-befreiung-von-ost-aleppo/>

14. ARD, DLF und ZDF verharmlosen vorsätzlich und systematisch islamistischen Terrorismus in Syrien

Fundstelle:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2016/12/21/ard-dlf-zdf-verharmlosen-terrorismus-in-syrien/>

15. Damit nicht der Eindruck entsteht, nur deutsche Journalisten, Wissenschaftler etc. würden sich mit den wahren Hintergründen des Krieges in Syrien befassen, sei – stellvertretend für viele vergleichbare Beiträge – auf folgende Fundstelle verwiesen:

Syrienkrieg: Wissenschaftler und andere Experten klären auf

Fundstelle:

<http://blauerbote.com/2017/10/06/syrienkrieg-wissenschaftler-und-andere-experten-klaren->

auf/

16. Aktivisten im syrischen Kafranbel – Der Kampf für ein Syrien ohne Waffen

Fundstelle:

<https://publikumskonferenz.de/forum/viewtopic.php?f=44&t=1176>

17. Und dass die deutschen Leitmedien oft „Wie im dritten Reich, aber subtiler“ agieren, wird ebenfalls in zahlreichen Veröffentlichungen wie dem Buch „Lügen die Medien“ von Jens Wernicke thematisiert, siehe hierzu folgende Fundstelle (aus einer Quelle, die westliche Leitmedien sicherlich nicht wertschätzen):

<https://de.sputniknews.com/gesellschaft/20170915317444039-deutsche-medien-kritik-buch/>

18. Wenn von Mitgliedern der „White Helmets“ für „Propagandazwecke“ allem Anschein nach sogar ein Kind vor laufender Kamera umgebracht wird, dann ist das freilich für unsere „Leitmedien“ auch keine Nachricht wert, damit bloß nicht der Eindruck entsteht, dass Mitglieder dieser Gruppierung – durch den „Alternativen Friedensnobelpreis“ auch noch geadelt – möglicherweise bloß die kriminellen Hampelmänner einer politischen Agenda sind, siehe Fundstellen:

<http://blauerbote.com/2017/03/24/kind-fuer->

[propagandavideo-ermordet/](#)

<https://deutsch.rt.com/international/41614-white-helmets--unabhängige-humanitare/>

19. Dass es doch höchst bemerkenswert ist, „Wenn Terroristen zu Regimegegnern werden“, hat sogar Spiegel-Online im Hinblick auf Terrorakte im Irak bereits am 6.1.2006 thematisiert, und niemand wird dem Spiegel vorwerfen können, dass er sich im Hinblick auf „unliebsame Regime“ um Mäßigung in seiner Berichterstattung bemüht, siehe:

<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/tagesschau-eklat-wenn-terroristen-zu-regimegegnern-werden-a-393855.html>

Die Verzerrung der Realität hat also auch in der „Tagesschau“ schon eine lange Tradition, die bereits vor dem Konflikt in Syrien gepflegt worden ist.

20. ARD-Terror-Reklame – Die Tagesschau liebt islamistische "Rebellen"

Fundstelle:

<http://www.rationalgalerie.de/schmock/ard-terror-reklame.html>

21. Benötigt ein Gericht noch weitere Fundstellen? Es gibt noch unzählige weitere Fundstellen zur „einseitigen Kriegspropaganda“ und

„Instrumentalisierung von islamistischen Terroristen“, siehe u.a.:

<https://deutsch.rt.com/inland/40057-programmbeschwerde-gegen-ard-tagesschau-desinformation/>

<https://publikumskonferenz.de/forum/viewtopic.php?f=44&t=1370>

<http://www.medienanalyse-international.de/braeutigam.html>

<http://www.stefan-niggemeier.de/blog/20470/die-20-uhr-wirklichkeit/>

Und für diese Propaganda soll der Kläger auch noch zur Zahlung von Rundfunk-Gebühren verpflichtet werden, damit er durch diese Zahlung faktisch Beihilfe zur öffentlich-rechtlichen Dauerwerbesendung für Terroristen leistet, die bloß im Interesse ihm nicht einmal bekannter mächtiger „Eliten“ liegen dürfte, die in Syrien unredliche Ziele mit völkerrechtswidrigen Mitteln durchsetzen wollen?

VI.

Die angebliche „Meinungsvielfalt“ in den öffentlich-rechtlichen Medien angesichts des Einflusses transatlantischer und sonstiger Netzwerke:

In dem angegriffenen Urteil wird ohne jede Prüfung einfach geradezu gebetsmühlenhaft und

wie nach Vorlage pauschal von dem „freien“ öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesen gesprochen (Urteil, Seite 6, 2. Absatz. Der Staat sorgt also angeblich nur für eine „funktionsgerechte Finanzierung“ (Urteil Seite 6, 2. Absatz).

Eine „mit der Finanzierung gekoppelte Einflussnahme des Staates auf die Programmgestaltung über die Beitragspflicht wäre (ja) verfassungswidrig“ (Urteil, Seite 6, 2. Absatz), was wohl soviel bedeuten soll, dass es ja auch faktisch gar keinen Einfluss von Seiten der Politik auf die Sender geben kann, denn das wäre ja „verfassungswidrig“, und was nicht sein darf, das ist auch nicht.

Wird mit diesen Behauptungen wirklich die Antwort auf die Frage entbehrlich, ob die Sendetätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wirklich noch „gerade“ vom „verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Vielfaltsicherung und der Programmfreiheit“ geprägt sein kann?

Die oben angeführten Beispiele beweisen eindrucksvoll, dass die Sendetätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – besonders im Nachrichtenwesen – „gerade“ von dem Willen zur Verbreitung einer Vielfalt an Teil- und Unwahrheiten und hinsichtlich der Benennung der wahren Ursachen vieler bedeutsamer Ereignisse und Entwicklungen von äußerster

„Unfreiheit“, ein paar unbequeme Wahrheiten aussprechen zu dürfen, „geprägt“ ist.

Soweit es die einseitige „Bericht“-Erstattung (nicht über, sondern) gegen Staaten wie die Russische Föderation oder Syrien betrifft, die bei den Verwaltern transatlantischer Interessen aus irgendwelchen Gründen in Ungnade gefallen sind, **dann gibt es im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ebenfalls) gerade keine (Meinungs-)„Vielfalt“**, sondern **ausnahmslos nur solche – offen oder versteckt verbreiteten – Botschaften, die die Regierung dieser Länder in ein (sehr) schlechtes Licht rücken**. Und es ist nicht dementierbar, dass damit eine Stimmung im Volk gegen die Regierungen und Völker solcher Länder aufgebaut werden soll, damit das Volk jede noch so aggressive Politik gegen solche Länder billigt. Hauptsache, es gibt keinen Frieden im eurasischen Raum. Zur Erreichung dieses Ziels erscheinen dann alle rhetorischen und propagandistischen Tricks erlaubt zu sein.

Wie ist es denn mit der Rundfunk- und Programmfreiheit vereinbar, dass zahlreiche Alpha-Journalisten in transatlantischen Netzwerken organisiert sind und sich dadurch allem Anschein zu bloßen (allerdings sehr gut bezahlten) Nachrichtensprechern des US-Außenministeriums und der NATO gemacht haben? Siehe hierzu u.a.:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2016/07/02/auch-der-mdr-agiert-ganz-schamlos-als-niederlassung-der-nato-russische-propaganda-abwehren/>

Wenn Politiker in ihrer Funktion als „Rundfunkräte“ versagen, dann wohl auch deshalb, weil viele Spitzenpolitiker – wie u.a. auch Ernst Wolff August 2021 öffentlich bekannt gemacht hat – über diverse Nachwuchsrekrutierungsprogramme sehr eng mit dem **World Economic Forum (WEF)** vernetzt worden sind, siehe YouTube-Video „**Internationale Solidarität - Ernst Wolff im Gespräch mit dem Corona Ausschuss**“, abrufbar unter:

<https://www.youtube.com/watch?v=3a9KKpd1t90>

Für Ernst Wolff – und sicherlich nicht nur für diesen – werden die Personen durch diese Vernetzung, durch die sie erklärtermaßen auf die ihnen zugedachte Rolle als „Global Leader“ und „Global Shaper“ vorbereitet werden, endgültig zu „Marionetten“ der Kreise, die (auch) über das WEF organisiert sind.

In diesem Kontext sei auch nochmals an die bereits o.g. Dissertation „**Meinungsmacht**“ von Uwe Krüger und die auf dem Portal „Swiss Propaganda-Research“ (jetzt: Swiss-Policy-Research) abrufbare Studie über die

„Propaganda-Matrix“ des Council on Foreign Relations (CFR) erinnert:

<https://swprs.org/wp-content/uploads/2018/07/die-propaganda-matrix-spr-hdv.pdf>

Dass transatlantische Netzwerke heimlich die Demokratie unterwandern, ist aber auch Gegenstand von zahlreichen Sachbüchern wie **„Die Macher hinter den Kulissen“** von Hermann Ploppa.

Somit kann niemand sagen, dass die Informationen zur Aufklärung der Hintergründe und Strukturen dieser Netzwerke nicht zugänglich seien.

In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, welche Konsequenzen es ganz offensichtlich für Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Sender hat, wenn sie – ob nun zu 9/11 oder zu den Folgen von Uranmunition – öffentlich Wahrheiten aussprechen, die nicht in eine übergeordnete politische Agenda zu passen scheinen. **Dokumentarfilmer wie Frieder Wagner** – wegen ihrer Dokus über Uranmunition (Siehe YouTube-Video: **„Der Arzt und die verstrahlten Kinder von Basra – die Folgen von Uranmunition“**) bekommen dann einfach keine Aufträge mehr und fliegen somit faktisch raus.

Was hat denn eine solche Personalpolitik, die

Kritiker mundtot macht und transatlantisch vernetzte und „systemhörige“ „Journalisten“ in wichtige Schlüsselpositionen hebt, mit „Demokratie“ und „Meinungsvielfalt“ zu tun? Eine solche Personalpolitik beweist eindrucksvoll das genaue Gegenteil und erinnert an eine staatliche Zensurpolitik im Sinne eines Staatsmodells DDR 2.0.

In so einem von Angst beherrschten System können letztlich nur Opportunisten und Duckmäuser Karriere machen, die Redlichen und Mutigen müssen schweigen, oder sie fliegen raus.

Genau diese Entwicklung verfolgt der Kläger mit großer Sorge. Er fragt sich: „Ist es denn wieder soweit? Ist Deutschland wieder zur Quasi-Diktatur geworden, in der die Wahrheit wieder nach politischen Vorgaben unterdrückt und ausgeblendet werden kann?“

Entgegen der Ansicht einiger Verwaltungsgerichte, die die Realität noch nicht hinreichend erfasst und gewürdigt haben, hängt die „Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten und die Vielfalt ihrer Programme“ eben evident nicht nur von der „Finanzierung“ bzw. vom Aufkommen der Beitragszahler ab.

Die Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten hängt maßgeblich davon ab, wer dort mit

welchem persönlichen Hintergrund Karriere macht und die wichtigsten Schlüsselpositionen (insbesondere: Intendant, Chefredakteur von Nachrichtensendungen, Nachrichten-sprecher) besetzen darf.

Wenn alle in höchster Position aus dem gleichen transatlantischen Club kommen, dann ist es nach der Überzeugung des Klägers mit der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zwangsläufig dahin.

Das ist kein Geist, den die Rechtsprechung unterstützen sollte, wenn sie im Volk nicht ihr Ansehen verspielen will. Diese Strukturen sollten vielmehr öffentlich – und auch vor Gericht – thematisiert werden.

Das BVerfG wird „im Internet“ für sein Urteil vom 18. Juli 2018 jedenfalls mit Hohn und Spott überzogen, soweit es dort einfach pauschal ausgeführt hat, wofür der Rundfunkgebührenbeitrag erhoben wird, ohne auch nur ansatzweise zu hinterfragen, ob dies überhaupt der Realität entspricht, siehe u.a.:

<https://propagandaschau.wordpress.com/2018/07/19/das-bundesverfassungsgericht-beschaedigt-sich-erneut-durch-ignoranz/>

Es fehlt also gerade nicht an konkreten „Anknüpfungspunkten“ für die Annahme, dass die Finanzierung eines solchen übergeordneten, politischen Interessen dienenden öffentlich-

rechtlichen Rundfunkkartells, das Mitarbeiter für die Äußerung von unliebsamen Wahrheiten abstrafte und Mitarbeiter für die Verbreitung nachweislicher Fake-News nicht antastet, nicht nur eine „persönliche“ „Unbilligkeit“ ist, sondern etwas darstellt, was die Gewissens- und Glaubensfreiheit eines Menschen – wie hier des Klägers – zutiefst belasten muss.

Der Kläger ist sich in Kenntnis der deutschen Geschichte seiner historischen Verantwortung bewusst. Wie konnte es im Jahre 1933 zur Machtübernahme durch Hitler kommen? Waren dafür nicht auch „propagandistische“ Manöver maßgeblich mitverantwortlich? Heutzutage mag mancher der damaligen Bevölkerung Untätigkeit unterstellen. Eine solche Untätigkeit möchte sich der Kläger jedenfalls nicht vorwerfen lassen.

VII.

Bereits in seinen erstinstanzlichen Schriftsätzen hat der Kläger jedenfalls implizit deutlich gemacht, dass er den Rundfunkbeitrag deshalb verweigert, weil sich der Beklagte nicht an den Rundfunkstaatsvertrag hält bzw. „permanent“ dagegen verstößt.

Dabei kann der Kläger besonders hervorheben, dass die Würde des Menschen auch gerade von den öffentlich-rechtlichen Sendern zu achten ist und dass es gegen seine Gewissensfreiheit verstößt, wenn er einen öffentlich-rechtlichen

Rundfunk finanzieren soll, der sich weder an den eigenen gesetzlichen Programmauftrag noch an die Würde des Menschen gebunden fühlt.

Zur unbedingten Achtung der Würde des Menschen wäre der Beklagte aber schon gem. Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 Abs. 3 GG verpflichtet.

Mit den Gründen, auf die sich der Kläger zur Rechtfertigung seiner Rundfunkgebührenverweigerung beruft, **hat sich das BVerfG noch nicht auseinandergesetzt.**

Auch hat sich das BVerfG weder in seiner einleitend genannten Entscheidung noch sonst auch nur ansatzweise mit der Frage befasst, in welchem Umfange und in welcher Regelmäßigkeit die öffentlich-rechtlichen Sender ihren Programmauftrag tatsächlich verletz(t)en und ob diese Verletzungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht aus der Sicht eines Menschen, der sich seinem Gewissen und seinen religiösen Überzeugungen verpflichtet fühlt, im Kontext mit der Zahlung eines Rundfunkbeitrags überhaupt noch zumutbar bzw. zu rechtfertigen sind.

Soweit ersichtlich, berufen sich ausnahmslos alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegenüber der von unzähligen Beitragsverweigerern vorgetragene Kritik an ihrer Programmgestaltung stets pauschal – und das heißt unter Vermeidung jeder konkreten

Auseinandersetzung mit den oft durch zahlreiche konkrete Beispiele belegten Sachargumenten der Verweigerer – insbesondere darauf, dass sie ihre Programmgestaltung doch „frei“ bestimmen können und sollen und damit auch selbst festlegen, was „zur Erfüllung ihrer Funktion“ „publizistisch erforderlich“ sei. Schließlich sei die „Qualität“ der Rundfunksendungen durch die Rundfunkgremien sicherzustellen und keine Frage des Rundfunkbeitrags. Nach dem Rundfunkstaatsvertrag habe man „alle bestehenden Meinungen und Tendenzen im Programm abzubilden“, so dass es nicht die Aufgabe des Rundfunks sei, ein Angebot bereitzustellen, welches den „persönlichen Vorstellungen der Beitragszahler“ entspreche. „Einzelne“ Verstöße gegen die Programmgrundsätze würden auch nicht dazu führen, dass die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunksystems insgesamt verneint werden könne.

Diese Verteidigungslinie, die sich in der allgemeinen Berufung auf „Programmgrundsätze“ etc. erschöpft, wird regelmäßig von allen verklagten Rundfunkanstalten bemüht.

Ob aber die tatsächliche Berichterstattung der öffentlich-rechtlichen Medien (allein) in den letzten Jahren überhaupt noch von der „Freiheit“ der Programmgestaltung gedeckt sein kann und ob das ganze Ausmaß der von dem Kläger kritisierten regelmäßigen und vorsätzlichen

Falschberichterstattung wirklich „zur Erfüllung“ der ihnen nach dem Rundfunkstaatsvertrag „zugedachten Funktion“ dienen kann, das wurde bislang weder von dem Beklagten oder den anderen öffentlich-rechtlichen Sendern noch von der Justiz auch nur ansatzweise angemessen reflektiert.

In so ziemlich allen Urteilen aus allen Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, wenn sie sich zum tatsächlichen Zustand der Medien äußern sollen, regelmäßig zu lesen: „Insoweit ist obergerichtlich geklärt, dass selbst einzelne Verstöße gegen den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht die Rechtmäßigkeit der Erhebung des Rundfunkbeitrags berühren ...“

Einzelne Verstöße???

Wird diese lebensfremde Behauptung wie dieser „Textbaustein“ in dieser oder anderer Version auf ewig in alle verwaltungsgerichtlichen Urteile reinkopiert, ganz gleich, ob die Behauptung bloß „einzelner“ Verstöße ein einziger lebensferner Witz ist?

Dazu vergleichbare Formulierungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit lauten (Zitat): „Im Einzelfall oder in bestimmten Sendungen kann durchaus eine Darstellung erfolgen, welche den Anforderungen an eine objektive und neutrale Berichterstattung nicht entspricht und Fehler

enthält. Allerdings kann eine atypische, vom Normgeber nicht berücksichtigte Sondersituation nicht darin gesehen werden, dass ein Rundfunkteilnehmer einzelne Programminhalte ablehnt.“ (**siehe VG Braunschweig - 4 A 382/18**) (Unterstreichungen hinzugefügt)

Wie kann ein Gericht denn unter Berücksichtigung des realen Zustands der öffentlich-rechtlichen Medien zudem noch die Aussage tätigen (Zitat): „Ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, aufgrund dessen er seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag generell verfehlen würde, lässt sich jedoch nicht erkennen (VG Hamburg, Urteil vom 21.10.2010 – 3 K 2796).“?

Weil es sich nicht vorstellen kann, was in diesem Land eigentlich nicht (mehr) vorstellbar sein dürfte?

Angesichts der Berichterstattungen in den öffentlich-rechtlichen Medien in den letzten 6 – 7 Jahren ist die Behauptung, dass es doch bloß „einzelne Verstöße“ gebe, endgültig zur Farce geworden.

Der Medienexperte Prof. Michael Meyen, der in der DDR aufgewachsen ist, hat in seinem Interview in der 64. Ausgabe des Corona-Ausschusses (ab ca. Minute 17:54) vom 6.8.2021 den Zustand der öffentlich-rechtlichen

Medien beschrieben und dabei sogar (ab ca. Minute 21) sehr schlüssig darlegen können, warum man als Journalist sogar in der DDR nicht mit solchen existenzvernichtenden Konsequenzen (Zitat: „Fallhöhe war gering“) rechnen musste, wenn man an der Regierung Kritik geübt hat, siehe:

<https://www.youtube.com/watch?v=8dLLAwf1Teo&t=1185s>

Offenbar kann und darf in den öffentlich-rechtlichen Medien mittlerweile alles beleidigen und denunzieren, soweit es nur in irgendeine Agenda passt oder eben nicht in die Agenda passt, so z.B. aktuell – wieder einmal – auch der US-amerikanische Präsident Donald Trump, der als „schlimmer“ Präsident mit „**Ku-Klux-Klan-Gesinnung**“ (!!) diffamiert wurde:

<https://www.youtube.com/watch?v=W3m5WBg3McA&feature=youtu.be>

Sind das also die „professionellen Maßstäbe“, von denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk spricht, wenn er sich selbst beweihräuchert??

So heißt es auf dem Portal „Die Propagandaschau“ unter:

<https://propagandaschau.wordpress.com>

„5 Jahre Dokumentation verbrecherischer Propaganda“ in der Zeit von September 2013 bis August 2018“, wobei sich der Kläger von ggf.

beleidigenden Aussagen in dem nachfolgenden Zitat distanziert, auch wenn er die in diesem Zitat zum Ausdruck kommende scharfe Kritik für gerechtfertigt hält (Zitat):

„5 Jahre Dokumentation verbrecherischer Propaganda sind genug. Ende des Monats wird die Arbeit an diesem Blog eingestellt. Die mehr als 1,7 Millionen Worte in den mehr als 3.000 veröffentlichten Beiträgen würden rund 17 Bücher füllen, wenn man übliche 100.000 Worte für ein Buch zugrunde legt. Auch wenn darunter viele Reblogs und Auszüge aus verlinkten Artikeln in anderen Medien sind, kann sich der eine oder andere vielleicht annähernd ausmalen, wie viel Arbeit hier investiert wurde.

Darunter ist das Schreiben und Layouten der Artikel, Produzieren ungezählter Videos und Grafiken, Verfassen von Tweets und die Administration dreier Blogs (Propagandaschau, Propagandamelder und Propagandaticker) nur ein Teil der täglichen Arbeit gewesen, denn die Hauptarbeit bestand selbstverständlich in Recherche, Sichtung, Studium, Aus- und Bewertung sowie Archivierung einer Unmenge von Quellen und Informationen.

Regelmäßige Leser wissen, dass wir in den mit Zwangsgebühren finanzierten Staatssendern täglich, systematisch und in allen substanziellen Fragen der Innen- und Außenpolitik belogen und manipuliert werden. Wer das noch bezweifelt

oder in Abrede stellt, ist entweder ein vollkommen ahnungsloser Dummkopf oder Teil dieses verbrecherischen Systems, das in den vergangenen Jahren unvorstellbares Leid, Krieg, Terror, Vertreibung, Massenflucht, Ausbeutung, sowie soziale und politische Spaltung und den beginnenden Zerfall der EU bewirkt hat.

Es gehört zur Wahrheit, die Verantwortlichen als das zu bezeichnen, was sie sind: Verbrecher, Abschaum, Massenmörder an der Wahrheit und Massenmörder an Millionen Menschen. Da gibt es nichts zu beschönigen, nichts zu rechtfertigen und nichts zu relativieren. Wer, wissend um die deutsche und europäische Geschichte, erneut ein ganzes Volk je nach Bedarf belügt, sediert, desinformiert, spaltet, zu Krieg und Hass aufstachelt, der ist moralisch noch tiefer als die eigenen Großväter zu verorten, denn die hatten keine Chance, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch weitgehend neue Macht der Massenmedien und der Propaganda auch nur annähernd zu durchschauen, geschweige denn, sich gegen ein totalitäres und mörderisches System zur Wehr zu setzen, das diese Macht noch vergleichsweise stümperhaft zur Waffe machte.

Die servilen Täter von heute, die Gniffkes, Klebers, Miosgas, Sievers, Buhrows, Slomkas, Atais, Lielischkies und wie sie alle heißen, kennen aber die Geschichte und sie wissen um

die Macht der Medien. Sie töten die Wahrheit vorsätzlich und ohne jeden Skrupel – für einen tausendfachen Judaslohn, den selbst Judas nicht hätte annehmen wollen. Sie haben nicht einen, sie haben Millionen Menschen in der vorwiegend islamischen Welt und Zehntausende Menschen in der Ukraine auf dem nicht vorhandenen Gewissen. Die Banalität des Bösen lächelt freundlich in öffentlich-rechtliche Kameras und lässt hinter einem Vorhang aus Lügen al-Kaida die Drecksarbeit machen.

Was kann man jenen empfehlen, die tatsächlich immer noch glauben, sie würden in ARD und ZDF wahrheitsgemäß, objektiv, unparteilich und umfassend informiert, so wie die Rundfunkstaatsverträge es verlangen? Ganz ehrlich? Diesen Zeitgenossen ist nicht zu helfen. Sie leben in Dummheit und sie werden eines Tages dumm sterben. Die Chance, dass sie nicht „nur“ mediale, sondern auch physische Opfer von Propaganda werden, war nie größer als heute und sie steigt täglich.

Der Krieg der neoliberalen Imperialisten gegen eine Meinungsfreiheit, die als renitenter Widerspruch aufzutreten wagt, eskaliert nicht nur in Deutschland mit Zensur und Verfolgung, sondern auch immer schärfer in den USA, wo wordpress.com zuhause ist. Es ist deshalb abzusehen, dass Bestrebungen, diesem Blog den Stecker zu ziehen, in nicht allzu ferner

Zukunft erfolgreich sein werden. Wer später noch mal all die Desinformation und Propaganda der letzten 5 Jahre über den Maidan, Ukrainekrieg, Syrien, Jemen etc. nachlesen will, sollte sich beizeiten unser Offline-Paket herunterladen.“ (Zitat Ende, Fettdruck hinzugefügt)

Wer allein nur das Archiv der Propagandaschau durchstöbert, der wird erkennen müssen, dass das obige Resümee zu 5 Jahren Propaganda-Dokumentation leider nicht übertrieben ist, sondern voll und ganz den realen degenerierten Zustand der Medien beschreibt.

Ein solcher Umgang des finanziell und technisch bestens ausgestatteten „Staatsfunks“ mit der Wahrheit ist unentschuldig und für den Kläger in jeder Hinsicht absolut unerträglich.

Wie kann man denn angesichts einer Medienkritik, die für jeden einzelnen Sendetag unzählige Beispiele liefern kann, (noch) davon reden, dass es in „Einzelfällen“ „in bestimmten Sendungen“ (welche?) zur Verletzung der Pflicht zur objektiven und neutralen Berichterstattung kommen „kann“?

Diese Regelmäßigkeit, diese Intensität, dieser Umfang, das beweist doch eindrucksvoll, dass es in allen möglichen Sendeformaten (und nicht nur in bestimmten Sendungen) regelmäßig bzw. täglich oder gar

stündlich (und nicht nur im Einzelfall) mit absoluter Gewissheit zu massiven Verletzungen der journalistischen Sorgfaltspflichten kommt.

Das „strukturelle Versagen“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist so evident wie es nur denkbar ist.

Nach den konkreten Darlegungen des Klägers in der 1. Instanz, die hier ergänzt werden, werden eben regelmäßig – und nicht nur im Einzelnen – gerade nicht „alle“ bestehenden Meinungen und Tendenzen im Programm der öffentlich-rechtlichen Medien abgebildet, sondern lediglich Sonderinteressen eines politischen Netzwerks, das gerade an der Verhinderung einer auch nur einigermaßen zutreffenden Information der Bürgerinnen und Bürger in diesem Lande interessiert zu sein scheint.

Der Konsument der öffentlich-rechtlichen Medien erfährt nach der Überzeugung des Klägers stets nur das, was er – gemäß der vorgegebenen Agenda dieser transatlantisch vernetzten politischen Elite (dazu nachfolgend noch mehr) – erfahren „darf“ und erfahren „soll“, damit er im Sinne der Interessen dieser Netzwerke nach Belieben manipuliert und insbesondere auch zur Zustimmung zur oft völkerrechtswidrigen Außenpolitik der USA und der Bundesregierung bewegt werden kann.

Das betrifft unzählige politische Themen von höchster Tragweite für den Weltfrieden, wie z.B. den Einsatz von Uranmunition von US-Streitkräften in mehreren Kriegen und die verheerenden Folgen für die betroffenen Völker und Menschen, aber auch die Beteiligung der Bundeswehr an völkerrechtswidrigen Kriegen in Syrien, Afghanistan und Serbien und aktuell die Aufklärung über die nachweislich falschen zentralen Behauptungen, die Grundlage für die vielen sog. Anti-Corona-Maßnahmen und der Covid-19-Injektionsagenda waren.

Eine Demokratie braucht Dialog und einen fairen Umgang miteinander, sonst ist sie tot.

Die Frage, ob die Berichterstattung in der gesamten westlichen Welt in Wahrheit nicht von sehr wenigen einflussreichen Gruppen „kontrolliert“ bzw. regelrecht „gesteuert wird“, war auch Gegenstand der o.g. wissenschaftlichen Untersuchung mit dem Titel „**Die Propaganda-Matrix des Council on Foreign Relations**“.

Äußerst beeindruckende und hochdetaillierte Einblicke in die Welt der Think Tanks und Stiftungen, über die die Superreichen dieser Welt maßgeblichen Einfluss auf das weltpolitische Geschehen ausüben können, kann dem Buch **„Inside Corona - Die Pandemie, das Netzwerk & die Hintermänner“** von Thomas Röper entnommen werden. Die Lektüre dieses Buches dürfte vollkommen ausreichen um glaubhaft zu vermitteln, dass die gesamte sog. Anti-Corona-Politik mitsamt der gesamten Covid-19-„impf“-Agenda über solche Think Tanks und Stiftungen über viele Jahre hinweg bis ins Details minutiös vorbereitet worden ist und fast alle Länder dieser Erde nur deren Pläne und Planspiele umgesetzt haben.

Wer also – wie der Kläger – aus Gewissensgründen und aus seiner grundsätzlichen Ablehnung völkerrechtswidriger Kriege den öffentlichen Rundfunk (bzw. speziell das Fernsehen) ablehnt, wird durch den Rundfunkbeitrag gezwungen, gerade auch solche Beiträge wie die oben Genannten zu finanzieren.

Ein solcher Zwang verletzt die in Art. 4 GG garantierte Gewissensfreiheit des Klägers.

Die dafür verantwortlichen Redakteure sind „allen Bürgern in gleicher Weise verantwortlich“? Tatsächlich? Wie zeigt sich denn konkret diese

Verantwortlichkeit? Welche Konsequenzen hatte es denn in den letzten Jahren, dass etliche Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ihrer Verantwortung und den Programmgrundsätzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht gerecht geworden sind? Müssen hierfür noch ein paar dutzend oder hundert Beispiele nachgetragen werden? Oder reichen auch die gesammelten Inhalte des Online-Portals „Die Propagandaschau“ und die anderen genannten Quellen immer noch nicht aus?

Muss man einen ganzen Lkw voll mit fundierter Programmkritik vorfahren, wenn alles für jedermann online zugänglich ist?

Wie zeigt sich diese Verantwortung, wenn unzählige Programmbeschwerden etc. – soweit bekannt – in den vergangenen Jahren nicht dazu geführt haben, dass die verantwortlichen Redakteure und Nachrichtensprecher für derart abstoßende Terroristen-Verharmlosungen in hohem Bogen aus den Sendern geflogen sind?!

Die Realität sieht doch eher so aus, dass z.B. ein Dr. Kai Gniffke, seit 2006 Erster Chefredakteur von ARD aktuell in Hamburg und damit in besonderem Maße (mit-)verantwortlich für die in der Klage kritisierten Sendungen von Tagesschau und Tagesthemen, kürzlich zum Intendanten des SWR gewählt worden ist, siehe u.a.:

<https://www.swr.de/swraktuell/Neuer-SWR-Intendant-gewaehlt-Kai-Gniffke-wird-neuer-SWR-Intendant,intendanten-wahl-100.html>

Eine solche Karriere eines Chefredakteurs für fortgesetzte und oft auch unverzeihliche „Fehler“ mag beweisen, dass gefällige Systemtrolle für ihre „Dienste“ allem Anschein nach stets zu gegebener Zeit fürstlich honoriert werden, ist aber aus der Sicht des Klägers ganze Galaxien von dem „gerechten Lohn“ entfernt, der für derart abstoßende Desinformation unter christlich-ethischen Maßstäben wohl angemessen wäre.

So sieht sie also aus, die „wirksame“ „öffentliche“ Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender durch Rundfunk- und Verwaltungsräte. In diesem System kann und darf nur noch Karriere machen, wer „systemkonform“ ist, und das heißt – jedenfalls zurzeit –, wer keine Kritik an gewissen „offiziellen“ Narrativen übt (u.a. gegenüber der Nichtberichterstattung zum Einsatz von Uranmunition) und sich schön fleißig an der russophoben Medienhetze beteiligt.

Offenbar soll sich nicht herumsprechen, dass eine Art „Deep State“ von „Captain America“ seit Jahrzehnten auch immer wieder völkerrechtswidrige Kriege herbeigeführt, 9/11 Fragen aufwirft (siehe „Der Mysteriöse Einsturz von WTC 7“ von Prof. David Ray Griffin) und weltweit auch gerne Massenvernichtungswaffen wie

Uranmunition eingesetzt hat, gerade auch bei der Suche nach Massenvernichtungswaffen im Irak (die man freilich nie gefunden hat).

Eigentlich dachte der Kläger, dass eine „Änderung des Grundgesetzes“ – sei es nun durch Änderung von geschriebenen Gesetzen oder (faktisch) durch eine Veränderung der öffentlich-rechtlichen Berichterstattungspraxis –, durch welche die in **Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze** berührt werden, gem. **Art. 79 Abs. 3 GG** „auf ewig“ unzulässig sei.

Zu den in Art. 1 GG niedergelegten Grundsätzen zählt gem. **Art. 1 Abs. 2 GG** auch das folgende Bekenntnis des deutschen Volkes „zu **unverletzlichen und unveräußerlichen** Menschen-rechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, **des Friedens** und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Zudem gehört zu den in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätzen gem. Art. **20 Abs. 4 GG** das **Recht zum (jedenfalls passiven friedlichen) Widerstand** gegen „jeden, der es unternimmt, diese verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen.“

Worin besteht denn nun (noch) das Widerstandsrecht oder auch die Rechtsweggarantie des Klägers, wenn er eine öffentlich-rechtliche kriegstreibende Propa-

gandaveranstaltung finanzieren „darf“, bei der die gesetzlich vorgesehenen Kontrollgremien wie Rundfunkräte offensichtlich systematisch versagen und Programmbeschwerden regelmäßig keinerlei personelle oder auch nur sonstige Konsequenzen auslösen, einmal davon abgesehen, dass „Redakteure“ wie Dr. Kai Kniffke, die in den letzten Jahren wohl für die meisten Programmbeschwerden gesorgt haben, dafür auch noch mit der höchst lukrativen Stelle eines Intendanten abgefunden werden?

Es ist folglich vollkommen gleichgültig, wer im Sender von Jahr zu Jahr über die Verwendung der Haushaltsmittel entscheidet, mit denen der Zahlungspflichtige auch solche Sendeformate finanzieren muss, wenn seit Jahren tagtäglich und somit höchst regelmäßig bzw. konstant zu beobachten ist, dass diese Mittel für abstoßende Desinformation und regelrechte Propaganda, insbesondere auch gegen die Russische Föderation und den syrischen Präsidenten, missbraucht worden sind.

Man kann folglich auch nicht – vollkommen an der Realität vorbei – pauschal behaupten, dass ja „nicht feststeht“, für welche Programme und Programminhalte der Beitrag des jeweiligen Schuldners verwendet wird. Diese Argumentation wird von Gerichten – und so auch in

dem hier angegriffenen Urteil - aber ebenfalls stets unreflektiert bemüht.

Auf Grund der tagtäglichen, seit etlichen Jahren konstant betriebenen Desinformation **steht aber doch vielmehr eindeutig von vornherein fest, dass – jedes Jahr und Tag für Tag – weitere transatlantische Lügen und Halbwahrheiten unter das Volk gestreut werden**, damit es z.B. ganz ordentlich den Putin und den Assad hasst und darauf hofft, dass die NATO endlich den Aggressoren Putin in die Knie zwingt und die netten „Rebellen“ endlich den bösen Assad aus seinem Amt verjagen.

Der Kläger geht auch davon aus, dass jeder Mensch in seinem Herzen weiß, was Wahrheit und Lüge und was Recht und Unrecht ist. Somit kann kein Mensch behaupten, dass er nicht weiß, was er macht, wenn er die Menschen tagtäglich anlügt, täuscht und in die Irre führt.

Christliche und humanistische Ideale werden jedoch durch die Medien nicht annähernd geachtet, sondern (schlimmer noch) missachtet und häufig durch den Dreck gezogen. Dies im Rahmen „der Meinungsfreiheit“ hinnehmen zu müssen ist das Eine. Aber dass er dafür zahlen muss, das ist für den Kläger eine Ungeheuerlichkeit.

Der Kläger könnte deshalb auch nicht nachvollziehen, warum er darüber hinaus noch

„evidente“ „außergewöhnliche“ Lebensumstände darlegen müsste, die einem Fall „absoluter körperlicher Rezeptionshindernisse“ vergleichbar sind.

Derartige Einschränkungen bzw. „Filter“ sollen aus der Sicht des Klägers nur bewirken, dass sich letztlich kein Mensch mehr mit Erfolg auf sein Gewissen berufen kann, wenn er keine Medien mehr finanzieren möchte, die regelrecht zu Krieg und Hass aufstacheln. Dann können wir Art. 4 GG auch gleich streichen, weil in diesem Land ja letztlich stets „Andere“ entscheiden dürfen, wie sie mit dem gesetzlichen Programmauftrag umgehen.

Die Berufung auf Art. 4 Abs. 1 GG kann – wie schon oben festgestellt – auch nicht mit der Erwägung abgeschnitten werden, dass sich sonst „eine Vielzahl von Beitragspflichtigen“ darauf berufen. Ein Grundrecht hängt in seiner Wirksamkeit nicht davon ab, dass sich viele Menschen – zu Recht – darauf berufen (können). Dann könnte ein Grundrecht ja dadurch suspendiert werden, dass sich sehr viele Menschen oder gar alle darauf berufen, was absurd wäre.

Die Vielzahl solcher Berufungen auf Art. 4 Abs. 1 GG zeigt vielmehr, dass wir hier in Deutschland ein grundsätzliches Problem haben, das viele Menschen bewegt. Solche Kritik darf niemand

einfach ausklammern, schon gar nicht mit solchen Argumenten.

Gerade deshalb hat sich der Kläger immer wieder über zahlreiche „Kriegslügen“ der USA empört. Ergänzend sei – stellvertretend für alle Publikationen zu diesem Thema – insbesondere auch auf das Buch **„Kriegslügen. Vom Kosovokonflikt zum Milosevic-Prozess“** verwiesen und nochmals an das Buch **„Illegale Kriege“** von Dr. Daniele Ganser erinnert.

Alle diese Kriegslügen waren für unzählige Menschen in dieser Welt mit allergrößtem Leid verbunden. Aus der Sicht des Klägers ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk für diese Entwicklungen mitverantwortlich, weil besser bzw. zutreffend informierte Bürger die Haltung diverser Bundesregierungen zu diesen Interventionen der USA mit Sicherheit bei ihrer Wahlentscheidung entsprechend „quittiert“ hätten.

Bücher wie das o.g. „Der mysteriöse Einsturz von WTC 7“ von David Ray Griffin liefern in qualitativer und quantitativer Hinsicht jedenfalls so viele Argumente und (wissenschaftlich fundierte und sicherlich auch unwiderlegbare!!) Beweise, dass das offizielle Narrativ zu 9/11 als eindeutig widerlegt angesehen werden muss. Kein militärisches „Engagement“ in Asien durfte jemals und darf noch mit 9/11 gerechtfertigt werden.

Die Menschen haben einen Anspruch darauf, dass sie nur das finanziell fördern müssen, was auch wirklich in ihrem Interesse und im Interesse von wahrer Demokratie, wahrer Rechtsstaatlichkeit und wahrer Völkerverständigung liegt.

VIII.

Im Übrigen könnte man zur Begründung des Zulassungsantrages noch sehr viel ergänzen, um die besondere gesellschaftliche und auch rechtspolitische Relevanz der hier zu klärenden Rechtsfragen zu betonen.

Stattdessen möchten wir lediglich noch hervorheben, dass die **Methoden der propagandistischen Manipulation** der Menschen durch Zeitung, Rundfunk und Fernsehen und die ihrer Anwendung zu Grunde liegenden Motive schon so alt sind, dass sich niemand auch nur darüber wundern sollte, dass diese Methoden gerade auch in der Gegenwart mit der allergrößten Selbstverständlichkeit zur Anwendung kommen, gerade auch in der westlichen Hemisphäre und im deutschen öffentlich-rechtlichen Medienverbund.

Um diese historischen Zusammenhänge aufzuzeigen, möchten wir uns hier auf die nachfolgend genannten Quellen zu einigen der geistigen Wegbereiter der „Propaganda“ beschränken und zudem auf eine kleine Auswahl

von Publikationen renommierter Wissenschaftler eingehen, die sich in den letzten 100 Jahren eingehend mit der Manipulation der Menschen durch „Mainstream“-Medien – zu denen der Beklagte zweifellos gehört – unter verschiedenen politischen, historischen und psychologischen Gesichtspunkten befasst haben.

Wenngleich auch Wikipedia nachweislich längst zu einem Propaganda-Instrument verkommen ist (siehe hierzu u.a. die Serie „Geschichten aus Wikihausen“ u.a.), so sind die nachfolgend genannten Artikel doch zitierfähig, da ihr Inhalt – soweit nachfolgend wiedergegeben – durch einige der nachfolgend genannten Bücher ausdrücklich bestätigt wird.

Wegbereiter der „Propaganda“

1.

Edward Louis Bernays (* 22. November 1891 in Wien; † 9. März 1995 in New York), ein Neffe von Sigmund Freud, gilt neben Ivy Lee und anderen als *Vater der Public Relations* und prägte für seinen Beruf die Bezeichnung *PR-Berater* (*Public Relations Counselor*).

„Bernays war Pionier in der Anwendung von Forschungsergebnissen der noch jungen Psychologie und Sozialwissenschaften in der angewandten Öffentlichkeitsarbeit. Seine Erfolge in der Öffentlichkeitsarbeit halfen, die

Psychoanalyse Freuds in den Vereinigten Staaten von Amerika zu popularisieren. Das Freudsche Menschenbild ist grundlegend für Bernays Wirken und Argumentation: Der Mensch ist ein irrationales, von unbewussten Triebimpulsen motiviertes Wesen, das notwendig kultureller Bändigung und Steuerung bedarf. Dies gilt insbesondere für die Psychologie der Masse. Auf dieser Grundlage entwickelte er Kampagnen zur Meinungsbeeinflussung auf Basis damals aktueller Erkenntnisse der Massenpsychologie. Bernays argumentierte:

„Wenn wir den Mechanismus und die Motive des Gruppendenkens verstehen, wird es möglich sein, die Massen, ohne deren Wissen, nach unserem Willen zu kontrollieren und zu steuern.“

Er bezeichnete diese auf Wissenschaft basierende Technik der Meinungsformung als *engineering of consent* (sinngemäß: Technik zur Herstellung von Zustimmung und Konsens). Bernays wohl bekanntestes Buch Propaganda (1928) beginnt mit dem Kapitel *Organising Chaos* und den Worten:

„Die bewusste und intelligente Manipulation der organisierten Gewohnheiten und Meinungen der Massen ist ein wichtiges Element in der demokratischen Gesellschaft. Wer die ungesehenen Gesellschaftsmechanismen mani-

puliert, bildet eine unsichtbare Regierung, welche die wahre Herrschermacht unseres Landes ist. Wir werden regiert, unser Verstand geformt, unsere Geschmäcker gebildet, unsere Ideen größtenteils von Männern suggeriert, von denen wir nie gehört haben. Dies ist ein logisches Ergebnis der Art wie unsere demokratische Gesellschaft organisiert ist. Große Menschenzahlen müssen auf diese Weise kooperieren, wenn sie in einer ausgeglichen funktionierenden Gesellschaft zusammenleben sollen. In beinahe jeder Handlung unseres Lebens, ob in der Sphäre der Politik oder bei Geschäften, in unserem sozialen Verhalten und unserem ethischen Denken werden wir durch eine relativ geringe Zahl an Personen dominiert, welche die mentalen Prozesse und Verhaltensmuster der Massen verstehen. Sie sind es, die die Fäden ziehen, welche das öffentliche Denken kontrollieren.“
(Quelle: Wikipedia)

2.

Walter Lippmann (* 23. September 1889 in New York; † 14. Dezember 1974 bei New York).

„... Wegen seiner konservativen und strikt antikommunistischen Einstellung wurde Lippmann als Noam Chomskys moralischer und intellektueller Gegenpol betrachtet. Obwohl Lippmann den Kommunismus ablehnte, bewunderte er „den Vorteil“ zentraler politischer

Beeinflussung der Massen nach dem Vorbild des Politbüros der Sowjetunion. Die Öffentlichkeit könne mit ihrer Hilfe für politische Ziele gewonnen werden, die sie im Grunde ablehne. Diese Manipulation der Massen sei notwendig, da „das Interesse des Gemeinwesens sich der öffentlichen Meinung völlig entzieht“ und nur von so genannten verantwortlichen Männern getragen werden dürfe.

Laut Lippmanns Demokratieverständnis besteht eine intakte Demokratie aus zwei Klassen. Die sehr kleine Klasse der „Spezialisten“ wird aktiv mit den Angelegenheiten des Allgemeinwohls betraut. Diese Männer analysieren die Lage der Nation und treffen Entscheidungen auf politischer, wirtschaftlicher und ideologischer Ebene. Ihr gegenüber stehe die Klasse der den Spezialisten überlassenen „Handlungsobjekte“, nach Lippmann die „verwirrte Herde“, vor deren Getrappel und Gelärm die Spezialisten geschützt werden müssten. In einer funktionierenden Demokratie hat die Masse der Menschen („die Herde“) laut Lippmann lediglich die Befugnis, die Spezialisten zu wählen und den Rest der Zeit mit „Grasen“ zu verbringen.

In seinen Essays zur Demokratie fordert er, dass nur die spezialisierte Klasse für die „Herausbildung einer gesunden öffentlichen Meinung“ Sorge tragen dürfe, weil die Öffentlichkeit lediglich aus „unwissenden und

zudringlichen Außenseitern“ bestehe.“ (Quelle: Wikipedia)

Einige) Kritiker der Propaganda und ihrer Methoden

1.

Arthur Ponsonby, 1. Baron Ponsonby of Shulbrede (* 16. Februar 1871; † 23. März 1946), ein britischer Staatsbeamter, Politiker, Schriftsteller und Pazifist, war wohl einer der ersten, der die Öffentlichkeit über die Methoden der Kriegspropaganda aufmerksam gemacht hat.

„In seinem Buch *Falsehood in Wartime* (1928) untersuchte und beschrieb er die Methoden der Kriegspropaganda der Kriegsbeteiligten im Ersten Weltkrieg. Es enthält den berühmten Hinweis: „*When war is declared, truth is the first casualty*“ (dt.: „Nach der Kriegserklärung ist die Wahrheit das erste Opfer.“). Anne Morelli systematisierte und aktualisierte seine Darstellung in Die Prinzipien der Kriegspropaganda:^[1]

1. Wir wollen den Krieg nicht.
2. Das gegnerische Lager trägt die alleinige Verantwortung für den Krieg.
3. Der Führer des Gegners hat dämonische Züge („der Bösewicht vom Dienst“).
4. Wir kämpfen für eine gute Sache.

5. Der Gegner kämpft mit verbotenen Waffen.
6. Der Gegner begeht mit Absicht Grausamkeiten, bei uns handelt es sich um Irrtümer aus Versehen.
7. Unsere Verluste sind gering, die des Gegners enorm.
8. Angesehene Persönlichkeiten, Wissenschaftler, Künstler und Intellektuelle unterstützen unsere Sache.
9. Unsere Mission ist heilig.
10. Wer unsere Berichterstattung in Zweifel zieht, steht auf der Seite des Gegners und ist ein Verräter.“

(Quelle: Wikipedia)

2.

Rainer Mausfeld, emeritierter Professor für Allgemeine Psychologie, vertritt in seinem Buch „**Warum schweigen die Lämmer?**“ die Ansicht, dass die Demokratie in den vergangenen Jahrzehnten in einer beispiellosen Weise ausgehöhlt worden ist. Demokratie sei durch die Illusion von Demokratie ersetzt worden, die freie öffentliche Debatte durch ein Meinungs- und Empörungsmanagement, das Leitideal des mündigen Bürgers durch das des politisch apathischen Konsumenten. Wahlen würden mittlerweile für grundlegende politische Fragen praktisch keine Rolle mehr spielen. Die

wichtigen politischen Entscheidungen würden von politisch-ökonomischen Gruppierungen getroffen werden, die weder demokratisch legitimiert noch demokratisch rechenschaftspflichtig sind. Die destruktiven ökologischen, sozialen und psychischen Folgen dieser Form der Elitenherrschaft würden unsere Gesellschaft und unsere Lebensgrundlagen immer mehr bedrohen.

Es gibt mehrere YouTube-Videos mit Vorträgen und Interviews von und mit Rainer Mausfeld, in denen er die Inhalte seines vorgenannten Buchs aufgreift, siehe u.a.:

<https://www.youtube.com/watch?v=Rk6l9qXwack&t=343s>

3.

Das Buch „**Verborgene Geschichte – wie eine geheime Elite die Menschheit in den 1. Weltkrieg stürzte**“ von **Gerry Docherty** und **Jim Macgregor** über die wahren Ursachen des 1. Weltkriegs. "Verborgene Geschichte" ist zugleich ein sehr gutes Lehrbuch über die jahrelange intensive Kriegspropaganda in den angloamerikanischen Medien, mit denen der 1. Weltkrieg systematisch vorbereitet worden ist.

Krieg geht eben stets mit Kriegspropaganda her, gerade auch ein Weltkrieg. Der 1. Weltkrieg ist das perfekte Anschauungsmaterial für diese grundlegende Wahrheit, ebenso für die

Tatsache, dass die Besetzung von „zentralen Schaltstellen“ der Macht in (kriegs-)wichtigen Regierungsämtern, Ministerien, Medien, Unternehmen, diplomatischen Vertretungen etc. vollkommen ausreichend ist, um am jeweiligen Volk und sogar an den jeweiligen Parlamenten und sogar Regierungen vorbei (und gegen deren tatsächlichen Willen) mit Erfolg einen großen Weltkrieg vorbereiten und inszenieren zu können.

4.

Das Buch "**Media Control - Wie die Medien uns manipulieren**" von **Avram Noam Chomsky**, eines weltweit bekannten emeritierten US-amerikanischen Professors für Linguistik am Massachusetts Institute of Technology (MIT), widmet sich ebenfalls dem streitgegenständlichen Thema.

Was dort in Bezug auf die US-Medienlandschaft festgestellt wird, kann ohne Weiteres auf die deutsche öffentlich-rechtliche Medienlandschaft übertragen werden.

Der Text auf der Cover-Rückseite dieses Buchs lautet: „Warum demokratisch gewählte Regierungen auch dann keine Verbrechen begehen, wenn sie Angriffskriege führen oder: Wie die Medien uns im täglichen Leben manipulieren.“

Schon mit diesem einen Satz macht Chomsky sehr deutlich, dass die Mainstreammedien in besonderer Weise dafür verantwortlich sind, dass schwere Verbrechen nicht mehr als das bezeichnet und geahndet werden, was sie sind, insbesondere auch durch eine strafrechtliche Aufarbeitung vor Gerichten wie dem IStGH.

5.

Ulrich Teusch, deutscher Professor für Politikwissenschaft, Autor des Buchs „Lückenpresse“, hat in seinem neuesten, in 2019 erschienenen Buch „**Der Krieg vor dem Krieg - Wie Propaganda über Leben und Tod entscheidet**“ ebenfalls eingehend mit den sog. „Qualitätsmedien“ befasst.

Seine Erkenntnisse, die er in Kapiteln wie „Kriegspropaganda – davor, dabei, danach“, „Die Kriegsverkäufer“, „Zweierlei Maß: Israel und Russland“, „Krieg, Zensur, Repression – damals und heute“ mit unzähligen Quellen belegt, fasst er im Vorwort wie folgt zusammen: „... **Heute können wir einen Schlusstrich ziehen und die wesentliche Erkenntnis festhalten: Wir haben es mit Medien zu tun, die nicht reformierbar sind. Sie sind ins gegebene Macht- und Herrschaftssystem integriert ...** Die historische Erfahrung lehrt: Kriegstreiber haben von den etablierten Medien viel (bis alles) zu erwarten, Kriegsgegner wenig (bis nichts). Wer das für eine zu pauschale Aussage hält,

mag sich die Frage stellen: Wann je haben Medien einen Krieg verhindert oder dies auch nur erkennbar versucht, indem sie die herrschenden Kriegsvorwände oder -begründungen einer rigorosen Prüfung unterzogen? Und umgekehrt: Wie oft haben Medien durch tendenziöse, emotionalisierende Berichterstattung und Kommentierung „für den Krieg gesorgt“...? Wie oft haben sie jene gesellschaftliche Sportpalast-Atmosphäre erzeugt, die ihn erst möglich machte? ... Im Kampf gegen den Krieg, im Kampf für den Frieden ist auf die Medien der Herrschenden kein Verlass. Verlassen können wir uns nur auf uns selbst.“ (Fettdruck wurde durch Unterzeichner hinzugefügt).

Jeder mit gesundem Menschenverstand und ein wenig Recherche kann sich selbst zahlreiche Beispiele dafür liefern, dass die öffentlich-rechtlichen Medien durch eine zutiefst tendenziöse, emotionalisierende Berichterstattung und Kommentierung für eine allgemeine Zustimmung für US-Kriege und -Sanktionen gegen „Schurkenstaaten“ wie Syrien bzw. gegen das sog. „Assad-Regime“ bzw. den „Fassbombenwerfer“; siehe zum Krieg in Syrien auch Teusch, ebenda, Seite 113 ff.; der Einsatz von Fassbomben wurde von der syrischen Regierung stets bestritten. Ob der Einsatz von Uranmunition durch US-Streitkräfte in mehreren

Kriegsregionen, der nie so skandalisiert worden ist wie diese Fassbomben, wirklich humaner war?

Die Liste derartiger Kriegspropaganda, die – wie u.a. auch Teusch (ebenda im Kapitel „Die Kriegsverkäufer“) nachweist – regelmäßig intensiv von hochbezahlten PR-Experten konzipiert wurde, ist sehr lang.

Teusch zieht in seinem Kapitel „Die Kriegsverkäufer“ (S. 104 – 115) somit das Fazit (Zitat). „Ob Irak, Libyen oder in jüngerer Zeit Syrien – wir finden immer wieder die gleichen Konstellationen: also ein angebliches Desaster, das die jeweils andere Seite anzurichten im Begriff steht, sowie die Forderung, beizeiten einzugreifen, um Schlimmeres oder das Schlimmste zu verhüten. Was die journalistische Unterstützung all dessen angeht, kann man durchaus von medialen Wiederholungstätern sprechen, und man kann ihr höchst tendenziöses Tun und Lassen nicht mit Dummheit oder Naivität erklären oder entschuldigen. Sie wissen, was sie tun. Sie wissen zum Beispiel sehr genau, wann und warum sie jemanden an den Pranger stellen und die Trommel für den Krieg rühren, und sie wissen ebenso genau, wann sie den Mund zu halten und die Dinge mit Stillschweigen zu übergehen haben.“ (ebenda, S. 113).

6.

Nikolas Pravda hat in seinen Büchern „**Der Hollywood-Code**“ und „**Der Musik-Code**“ schlüssig nachgewiesen, dass die Film- und Musik-Industrie seit Jahrzehnten zur gezielten Manipulation der Massen instrumentalisiert wird, auch für Zwecke der psychologischen Kriegsführung, die die regelrechte Zersetzung von gesellschaftlichen Normen bezweckt.

In seinem Vorwort zu „Der Musik-Code“ führt Nikolas Pravda auf den Seiten 8 f. u.a. aus:

„Doch Musik transportiert nicht nur bestimmte Ideen, um diese „populär“, d.h. „dem Volk zugehörig“, zu machen ... sondern sie kann auch in sich ein Machtinstrument oder gar eine Waffe sein – und das bereits auf ihrer elementarsten Ebene als Schwingung, Frequenz und Rhythmus. Gerade weil sich die Pop-, Rock- und Rap-Musik in der Regel vordergründig als rebellisch und subversiv gibt eignet sie sich hervorragend als Trojanisches Pferd der Machteliten, indem sie dazu instrumentalisiert wird, deren eigene Ziele als diejenigen ihrer Hörerschaft auszugeben.

Wie könnte es auch anders sein, wenn die Musikindustrie von denselben Machtstrukturen ins Leben gerufen wurde, gegen die sie angeblich rebelliert und wenn sich ihre „Stars“ in

vielen Fällen als nichts weiter als fremdbestimmte Marionetten entpuppen.“

7.

Das "Fernhalten" des Volks von echter demokratischer Mitsprache hat auf alle Ebenen, auch auf die Medien, Auswirkungen gehabt, bis heute. Dieser „Geburtsfehler“ des Grundgesetzes dürfte aus Sicht des Klägers maßgeblich für das Versagen der öffentlich-rechtlichen Medien als der „vierten Macht“ verantwortlich sein, weil sie als Erfüllungsgehilfe einer Politik – welche sie eigentlich zu „kontrollieren“ hätte, um einen mündigen Bürger mit investigativen Informationen zu versorgen – im Grunde selbst Nutznießer der Praxis ist, dass dem Bürger gleichsam Volksvertreter „vorgeschaltet“ werden, welche ihn von der Mitbestimmung faktisch abkoppeln.

Kontrollgremien wie der Rundfunkrat werden eben nicht von den jeweiligen Rundfunknutzern demokratisch gewählt. Vielmehr lassen alle einschlägigen Regelungen zur Wahl der Rundfunkräte der jeweiligen Sender erkennen, welche Gruppen und damit Sonderinteressen dort vertreten sein müssen.

Der Kläger hätte in seiner Klageschrift auch noch darlegen können, unter welchen – undemokratischen – Umständen die öffentlich-

rechtlichen Medien nach dem 2. Weltkrieg neu aufgebaut worden sind und dass auch der Rundfunkstaatsvertrag letztlich ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zustande gekommen ist. Diese Historie hat der o.g. Beschwerdeführer Olaf Kretschmann in seiner (im Web veröffentlichten) Verfassungsbeschwerde an das BVerfG im Detail dargelegt, worauf hier zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann.

Der Bürger wird deshalb regelmäßig nicht und schon gar nicht direkt zu zentralen politischen Entscheidungen, die alle betreffen, befragt. Es ist deshalb kein Wunder, dass der Zustand der Gesellschaft deshalb in weiten Teilen so apathisch-desinteressiert ist wie er ist. Der Bürger hat eben eh nichts zu sagen. Denn er kann weder effektiv der Berichterstattung widersprechen noch effektiv selbst eine Kontrolle über die öffentlich-rechtlichen Medien ausüben. Eine direkte Wahl der Rundfunkräte (auf Landesebene durch das wahlberechtigte Volk bzw. durch die Rundfunkgebührenzahler) ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Gerade darin erkennt der Kläger eine **Verletzung seiner Menschenwürde**, als Mensch so einen demokratiefeindlichen Verblödungsmüll mitfinanzieren zu müssen. Er ist kein Stimmvieh, sondern ein Mensch, dessen Wille in einer Demokratie eben nicht durch das Unterschlagen und Verzerrern von Informationen

nach Belieben manipuliert und gesteuert werden darf. Der Justiz kann nicht entgangen sein, dass die Kritik an den öffentlich-rechtlichen Medien in den letzten Jahren sehr stark zugenommen hat. Olaf Kretschmann ist nur einer von vielen Protagonisten.

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist unstreitig von folgendem Maßstab auszugehen:

„Die Rechtfertigung der Rundfunkfinanzierung wäre nämlich nur dann in Frage gestellt, wenn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht nur im Einzelfall, sondern generell den öffentlich-rechtlichen Auftrag (§ 11 RStV) verfehlen würden und ein strukturelles Versagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben wäre.“

Damit ist das Prüfungsprogramm vorgegeben; auf das es hier ankommt.

Und wenn ein Gericht nur bereit ist, die hier dargelegten konkreten Beispiele zur Kenntnis zu nehmen, die unbestreitbar auch nur die Spitze des Eisbergs darstellen, dann wird es nicht mehr ernsthaft dementieren können, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk schon seit Jahren ein totales strukturelles Versagen erkennen lässt.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk versagt eben „nicht nur im Einzelfall“, sondern

„generell“, und die Berichterstattung über den Krieg in Syrien und das beharrliche Schweigen über die evidente Willkür zahlreicher Anti-Corona-Politiken der letzten Monate sind dafür herausragende Beispiele.

Die Verletzung der gesetzlichen Pflichten von Seiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist unbestreitbar und definitiv strukturell, systematisch und nachweisbar.

D)

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), auch auf Grund der Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Amtsaufklärungspflicht:

Das erstinstanzliche Gericht hat das obige Prüfungsprogramm zum strukturellen Versagen der öffentlich-rechtlichen Sender und eine Verletzung des Grundrechts der Gewissensfreiheit nicht einmal erwogen. Es wäre aber aus den oben ausgeführten Gründen dazu verpflichtet gewesen, sich in angemessener Tiefe mit diesen Fragen und den Argumenten des Klägers zu befassen.

Schon aus diesem Grunde kann das Urteil nur als unrichtig bezeichnet werden.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ergeben sich hier auch aus folgenden Umständen: ...

E)

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den gesamten erstinstanzlichen Vortrag des Klägers verwiesen.

Schmitz

Rechtsanwalt

Möge dieses Buch einen Beitrag dazu leisten, zumindest einen kleinen Teil des Unrechts der letzten Jahre und die dafür verantwortlichen Strukturen dokumentieren.

Wer die Medien kontrolliert, der kontrolliert den Verstand und die Emotionen der Menschen.

Wenn sich diese Medien-Macht nicht im Interesse der Menschen und der Gestaltung einer menschlichen Gesellschaft effektiv kontrollieren lässt, dann wäre es für alle besser, wenn die Menschen diese Strukturen auflösen würden.

